

Das Thal Glarus unter Seckingen und Oestereich und seine Befreiung : ein rechtsgeschichtlicher Versuch

Autor(en): **Blumer, Joh. Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **3 (1844)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich und seine Befreiung.

Ein rechtsgeschichtlicher Versuch

von

JOH. JAKOB BLUMER,

Mitglied des Civilgerichts und Cantonsarchivar in Glarus.

Vorbericht.

In frühern Zeiten bewegte sich die schweizerische Geschichtschreibung fast ausschliesslich auf dem Felde der äussern politischen Begebenheiten, der Fehden und Kriege, der Beziehungen der Schweiz zum Auslande und der einzelnen Cantone unter einander. Nur zu häufig wurden dabei die innern Zustände, besonders die Staatsverfassungen und Rechtsverhältnisse, sehr oberflächlich behandelt. In den letzten Jahrzehnden hat man auch diese sorgfältiger zu erforschen und darzustellen angefangen, wobei das in Deutschland eifriger betriebene Studium des Mittelalters und seiner volksthümlichen Elemente — eine Folge des dort wieder erwachten nationalen Bewusstseins — sehr wohlthätig einwirkte. Treffliche Beiträge haben dazu schon von Arx und Zellweger in ihren Cantonalgeschichten geliefert; zu vollem Bewusstsein wurde die neue Richtung durch Bluntschli's Zürcherische Staats- und Rechtsgeschichte gebracht. Zugleich begann man auch, vorzüglich durch Kopp's Forschungen angeregt, die Entstehung der Eidgenossenschaft einer gründlichern Prüfung zu unterwerfen, und dabei statt blosser Ueberlieferungen, auf denen frühere Darstellungen beruhten, die Urkunden zu Grunde zu legen. Hierdurch wurde man veranlasst, den ursprünglichen Zustand derjenigen Länder, aus denen der Bund hervorgegangen ist, schärfer in's Auge zu fassen und ihre Verfassung aus derjenigen des deutschen Reiches zu erklären, in welches die ganze Schweiz damals eingegliedert war.

An diese verschiedenen, aber unter sich nahe verwandten Bestrebungen schliesst sich nun auch der nachfolgende Versuch an, welchen der Verfasser dem wissenschaftlichen Publikum zu nachsichtiger Beurtheilung empfiehlt. Auch die ältern Zustände und Entwicklungen seines eignen Cantons fand er bis dahin noch nirgends gründlich dargestellt; er glaubte daher durch eine genauere Prüfung und ausführlichere Schilderung derselben die vaterländische Geschichtskunde einigermassen bereichern zu können. Sein redliches Streben war auf möglichste Klarheit in der Darstellung der oft so verwickelten Verhältnisse gerichtet; sollte er diese nicht immer erreicht haben, so wäre das Misslingen bloss seinen schwachen, noch ungeübten Kräften zuzuschreiben. Von dem Inhalte seiner Arbeit hofft er, dass derselbe auch auf die Verfassung andrer schweizerischer Landschaften im Mittelalter, namentlich auf diejenige der benachbarten Waldstätte vor ihren Bündnissen, einiges Licht werfen könnte. Zugleich dürften darin einige Beiträge liegen zu einer unbefangenen Würdigung der in neuerer Zeit in Frage gesetzten Glaubwürdigkeit des Geschichtschreibers Aegidius Tschudi, dessen Nachrichten über seine nächste Heimath hier geprüft werden.

Treffliche Materialien und Vorarbeiten für diese Abhandlung fanden sich bereits in dem Nachlasse meines sel. Schwiegervaters, des zu frühe hingeschiedenen Landammann Cosmus Heer, vor. Die wichtigsten Quellen für die Geschichte von Glarus, welche er in spätern Jahren, nachdem er sich von öffentlichen Aemtern zurückgezogen, bearbeiten wollte, hatte er mit unermüdlichem Fleisse gesammelt, und über einzelne Theile derselben Aufsätze verfasst, aus denen manche schätzenswerthe Notiz hier benutzt oder aufgenommen worden ist. Unter den Quellen verdient besondere Erwähnung eine, von Pfarrer J. J. Tschudi in Glarus in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angelegte, reichhaltige Sammlung von Urkunden und Manuscripten, welche ich unter der Bezeichnung „T. U. S.“ (Tschudi'sche Urkundensammlung) häufig anführen werde. Alle übrigen gesammelten Dokumente, welche sich sonst noch in jenem Nachlasse vorfinden, werde ich mit „Heer. Samml.“ (Heer'sche Sammlungen) bezeichnen. Von dem genannten Pfarrer J. J. Tschudi, einem sehr fleissigen und gründlichen Geschichtsforscher, rührt auch ein weitläufiges Manuscript her, welches unter dem Titel: „Tschudi'sche Stammtafel“ *) u. s. w. die Geschichte des Landes Glarus ausführlich beschreibt und mitunter sehr treffende Bemerkungen enthält. Dasselbe wurde mir aus dem Nachlasse des sel. Dekan Zwicki in Mollis mitgetheilt und von mir an verschiedenen Stellen benutzt.

*) Erwähnt bei Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, Bd. II. S. 548.

Als Belege habe ich meiner Abhandlung zehn noch ungedruckte Urkunden beigefügt, welche mir zur Aufhellung der ältern Geschichte unsers Cantons sehr viel beizutragen schienen. Ich muss dabei freilich bedauern, dass es mir nur bei einer derselben verstattet war, das Original zu Gesicht zu bekommen; manche der übrigen mögen ganz verschwunden sein, andere vielleicht in entfernten Archiven liegen, deren Benutzung mir bis dahin nicht möglich war. Die meisten dieser Urkunden lagen mir indessen in mehrfachen Abschriften vor, deren Glaubwürdigkeit mir entweder durch ihr Alter oder durch die Person des Abschreibers verbürgt schien.

Den Beamteten und Privaten, welche mich an verschiedenen Orten bei meinen Quellenforschungen unterstützt haben, statue ich dafür noch meinen verbindlichsten Dank ab. Sie alle haben, wenn diese Arbeit einiges Gute enthält, wesentlich dazu beigetragen.

§. 1. Die Anfänge.

Ob in der ältesten Zeit das Land Glarus ¹⁾ von Helvetien oder von Rhätien her zuerst bevölkert worden sei, lässt sich nicht mehr ermitteln. Auf einen Zusammenhang mit Rhätien deuten die romanisch klingenden Ortsnamen, welche sich, besonders in den hohen Gebirgen, die jetzt den Canton von St. Gallen, Graubünden und Uri trennen, theils bis auf unsere, theils wenigstens bis auf die urkundliche Zeit hinunter erhalten haben. So kommen im Markenbriefe von 1196 ²⁾ die Berge Mumprecha und Campuregga, im seckingischen Urbar (s. §. 2) die Grundstücke Oron und Geitschun, im Jahrzeitbuche von Elm die Alp Arwis (Erbs) vor, und noch heute finden wir im Sernfthale den Sardonagletscher, die Alpen Gamperdun, Ramin, Trosgi, im Linththale die Pantenbrücke, den Fetschbach und die Alp Altenohren (alta ora?). So weit die Rhätier wohnten, im Sarganserlande, im Werdenbergischen, in den Gebirgen Toggenburgs und Appenzells haben sie solche Ortsnamen als Ueber-

¹⁾ Diese gewöhnliche Schreibart, und nicht Glaris, wie nach der Aussprache des Volkes *Joh. v. Müller* zu schreiben angefangen hat, kömmt schon in den ältesten deutschen Urkunden (bei *Tschudi*, *Kopp*, in der T. U. S. u. s. w.) durchgehends vor. — ²⁾ *Tschudi*, Chron. Helv. I. S. 97.

bleibsel zurückgelassen, während ähnliche Spuren einer helvetisch-gallischen Bevölkerung in der deutschen Schweiz sich nirgends finden. Immerhin mögen auch Helvetier, besonders in dem untern Theile des Landes sich angesiedelt haben, und hier wenigstens drangen auch die Römer mit ihrer Cultur ein, wie sich aus den, in den Jahren 1765, 1828 und 1843 bei Mollis und Näfels aufgefundenen römischen Münzen, vielleicht auch aus dem Ortsnamen Näfels (Navalia) selbst, und aus der Nähe der Castra Rhaetica (der jetzigen Landschaft Gaster) und ihrer Stationen (Quinten, Quarten u. s. w.) mit Sicherheit schliessen lässt.

Ohne Zweifel war indessen diese älteste römisch-helvetische und rhätische Bevölkerung nur dünn und der grössere Theil des Landes damals noch wenig angebaut. Die ältesten, mit Ausnahme der schon angeführten, durchgängig deutschen Namen der Höfe und Weiler, welche das seckingische Urbar enthält, und manche neuere, die noch an ein Ausreuten und Urbarmachen des Bodens erinnern, beweisen zur Genüge, dass erst die Alamannen, welche in das, den Römern abgewonnene nordöstliche Helvetien als Sieger eindrangen, in stärkerer Anzahl in dem rauhen Bergthale sich niederliessen und dasselbe bebauten. Aus diesem Verhältnisse erklärt es sich vorzugsweise, dass Sprache, Recht und Sitten des frühern Volkes völlig untergingen, indem dieses sich mit den eindringenden Eroberern vermischte³⁾. Dass aber diese ausschliesslich Alamannen

³⁾ Vergl. *Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, Bd. I. S. 14 ff. — Wenn *Mittermaier* (*Zeitschr. für Rechtswissensch. und Gesetzgebung des Auslandes* Bd. XI. S. 82) glaubt, dass unter den Tschudi'schen Meiern in Glarus neben dem alemannischen auch römisches, vielleicht gar auch noch salisches Recht gegolten habe, so gründet sich diese Annahme einzig auf den, früher im Schlosse Greplang aufbewahrten, jetzt in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen (No. 729) sich vorfindenden Codex, welcher in einem Bande das Breviarium Alaricianum, die lex Salica und die lex Alamannorum enthält und (nach der Ansicht des kundigen Bibliothekars, des sel. *P. Weidmann*) ungefähr aus dem neunten Jahrhundert herkommen mag. Von dieser Rechtsammlung ist indessen nur so viel gewiss, dass sie im Besitze

und nicht etwa auch von Rhätien her eingedrungene Ostgothen waren, scheint mit Gewissheit daraus hervorzugehen, dass unter den Bewohnern des Landes von ältester Zeit her im Rechte gar keine, in der Sprache nur sehr unbedeutende Verschiedenheiten sich finden.

Der jetzige Canton Glarus gehörte, nachdem die Alamannen dem fränkischen Reiche sich unterworfen hatten, in der Eintheilung desselben zum Herzogthum Alamannien, und, wenigstens seinem grössern Theile nach, unstreitig zum Thurgau, wie in kirchlicher Hinsicht zum Bisthum Constanz. Als der grosse Thurgau in zwei kleinere Gaue zerfiel, so mag Glarus, wie die benachbarten Orte Kaltbrunnen, Rapperschwyl, Pfäffikon, Freienbach, Wangen, Siebnen und Schwyz ⁴⁾, zum Zürichgau geschlagen worden sein. Schännis dagegen gehörte, wie zum Bisthum Chur, so auch zum Gau Churwalchen ⁵⁾ (Rhätien), und mit ihm ohne Zweifel auch das von jeher dahin kirchgenössige Kerenzen. Niederurnen und Bilten aber, die erst um's Jahr 1026 der Pfarre Schännis zugeschieden wurden, waren in der ältern Zeit jenes nach Glarus, dieses nach Wangen in der March kirchgenössig ⁶⁾ und mögen daher mit diesen Orten zum Thurgau und Zürichgau gerechnet worden sein.

Ueber den nähern Rechtszustand des Landes Glarus in der ältesten alamannischen Zeit lassen sich, da es an urkundlichen Berichten gänzlich fehlt, bloss Vermuthungen aufstellen. Nicht

Aeg. Tschudi's war, von dessen Hand sich Randbemerkungen zu den beiden deutschen Volksrechten vorfinden. Dass aber unser verdienstvolle Geschichtschreiber das Buch von seinen Vorfahren, den Meiern von Glarus, geerbt habe, ist bloss Tradition, und dass diese es zum Rechtsprechen in ihrem Gerichte gebraucht hätten, um so weniger glaubwürdig, als gerade vom zehnten Jahrhundert an die lateinisch geschriebenen und daher dem Volke unverständlichen, alten Rechtsbücher überall ausser Gebrauch kamen (vergl. *Eichhorn*, deutsche Rechtsgeschichte, 4. Ausgabe, S. 257). — ⁴⁾ Urk. v. 972 bei *Neugart*, Codex diplom. Alemanniae No. 762. — ⁵⁾ Urk. v. 1045 bei *Herrgott*, Geneal. Habsburg. Vol. II. No. 177. — ⁶⁾ *Tschudi*, Gallia comata S. 71.

unwahrscheinlich ist es, dass auch bei uns helvetische und rhätische Colonen der Römer in ein dem frühern ähnliches Hörigkeitsverhältniss zu den neuen alamannischen Herren eintraten⁷⁾. Daneben mochten auch unter den Einwanderern selbst schon Unfreie sich befinden, die nur ihren Herren gefolgt waren und nun ebenfalls für diese das eingenommene Land bebauten. Die frühesten Urkunden, welche wir über die zunächst angrenzenden Gegenden besitzen⁸⁾, belehren uns wenigstens, dass es hier grosse Grundeigenthümer gab, denen sehr viele Hörige unterworfen waren; diese gingen dann zugleich mit dem Lande, welches sie bebauten, meistens in das Eigenthum von Klöstern über. Es lässt sich daher annehmen, dass auch die damaligen Bewohner unsers Landes grösstentheils Hörige waren, was sowohl durch die Friedolinssage, wenn sie in dieser Beziehung einigen Glauben verdient, als auch durch das älteste historische Verhältniss der Stände (§. 2 und 4) bestätigt wird.

Nach den ältesten urkundlichen Berichten finden wir das Thal Glarus im Eigenthum und unter der Grundherrschaft des Frauenstiftes Seckingen stehend. Ueber die Entstehung dieser Herrschaft fehlen uns indessen alle sichern Nachrichten. Die Legende vom heil. Friedolin oder Friedold, deren älteste Aufzeichnung sich in der von dem seckingischen Mönche Balthar im zehnten Jahrhundert verfassten Lebensbeschreibung desselben⁹⁾ vorfindet, und die sich mit verschiedenen Zusätzen¹⁰⁾

⁷⁾ *Bluntschli* a. a. O. — ⁸⁾ Urk. von 744 bei *Neugart* No. 10—13. Urk. von 844 ebenda No. 306. — ⁹⁾ Sie findet sich, getreu nach einem seckingischen Codex aus dem dreizehnten Jahrhundert, bei *van der Meer*, Geschichte des Damenstifts Seckingen. (Ms. auf der Klosterbibliothek zu Rheinau.) Derselbe ist durch gründliche Nachforschungen zu dem Resultate gelangt, dass Balthar sein Werkchen zwischen den Jahren 938 und 955 geschrieben haben müsse. — ¹⁰⁾ *Aeg. Tschudi*, Gallia comata S. 111, erzählt, Friedolin habe zuerst aus dem Einkommen des Thales die Pfarrkirche zu Glarus erbaut, dann dasselbe dem Kloster unter der Bedingung übergeben, dass alle damaligen Bewohner desselben frei, nur spätere Ansiedler (Einzüglinge) eigen werden sollten. — Diese Ansicht findet sich zum Theil schon ausgesprochen in der Urk. vom 25. März 1388 (*Tschudi*, Chronik. I. 543),

auch im Munde unsers Volkes bis zur Reformationszeit erhalten haben mag, meldet uns zwar, dass einem irischen Mönche, welcher in Glarus das Christenthum ausbreitete, das ganze Thal von den damaligen Beherrschern desselben, zwei alamannischen Edeln, für sein neu gestiftetes Kloster Seckingen abgetreten worden sei. Allein wenn auch eine solche Vergabung nichts Unwahrscheinliches an sich hat, vielmehr den damaligen bekannten Sitten und Verhältnissen entspricht, so fliesst doch diese Erzählung, selbst abgesehen von den darin eingeflochtenen Wundern, aus einer so unlautern Quelle, dass sie wenigstens nicht auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann. Denn nicht nur ist das ganze Leben Friedolin's von Balther voll von Verstössen gegen die urkundliche Geschichte, besonders in chronologischer Beziehung ¹¹⁾, sondern es steht auch das zu Ende des Werkchens erzählte »Miraculum«, welches sich auf die Vergabung des Thales Glarus an Seckingen bezieht, mit der übrigen Lebensbeschreibung in gar keinem Zusammenhange, und scheint überdiess erst von späterer Hand beigefügt worden zu sein. Dieses schliesse ich vorzüglich aus dem darin vorkommenden Ausdrücke »Landgravius«, der sich sonst vor dem zwölften Jahrhundert nirgends findet ¹²⁾ und weder zu den Verhältnissen des sechsten noch zu denen des zehnten Jahrhunderts passt. Beachtenswerth ist daher die Vermuthung J o h. C o n r a d F ü s s l i 's ¹³⁾, die Vergabung des Thales Glarus sei, wie diejenige Uri's an das Fraumünster in Zürich, in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durch die Freigebigkeit der fränkischen Könige geschehen, da auch in Seckingen, wie dort, königliche Prinzessinnen damals die Stelle der Aebtissin bekleideten ¹⁴⁾. Wäre diese Annahme begründet, so liesse sich dann

wo es heisst: „Die Semper-Lüt alle, die von Alter her St. Fridli's gewesen vnd an das Gotzhus Seckingen von jewelten gehört“ u. s. f. —

¹¹⁾ Schon *Hottinger*, helvet. Kirchengesch. Bd. I. S. 195 hat dieses nachgewiesen. — ¹²⁾ Vergl. *Eichhorn* D. R. G. §. 234 a. *Herrgott* T. I. p. 21. — ¹³⁾ Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz, Bd. II. S. 30, vgl. die Zusätze Bd. III. S. 281. — ¹⁴⁾ Urk. v. 878 bei *Neugart* No. 509.

weiter schliessen, dass mit Glarus zugleich dem Stifte Seckingen auch die andern Besitzungen geschenkt worden seien, welche es in diesen obern Gegenden hatte: die Insel Uffnau mit Pfäffikon, Uerikon und der Kirche Meilen am Zürichsee, die es durch die Vermittlung Kaiser Otto's II. gegen den Hof Schan (bei Wartau) und Walenstad (portus Rivanus) nebst dem Wasserzolle daselbst an Einsiedeln überliess⁴⁵⁾.

Mag man nun aber auch der einen oder der andern Ansicht über die Entstehung der seckingischen Grundherrschaft im Thale Glarus den Vorzug geben: so viel steht fest, dass diese ganz sicher seit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts bestand⁴⁶⁾. Indessen fällt das seckingische Thal Glarus keineswegs mit dem jetzigen Canton zusammen. Die Gemeinden des Kerenzerbergs⁴⁷⁾ und Bilten waren in demselben jedenfalls nicht begriffen, sondern schlossen sich erst nach der Befreiung von Seckingen an Glarus an. In Niederurnen besaßen zwar allerdings auch andere Grundherren Eigenthum, doch scheint ein Theil des Dorfes noch Seckingen pflichtig gewesen zu sein. Denn nicht nur rechnet Tschudi⁴⁸⁾ es ausdrücklich zum seckingischen Thale Glarus, sondern wir wissen auch, dass von der Loskaufsumme, welche dem Stifte bezahlt werden musste, auch Niederurnen ein — zwar geringer — Theil auferlegt wurde⁴⁹⁾.

Das Thal Glarus, in dem angegebenen Umfange, wurde aber ohne Zweifel als ein Ganzes, d. h. als zusammenhängender Landesbezirk, an Seckingen vergabt. Schon die Unfruchtbarkeit des Landes, der geringe Anbau und die schwache Bevöl-

¹⁵⁾ Urk. v. 965 bei *Herrgott* No. 136, vergl. *von Arx*, *Gesch.* v. St. Gallen. Bd. I. S. 234. — ¹⁶⁾ Urk. v. 1029 bei *Tschudi*, *Chron. Helv.* I. S. 11, vgl. darüber unten §. 5. — ¹⁷⁾ In dem seckingischen Urbar kömmt zwar auch eine „Kirchenzer Hube“ vor; *Aeg. Tschudi* erklärt aber dieses: „Kirchenzen bi der kilch Mullis.“ So wird auch der „Tagwan ze Kirichze“ zu verstehen sein, welcher neben einem viel grössern „Tagwan vff Kirichzen“ vorkömmt, der zur Kastvogtei des Stifts Schännis gehörte. S. unten §. 6, Note 4. — ¹⁸⁾ *Chronik* I. 522. — ¹⁹⁾ Urk. v. 1414 ebenda S. 673, wo nach den Worten: „bedi Dörffer“ aus dem Original (in der T. U. S.) zu ergänzen ist: „ze Urannen“ (d. h. Ober- und Niederurnen). Vergl. unten §. 7, Note 29.

kerung, die es damals noch hatte, machen es unwahrscheinlich, dass einem entfernten Kloster nur einzelne Höfe wären geschenkt worden. Wäre dieses ursprünglich der Fall gewesen und vielleicht nur durch spätere Uebertragungen Mehreres hinzugekommen, so würde sich daraus kaum erklären lassen, dass nachher die seckingische Grundherrschaft als eine durchaus vollständige und abgerundete erscheint, sondern man würde vielmehr erwarten, daneben auch noch Güter und Höfe anderer Herren, oder Besitzungen, die echtes Eigenthum blosser Freier waren, anzutreffen. Nun wird aber in den Urkunden von 1029, 1127, 1256 und 1273 ²⁰⁾, wie auch in derjenigen von 1003, deren Echtheit zwar nicht ohne Grund bezweifelt wird ²¹⁾, das Grundeigenthum des Gotteshauses Seckingen an dem ganzen Thale Glarus (tota Vallis Claronae, tota Glaronensium terra etc.) auf das bestimmteste sowohl von der Aebtissin selbst angesprochen, als auch von andern anerkannt, und ist von den Glarnern niemals bestritten worden. Einigen Zweifel möchte dagegen einzig der Umstand erregen, dass der Schirmbrief Papst

²⁰⁾ *Tschudi* I. 12. 62. 152. 180. — ²¹⁾ Vergl. *L. Meyer v. Knonau* im schweiz. Museum (1839) Bd. III. S. 354 ff. Nicht bloss wird sie, wie hier bemerkt wird, in dem Markenbriefe von 1196 nicht berücksichtigt, sondern dieser allein entschied auch, wie aus den angegebenen Gränzen leicht zu ersehen ist, in den spätern Streitigkeiten von 1435 (Urk. bei *Tschudi* II. 213) und 1483 (Urk. in der *Tschudischen* Dokumentensamml. in Zürich). Die Ortsnamen, welche die Urk. v. 1196 angiebt, haben sich zum Theil bis auf unsere Zeit erhalten und sind namentlich in einem, im Jahre 1734 aufgenommenen Plane dieser Gegend noch sehr vollständig verzeichnet. Dagegen lässt sich von den in der Urk. v. 1003 vorkommenden Namen, mit Ausnahme des Friternbaches („Fritarerunst“, des „Ursinbach's“ von 1196), an den gegenwärtigen Gränzen von Uri und Glarus kein einziger wieder erkennen. Um so bestimmter aber spricht die ungebührliche Vorrückung der Gränzen bis an die Linth („ad medium fluminis linte“) und an den Limmernbach (wenn „Limerta“ diesen bedeuten sollte), also bis weit in das Glarnerthal hinunter, für eine absichtliche Verfälschung. In dem Archive von Seckingen scheint dieses Dokument nicht gelegen zu haben, da *van der Meer*, der jenes Archiv sonst so sorgfältig benutzt hat, es in seiner Urkundensammlung mit der Bemerkung „aus dem Archive zu Zürich“ mittheilt.

Alexanders III. für das Kloster Schännis vom Jahr 1178²²⁾ unter den diesem zustehenden Rechtsamen 18 Schafe jährlicher Einkünfte in Glarus erwähnt, welche 1257 dem Ammann Hugo von Stage verkauft wurden²³⁾. Allein nicht nur wird hier ausdrücklich gesagt, dass diese Grundrente (« eodem [proprietatis] seu consimili jure debebantur») auf dem ganzen Thale Glarus ruhte, also wohl aus dem seckingischen Hofe daselbst entrichtet wurde, sondern wir wissen auch²⁴⁾, dass das Stift Schännis sie von den Grafen von Lenzburg erworben, denen sie, als seinen Kastvögten, Seckingen wahrscheinlich selbst bestellt hatte. Noch weniger Bedenken macht es, dass Meier Rudolf von Glarus in einer Urkunde von 1241²⁵⁾ die Horalpe, welche er den Leuten zu Bilten verkauft, sein »Allodium« nennt, da diese Alp sehr wahrscheinlich ausserhalb des seckingischen Thales Glarus lag.

Wenn daher, aller Wahrscheinlichkeit nach, gleich Anfangs das ganze Thal Glarus dem Stifte Seckingen vergabt worden ist, so lässt sich das spätere Vorkommen freier Bewohner desselben mit abgeleitetem Grundbesitze nicht daraus erklären, dass freie Alamannen ihr echtes Eigenthum dem Kloster übertragen hatten, um die übertragenen Grundstücke als *Precarei* wieder zu empfangen, welches anderwärts der hauptsächlichste Entstehungsgrund dieser Klasse freier Zinsbauern war²⁶⁾. Eben so wenig kann uns aber auch die Erklärung der Sage genügen, dass zur Zeit der Uebergabe des Thales an Seckingen alle Bewohner desselben frei gelassen und nur spätere Einzüglinge hörig geworden seien²⁷⁾. Die letztere Nachricht ist aus einer später unzweifelhaft vorkommenden Rechtsregel²⁸⁾ entstanden, die aber in jener frühern Zeit wohl noch nicht so durchgängige

²²⁾ Urk. bei *Ambros. Eichhorn*, *Episcop. Curiensis* (St. Blasien 1797) *Cod. prob.* No. 56. — ²³⁾ Urk. bei *Herrgott* No. 410. (Die Zahl der Schafe ist hier auf 16 herabgekommen.) — ²⁴⁾ *S. v. Mülinen* im *schweiz. Geschichtsforscher* Bd. IV. S. 88 (aus einem alten Urbar, Ms. von Aeg. Tschudi). — ²⁵⁾ *Herrgott* No. 322. — ²⁶⁾ Vergl. *Eichhorn* über d. Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland in der *Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch.* Bd. I. S. 162 ff. *Bluntschli* I. S. 94 ff. — ²⁷⁾ S. oben Note 10. — ²⁸⁾ *Bluntschli* I. S. 196. *Eichhorn* D. R. G. §. 448, Note c.

Geltung hatte; die erstere würde eher in die Zeit der Proklamation der Menschenrechte, als in das Zeitalter der merowingischen Könige passen. Nichts Unwahrscheinliches hat dagegen die Annahme, dass das Kloster Seckingen, um den Anbau des schwach bevölkerten Thales zu befördern und dadurch seine Einkünfte zu vermehren, auch freie Leute zur Ansiedelung in demselben dadurch zu bewegen suchte, dass es ihnen gegen mässige Zinse noch unvertheilte Grundstücke überliess und sie mit allen knechtischen Diensten und Abgaben verschonte. Sollte die Vermuthung einer königlichen Schenkung richtig sein, so liesse sich damit freilich auch leicht vereinigen, dass schon vor der Uebertragung an Seckingen einzelne Freie neben den hörigen Hintersassen im Thale wohnten, da schon die *lex Alamanorum*²⁹⁾ freie Colonen des Königs kennt und solche auch in der Stiftungsurkunde des Frauenmünsters vom Jahr 853³⁰⁾ vorkommen. Indessen ist es aus Gründen, die im folgenden Paragraph entwickelt werden sollen, wahrscheinlicher, dass wenigstens bei der ältesten Vertheilung des Bodens nur erst unfreie Anbauer sich vorfanden.

§. 2. Des Thales Glarus älteste Verfassung.

Nachdem wir über die frühesten Zeiten einige Vermuthungen aufzustellen uns erlaubt haben, treten wir gern auf den sichern Boden der urkundlich beglaubigten Geschichte über und wollen es versuchen, den ältesten Verfassungszustand des seckingischen Thales Glarus (in dem oben angegebenen Umfange), wie derselbe seit dem elften, besonders aber seit dem dreizehnten Jahrhundert in ziemlich zahlreich erhaltenen Urkunden uns vorliegt, diesen getreu darzustellen. Als Hauptquelle legen wir dabei das sehr werthvolle, von frühern Geschichtschreibern noch wenig benutzte *Seckingische Urbar* zu Grunde, welches in den Jahren 1251 und 1302 zusammengetragen worden, jedoch

²⁹⁾ Tit. 23. Vergl. *Eichhorn* D. R. G. §. 25. a. N. p. — ³⁰⁾ *Bluntschli* I. S. 478. Vergl. *Heuster*, die Anfänge der Freiheit von Uri, im schweiz. Museum (1837) Bd. I. S. 198.

nur in Abschriften, die auch noch spätere Zusätze enthalten, auf uns gekommen ist ¹⁾.

Es ist ein charakteristisches Merkmal jeder unkritischen Geschichtschreibung, Zustände der Gegenwart bis in die früheste Vergangenheit zurück zu versetzen; auch ist es der menschlichen Natur eigen, Freiheit, Macht und Glück der Einzelnen wie der Völker, um durch das Ehrwürdige einer unvordenklichen Dauer ihren Glanz zu erhöhen, als von jeher bestanden darstellen zu wollen ²⁾. Hierdurch mag auch wohl der sonst so gründliche und verdienstvolle Aegidius Tschudi ³⁾ verleitet worden sein, dem Thale Glarus, welches er doch als unter seckingischer Grundherrschaft stehend anerkennt, schon für diese ältere Zeit eine Art von demokratischer Verfassung, einen vom Volke an der Landsgemeinde gewählten Landammann und einen Landrath, »der die gemeinen täglichen Landsgeschäfte zerlegte«, zu geben. Ihm folgten, mit grössern oder geringern Uebertreibungen, Stumpf ⁴⁾, Simmler ⁵⁾, Guillimann ⁶⁾, Fäsi ⁷⁾ und die Specialhistoriker Joh. Heinr. Tschudi ⁸⁾, Trümpi ⁹⁾,

¹⁾ Von den vielen Abschriften dieses Urbars, welche sich in Glarus noch vorfinden, wurden hier einzig eine sehr korrekte von Aeg. Tschudi (Heer. Samml.) und zur Ergänzung eine andere, welche der Maltheser-Ritter Christoph Tschudi (um's Jahr 1600) in Seckingen selbst aus den dort liegenden Handschriften gezogen hat (in der T. U. S.), benutzt. — ²⁾ Schon der scharfsichtige J. C. Füssli (a. a. O. II. S. 29), der sich auch in seiner Darstellung der ältern Geschichte von Glarus durch gesunde und klare Auffassung auszeichnet, sagt darüber: „Die Skribenten haben eine gute Absicht. Sie machen die Freiheit der Städte und Länder alt, und wollen damit beweisen, dass diejenigen, welche Freiheit erlangt, nichts anderes gewonnen, als was sie vorher verloren hätten. Die Sache wäre recht, wenn die Historie nicht dadurch umgekehrt würde. Meines Bedunkens ist es eben so loblich, aus einem Sklaven frei werden, als die Freiheit verlieren und hernach wieder erwerben.“ — ³⁾ Chron. Helv. I. S. 313. — ⁴⁾ Schweizerchronik (Zür. 1606) S. 470. — ⁵⁾ de republ. Helvet. in Thesaur. hist. Helv. S. 19. — ⁶⁾ de rebus Helvet. ebenda S. 109 ff. — ⁷⁾ Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz. Bd. II. S. 418 ff. — ⁸⁾ Glarner-Chronik (Zür. 1714). S. 77, 78. — ⁹⁾ Glarner-Chronik (Winterth. 1774). S. 181 ff. Derselbe hat indessen weit sorgfältiger, als sein Vorgänger, das secking. Urbar benutzt.

Aebli ¹⁰⁾ und Schuler ¹¹⁾). Besonders auffallend ist es, dass selbst Joh. v. Müller ¹²⁾, obgleich er zugiebt, dass die meisten Glarner zu jener Zeit Hörige des Stiftes waren, sie doch schon beinahe als einen souveränen Staat behandelt, dessen Gemeinde sich selbst Gesetze giebt, über Krieg, Frieden und Bündnisse entscheidet. Allen diesen Vorgängern werden wir nun eine quellenmässige und zugleich mit den Resultaten neuerer Forschungen über deutsche Rechtsgeschichte ganz übereinstimmende Darstellung entgegenhalten müssen.

Das Thal Glarus, als echtes Grundeigenthum des Stiftes Seckingen, lässt sich in der ältesten Zeit als ein grosser herrschaftlicher Hof, als eine *Curtis indominicata* ¹³⁾ auffassen. Der Haupthof (*hoba indominicata*), d. h. dasjenige Grundstück, zu welchem alles übrige Land im Umkreise des Hofes gewissermassen als Pertinenz gehörte, dem alle übrigen bewohnten und bebauten Grundstücke innerhalb desselben pflichtig waren und dienten, lag in der Gegend des jetzigen Fleckens Glarus. Das Urbar meldet ausdrücklich, dass der Sitz dieses »Hofes zu Glarus« ursprünglich die Burg war, von welcher jetzt noch der Burghügel, wo St. Michael's Kapelle steht, seinen Namen hat; später, nachdem diese abgegangen, sind aus dem zuerst ungetheilten Hofe der Meierhof und der Kelnhof entstanden, welche beide beträchtliche Grundstücke in sich fassten ¹⁴⁾. Für den Anbau und die Bewirthung der Ländereien, welche zu dem Haupthofe gehörten, waren die eignen Leute des Stiftes zu Frohndiensten verpflichtet ¹⁵⁾. Bei weitem der grössere Theil

¹⁰⁾ Geschichte des Landes Glaris (Glar. 1831). S. 21 ff. — ¹¹⁾ Geschichte des Landes Glarus (Zür. 1836). S. 36 ff. Auch er verdient die nämliche Auszeichnung wie Trümpi. — ¹²⁾ Geschichte der Schweiz, Buch I. Cap. 12. — ¹³⁾ Dieser, wie mir scheint, am besten bezeichnende Ausdruck findet sich in einer Urk. von 858, erwähnt bei *Bluntschli* I. S. 65. — ¹⁴⁾ Zum Meierhofe gehörten die Güter „Höhe“ und „Winkel“; der Kelnhof reichte vom Spielhof bis an die Eichengasse (Urbar). — Vermuthlich gehörten zu dem alten Hofe auch die Grundstücke „Hof“ und „Büel“, welche die Aebtissin im Jahre 1274 als ihre „Allodien“ dem Rudolf Schudi schenkte. S. unten §. 5, N. 21. — ¹⁵⁾ Einige Jahrhunderte später machten die Glarner selbst als Grund-

des Landes war aber an dieselben in bedeutenden Stücken ausgethan, von denen sie nur zu jährlichen Zinsen und Abgaben verbunden waren. Für diese in abgeleitetem Besitze stehenden Grundstücke (mansu serviles) war auch bei uns der älteste Name *Hube*, *hoba*, welches ursprünglich ein bestimmtes Ackermass bedeutete ¹⁶⁾. Es lässt sich daraus schliessen, dass in der frühesten Zeit nach der alamannischen Eroberung, wahrscheinlich noch ehe das Thal an Seckingen kam, von dem damaligen Grundherrn zwar nicht alles bewohnbare Land, wohl aber bestimmte Stücke desselben von gleicher Grösse, die sich am besten zum Anbau eignen mochten, unter seine Hörigen vertheilt worden waren. Die Namen dieser Huben, deren Grundzinse im Urbar durchgängig voranstehen, sind: »Linthaler Hub, Rötiner (Rütener) und Diesbacher Hub, Nidfurer Hub, Mittliner (Mitlödener?) Hub, Tuttinge Hub, Sepling Hub, Hertling Hub, Walterschen Hub die merer, Walterschen Hub die minder ¹⁷⁾, Berges Hub, Ower Hub, Zupling Hub, Netstaler und Elmer halbe Huben, Gumpoltz Hub, Gebhartz Hub, Mantzen Hub, Urnerre Hub, die halb Hub ze Niderwile und ze Kirchentzen, Mulliner Hub«; auch wird noch ein Hubstück zu Obfuren erwähnt. Mehrere dieser Hubnamen haben sich als Ortsnamen erhalten; andere, deren Lage sich nicht mehr nachweisen lässt, sind offenbar von den Namen ihrer ersten (deutschen) Besitzer hergeleitet. Sämmtliche volle, d. h. ganze Huben entrichteten in der Regel den gleichen jährlichen Zins, bestehend in 2 Schafen, 20 grossen und 60 kleinen Käsen, einem Rinde und 5 Fastnachthühnern; was wieder eben so sehr für ihre ursprünglich gleiche Ausmessung, wie für ihren beträchtlichen Umfang zeugt.

herrn die nämlichen Rechte gegen ihre Unterthanen in Werdenberg geltend. Diese hatten neben den Grundzinsen, welche sie von ihren Gütern entrichten mussten, auch noch Frohnen bei der herrschaftlichen Heu- und Weinernte zu leisten. (Urbar der Grafschaft Werdenb. aus dem 16. Jahrhundert.) — ¹⁶⁾ Vergl. *Eichhorn* in der Zeitschr. I. S. 155. *Grimm*, deutsche Rechtsalterthümer. S. 535 ff. — ¹⁷⁾ Diese beiden Huben kommen noch vor in der Urk. v. 1376 bei *Tschudi* I. 495 und scheinen nach dieser in der Nähe von Linthal gelegen zu haben.

Zur Zeit des Urbars war freilich der Besitz der Huben schon sehr getheilt¹⁸⁾, einzelne Stücke mochten auch ganz von denselben losgerissen worden sein; Ausnahmen von jener Regel, die sich im Urbar vorfinden, können daher nicht befremden.

Dass nun aber diese Huben ursprünglich bloss an Hörige des Gotteshauses ausgethan waren, folgt ganz sicher aus folgender Stelle des Urbars:

»Alle die vff den Huben sitzend, die v allend dem Gotzhus.«

Es lässt sich zwar nicht läugnen, dass in späterer Zeit, als die ursprünglich von Hörigen bebauten Grundstücke immer mehr auch in den Besitz freier Leute übergingen und dadurch der Grundsatz der fälligen Güter aufkam, das Recht des sogenannten Falles (Besthaupt, mortuarium¹⁹⁾ von den Grundherrn auch gegen ihre freien Hintersassen geltend gemacht wurde. Deutliche Spuren davon finden sich auch bei uns, da, bei dem unzweifelhaften Fortbestehen des im Urbar ausgesprochenen Grundsatzes, in der oben (N. 17) erwähnten Loskaufsurkunde auch freie Besitzer von Huben genannt werden²⁰⁾. Allein eben so sicher ist es, dass in früherer Zeit jenes Recht überall nur gegen Unfreie ausgeübt wurde, wie sich dasselbe auch nur daraus erklärt, dass deren ganze hinterlassene Fahrhabe eigentlich dem Herrn gehörte und nur durch seine Vergünstigung auf die Erben überging, indem er sich mit einem einzelnen, gewöhnlich dem besten Stücke derselben als Anerkennung seines Rechtes begnügte²¹⁾. Ganz bestimmt spricht auch unser Urbar selbst nach-

¹⁸⁾ Vgl. die N. 17 citirte Urk. Huben, deren Besitz unter mehrere Bauern vertheilt war, kommen in späterer Zeit überall häufig vor. So bestand in Knona u die Regel, dass in jeder Hube der grösste Grundbesitzer bei den übrigen den Zins einziehen und für die ganze Hube bezahlen solle. Öffnung von 1461 bei *Grimm*, Weisthümer I. S. 53. — ¹⁹⁾ S. das Nähere darüber in §. 4. — ²⁰⁾ Vergl. das Verzeichniss der freien Geschlechter des Landes (aus dem Urbar) bei *Trümpli* und *Schuler* im Anhang. — ²¹⁾ *Bluntchli* I. S. 213 ff. (vergl. dazu noch die Öffnung von Nuhein bei *Grimm*, Weisth. I. 816: „Wir sin och also her kommen, das nieman dem gotzhus vallen sol, won der les gotzhus eigen ist, vnd vallent von dem libe vnd nicht von dem gute“). *Grimm*, Rechtsalterth. S. 372.

her die Regel aus, dass die freien Gotteshausleute, soferne sie nicht die sonst mit Unfreien besetzten Güter an sich ziehen, weder zu Fällern, noch zu Herbst- und Fastnachtshühnern u. s. w. verpflichtet seien.

Wenn also Hörige ursprünglich die Huben besaßen, so liegt darin, da die Vertheilung des Bodens nach Huben überall als die älteste erscheint, die Begründung für die oben ausgesprochene Vermuthung, dass in der frühesten seckingischen Zeit bloss Hörige unser Thal bewohnt, jedenfalls wenigstens die freien Gotteshausleute nach ihnen, wenn auch nicht in einer historisch nachweisbaren Zeit, sich angesiedelt hätten. Wie viele nun von den übrigen, im Urbar aufgezählten zinspflichtigen Gütern an diese Freien ausgethan waren, lässt sich nicht genau ermitteln. Unter der gemeinsamen Benennung »Wechtage« werden zuvörderst 47, in dem ganzen Thale zerstreute Grundstücke²²⁾ angeführt; jedes von ihnen hatte jährlich in der Regel ein Schaf und 12—15 kleine Käse, überdiess alle gemeinschaftlich 3 Steuerrinder zu entrichten. Die Bedeutung jenes Ausdruckes, auf dessen Erklärung hier Alles ankommen würde, ist dunkel²³⁾; der geringere Umfang dieser Grundstücke aber und ihre neuern Ortsnamen lassen darauf schliessen, dass sie erst geraume Zeit nach den Huben, als das Thal schon etwas mehr bevölkert war, mit Zinsbauern besetzt wurden. Doch widersprüche der Annahme, es seien diess

²²⁾ Die Aufzählung ihrer Lokalnamen würde hier kaum von besonderem Interesse sein; es finden sich darunter schon bedeutend mehr bekannte, als bei den Huben. — ²³⁾ Sollte „wechtage“ von „wäche“ (althochdeutsch wēhha, vgl. *Zieman*, mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipz. 1837) herzuleiten sein? Es würde dann „Wochentage“ bedeuten, welches noch jetzt in unserm Dialekte mit „Werktag“ synonym ist, — also vielleicht die Arbeit eines Werktages. — Ein Analogon findet sich in dem Worte „mentage“, das in oberelsässischen Offnungen (*Grimm*, *Weisth.* I. 657 ff. 662) vorkömmt, und, wie Hube, eigentlich ein Ackermass bedeutete (ebenda S. 655: „4 montage acker“). Die sogenannte Grundstücke scheinen in der Regel nicht Hörige besessen zu haben; denn von 14 „mentagen“, die in den Dinghof zu Obermichelsbach gehörten, werden nur 4 für Fallgüter erklärt.

bloss Freie gewesen, die Bestimmung des Urbars, dass der Fall auf den Wechtagen dem Meier gehöre. Das Gleiche wird von den Frischingen gesagt, die an der nämlichen Stelle unzweideutig als Grundstücke bezeichnet werden, obschon dieses Wort zunächst »Lämmer« oder »Ferkel« bedeutete²⁴⁾. Wahrscheinlich wurden die Güter, welche »Frischinge« als Grundzins entrichteten, zur Unterscheidung von andern zuletzt selbst so genannt. Es werden ihrer 49 genannt, die theils im Sernfthal, theils um Schwanden herum, theils bei Netstall am Löntsch, theils an andern Orten zerstreut lagen. Sie hatten in der Regel nicht mehr als ein Schaf zu bezahlen und scheinen daher noch kleiner als die Wechtage gewesen zu sein. Neben diesen, unter gewisse Klassen eingereichten Grundstücken zählt das Urbar dann noch viele andere, nicht näher bezeichnete auf, welche vorzugsweise im Sernfthale, an den Ennet- und Mullernbergen²⁵⁾ lagen und ebenfalls zu gewissen Zinsen verpflichtet waren. Was aber ausserdem das Thal Glarus an unvertheiltem Lande besass, war, wie das vertheilte, echtes Eigenthum des Klosters Seckingen, stand aber als Allmende dem Stifte für seinen Haupthof und allen hörigen und freien Gotteshausleuten für ihre Zinsgüter zu gemeinsamer Benutzung offen.

Die sämtlichen abgeleiteten Besitzungen lassen sich ihrem Rechtsverhältnisse nach unter den gemeinschaftlichen Begriff des »Erbe's« zusammenfassen²⁶⁾. Denn nicht nur war es von sehr früher Zeit her Regel, dass der Grundbesitz der Hörigen sich vererbte, sondern es gingen auch die an Freie ausgethanen Grundstücke, die ursprünglich bloss auf Lebenszeit des Empfängers, höchstens mit Einschluss seiner nächsten Descendenten, verliehen zu werden pflegten, vom 9. und 10. Jahrhundert an gewöhnlich auch auf die weitere Nachkommenschaft, häufig sogar auch an Seitenverwandte über. Dieses geschah in Folge der Entstehung des Hofrechts. Das dingliche Verhältniss der freien Hintersassen wurde, so weit nicht besondere, von

²⁴⁾ Vgl. *Ziemann* a. a. O. *Zellweger*, *Gesch. des appenzellischen Volkes*. Bd. I. S. 272. — ²⁵⁾ Oberhalb Glarus und Mollis. — ²⁶⁾ *Bluntschli* I. S. 265.

dem Volksgerichte selbst bestätigte Verträge eine Ausnahme machten, durch das Volksrecht, welches bloss echtes Eigenthum schützte, nicht gesichert. Es lag daher in ihrem eigenen Interesse, wie in demjenigen des Grundherrn, dass sie, um die blosse Gnade in festes Recht zu verwandeln, sich in eine Art von dinglicher Hörigkeit begaben, indem sie das herrschaftliche Hofgericht, welchem sonst nur die Hörigen unterworfen waren, auch für sich anerkannten²⁷⁾. Hierdurch wurde zugleich das Rechtsverhältniss der Hörigen, die nun mit den freien Hintersassen eine Gemeinde bildeten, bedeutend gehoben und es möglich gemacht, dass die Bestimmungen des alten Volksrechts grösstentheils auch in die Hofrechte übergingen. Ursprünglich erstreckte sich indessen die Gerichtsbarkeit des Grundherrn nur über die aus den Verhältnissen des abgeleiteten Besitzes hervorgehenden Streitigkeiten zwischen ihm selbst und seinen Untergebenen und diesen unter einander, über welche eben das Hofrecht, das von den freien, oft auch von den hörigen Hintersassen selbst gewiesen wurde, die nöthigen Bestimmungen enthielt. Damit hing die Immunität im ältern Sinne des Wortes zusammen, welche ein allgemeines Vertretungsrecht des Grundherrn für seine Hintersassen vor allen andern Gerichten begründete, so dass, wenn er sich für sie stellen wollte, kein öffentlicher Beamter, in dessen Sprengel die Herrschaft gehörte, sie vor sich laden konnte. Schon frühe wurde aber diese Immunität für die Klöster und Stifte durch königliche Privilegien weiter ausgedehnt auf die ganze Civil- und die niedere Strafgerichtsbarkeit²⁸⁾. Ein solches Privilegium erhielt vielleicht auch das unter den karolingischen Königen so angesehene Stift Seckingen, oder man lege wohl nur, wie *Bluntschli*²⁹⁾ für die Fraumünsterabtei annimmt, in diesem Sinne das oben (§. 1, N. 14) angeführte Diplom Karls des Dicken aus, wo es heisst, seine Schwester Bertha habe die beiden Klöser »mit königlicher Gewalt besessen.« Jedenfalls stimmt mit der gewöhnlich vor-

²⁷⁾ *Eichhorn* in der *Zeitsch.* I. S. 201 ff. *Bluntschli* I. S. 95 ff. —

²⁸⁾ *Bluntschli* I. S. 214—218. — ²⁹⁾ I. S. 68.

kommenden Competenz grundherrlicher Gerichte ganz überein, was das Urbar darüber sagt:

»Der meier hat ouch da vber lüt vnd Gut twing vnd Ban. Aber nicht düb und freuel, Wann das selbe richtet des Römischen Königs vogte.«³⁰⁾

Diebstahl und Frevel werden in schweizerischen Hofrechten immer der grundherrlichen Gerichtsbarkeit entgegengesetzt; unter »Frevel« verstand man aber häufig nur eine mittlere Strafgerichtsbarkeit, mit Ausschluss der höchsten des Blutbannes³¹⁾. Bei uns scheint indessen diese Unterscheidung von hoher und niederer Vogtei nie vorgekommen zu sein. Der Blutbann, zu welchem meistens auch die Bestrafung des Diebstahls gerechnet wurde³²⁾, war überall, wo dieses Amt bestand, Sache des Reichsvogtes; unser Urbar spricht ihm ausdrücklich auch die Gerichtsbarkeit über die Frevel, d. h. die geringern Vergehen zu. — In den ältern Zeiten wurde die hohe Gerichtsbarkeit über Glarus ohne Zweifel durch die Grafen des Zürichgau's verwaltet. Von dieser gaugräflichen Gewalt, welche unter dem Titel der Landgrafschaft erblich wurde, pflegten die Kaiser einzelne Landestheile dadurch zu befreien, dass sie dieselben zu Reichsvogteien erhoben. Mit Hinsicht auf Glarus lässt sich dafür kein anderer Grund denken, als das Verhältniss des Thales zu Seckingen. Man darf es als Regel ansehen³³⁾, dass alle bedeutendere Klöster durch kaiserliche Privilegien die Immunität auch in dem Sinne zu erwerben wussten, dass die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Grundherrschaften nur durch ihren Kastvogt (advocatus), dem der Kaiser den Blutbann verlieh, ausgeübt werden sollte. Für Seckingen findet sich noch

³⁰⁾ Vergl. das Oesterreichische Urbar, bei *Kopp*, Urkunden zur Gesch. der eidgenöss. Bünde S. 135: „Der meyer hat ouch da, vber lut vnd guot zwing vnd bann, vnd richtet der Vogt dieb vnd freuel. Die vogthye ist aber lehen vom Riche, vnd das meyer ambt vom gotzhuss ze Seckingen.“ — ³¹⁾ *Bluntschli* I. S. 215, 216, 222. von *Arx* I. S. 442. — ³²⁾ S. die bei *Bluntschli* I. S. 199 angeführten zwei Urkunden. — ³³⁾ Vergl. *Heuster* a. a. O. S. 199 ff. von *Arx* I. S. 308, 309, 438 ff.

eine deutlichere Hinweisung auf ein solches Vorrecht in den angeführten Worten der Urkunde von 878. Daraus lässt sich schliessen, dass unter dem über Glarus gesetzten Reichsvogte, der hier »Diebstahl und Frevel« und alle schwerere Verbrechen unter Mitwirkung der zum Vogtgerichte versammelten Thalleute zu bestrafen hatte, eben immer nur der seckingische Kastvogt zu verstehen ist ⁵⁴). Die Bezeichnung des Urbars, welches ihn »des Römischen Königs vogte« nennt, erklärt sich dann leicht daraus, dass, wie wir unten sehen werden, die Bestellung des Kastvogtes über Seckingen zunächst dem Kaiser zustand und daher die Kastvogtei, wenn sie auch in einigen Geschlechtern erblich wurde, doch immer Reichslehen blieb. Ganz gewiss ist es jedenfalls, dass um's Jahr 1300 das Haus Habsburg-Oesterreich, wie die Kastvogtei über Seckingen, so auch die Reichsvogtei über Glarus besass.

Das Recht der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, welches der Aebtissin von Seckingen zustand, wird im Urbar auf den Meier übertragen. Von jeher war nämlich dieser damit belehnt, da die Aebtissin der weiten Entfernung wegen ihrem Hofgerichte zu Glarus nicht selbst vorstehen konnte. Nur alle vier Jahre pflegte sie einmal persönlich im Thale zu erscheinen ⁵⁵), um ihr Gericht mit zwölf Rechtsprechern oder Geschwornen (jurati) zu besetzen ⁵⁶), die sie jährlich mit 6 Schafen und einem Trinkgeldschafe besoldete. Man nimmt gewöhnlich an ⁵⁷), dass diese Zwölfe nur aus den Geschlechtern der freien

³⁴) Auch die Worte des Markenbriefes von 1196 (*Tschudi* I. 97): „quia ipse est Advocatus Claronensium“ lassen sich mindestens eben so gut auf Reichsvogtei über Glarus, als auf bloss seckingische Kastvogtei beziehen. Entscheidend können sie freilich, wegen der Vieldeutigkeit des Ausdruckes „advocatus“, nicht sein. — ³⁵) Urk. v. 1240 bei *van der Meer* (Anhang No. II.). Urk. v. 1372 bei *Tschudi* I. S. 479. — Auf jedes vierte Jahr, wenn die Aebtissin nach Glarus kam, mussten besondere Abgaben (in Kühen, Heu, Salz und Geld) entrichtet werden. (Urbar.) — ³⁶) Ueber das Recht der Grundherren, die Schöffen in ihren Hofgerichten selbst zu wählen, vergl. *von Arx* I. S. 443. Weisth. v. Selse (Unterelsass) v. J. 1310 bei *Grimm*, Weisth. I. S. 763. — ³⁷) S. z. B. *Trümpi* und *Schuler* a. a. O.

Wappengenossen (s. unten §. 4) gewählt werden konnten. Allein nicht nur fordert der Vertrag von 1372 (N. 35) ausdrücklich bloss »zwölf erber Mannen vnser Landlüt die in dem Land ze Glarus gesessen sind«, sondern es nennt auch die daneben stehende Quittung vom gleichen Jahre, welche die Namen der damaligen 12 Rechtsprecher angiebt, unter diesen bloss 8 wappengenössige Geschlechter und daneben 4 andere³⁸⁾, die höchstens für blosse Freie angesehen werden dürfen. Wie indessen bei den grundherrlichen Gerichten die Theilnahme aller Hofgenossen, im Gegensatz zu dem Urtheilen eines blossen Ausschusses von Schöffen, das Gewöhnliche war³⁹⁾, so wird auch bei gerichtlichen Verhandlungen in Glarus, die immer im Freien unter einer Eiche stattfanden, die Anwesenheit sämmtlicher Thalleute erwähnt⁴⁰⁾. Wahrscheinlich hatten daher auch bei uns an den zwei oder drei ordentlichen Jahrgerichten⁴¹⁾ alle Grundbesitzer zu erscheinen, wobei indessen vorzugsweise nur die 12 Rechtsprecher um ihr Urtheil befragt werden mochten; an den gebotenen oder Miethgerichten⁴²⁾ hingegen urtheilten diese letztern wohl allein. — Die Urtheile, welche in diesem Gerichte des Meiers zu Glarus gefunden wurden, konnten dann von hier weiter gezogen werden an das Hofgericht zu Seckingen, welchem die Aebtissin selbst vorstand. So sehr diese Bestimmung, in dem sich darin kund gebenden Zusammenhange der verschiedenen Gerichte eines Grundherrn, mit andern schweizerischen

³⁸⁾ Sümer (richtigere Lesart einer Handschrift in der T. U. S.), Schiesser, Lager, Wanner. — Dass aus diesen nicht etwa 4 abgegangene wappengenössige Geschlechter ersetzt wurden, ersieht man daraus, dass von den 4 nicht genannten: Rote, Vogel, Tolder, Rietler, nur das erste ausgestorben war, zwei andere aber noch lange nachher vorkommen und eines noch existirt. — ³⁹⁾ *Bluntschli* I. S. 210. — ⁴⁰⁾ Urk. v. 1240 bei *van der Meer*, von 1353 und 1370 in der T. U. S. (Anhang No. II, VIII und IX). — ⁴¹⁾ Vergl. *Bluntschli* I. S. 208. Maien- und Herbst-Landgerichte kommen bei uns noch in den Gerichtsbüchern des 16. Jahrhunderts vor. Auf ein drittes Gericht, um St. Johann des Täufers Tag, deuten die Urk. v. 1344 und 1370 in der T. U. S. (Anhang No. VII und IX) und die Satzung von 1387, welche die Landsgemeinden auf diese Zeit verlegte (*Tschudi* I. S. 539). — ⁴²⁾ Vergl. *Zellweger* I. S. 231. Offn. v. Neukilch v. J. 1330 bei *Grimm*, Weisth. I. S. 296.

Hofrechten zusammentrifft⁴³⁾, so weicht sie doch von den meisten derselben darin bedeutend ab, dass ein solcher Weiterzug nicht bloss dann stattfinden konnte, wenn ein Urtheil »stössig wurde«, d. h. wenn die Minderheit des Gerichts den Beschluss der Mehrheit nicht anerkennen wollte, sondern auch dann, wenn eine Partei sich über ein, selbst einstimmig gefälltes Urtheil beschwerte und dasselbe anfocht⁴⁴⁾. Es erinnert dieses Verfahren an das Urtheilschelten der Rechtsbücher⁴⁵⁾, und näherte sich jedenfalls schon weit mehr als jenes blosse Zugverfahren den *Appellationen* des neuern Rechts, wesshalb es auch schon frühe unter diesem Namen erwähnt wird⁴⁶⁾.

Die *Meier*, welche, besonders unter geistlichen Stiftern, sehr häufig als Stellvertreter der Grundherrschaft vorkommen, waren ursprünglich nichts als Oberbauern, welche über die Bewirthung eines herrschaftlichen Hofes die Aufsicht führten und sich von den andern hörigen oder freien Bewohnern desselben dem Stande nach nicht unterschieden⁴⁷⁾. Bald aber gelangten sie, vorzüglich wo der Grundherr nicht selbst Gericht hielt, sondern sie es in seinem Namen verwalteten, zu höherem Ansehen. Ganz besonders unter Aebtissinnen, die sie nicht in ihrem frühern Stande darniederzuhalten, oft nicht einmal ihren Eingriffen in die herrschaftlichen Rechte zu steuern vermochten, erhielten sie leicht Erbllichkeit ihres Amtes, bedeutende Einkünfte, oft selbst die Ritterwürde. In Glarus endlich trugen noch sowohl die Entfernung der Grundherrschaft, welche diese

⁴³⁾ *Bluntschli* I. S. 213. — ⁴⁴⁾ Die betreffende Stelle des Urbars lautet so: „Wer sich einre Vrteil beschwëret, der mag die des selbigen tages ziechen für den Meiere. Vnd von dem Meiere für vnsre Frowen die Abbetissine. Doch ouch vff den selbigen tag als die Vrteil geben ist.“ — Vergl. dazu die Offn. v. Petershausen bei *Grimm*, *Weisth.* I. S. 246: „ob denn ain mensch bedüchte, das es mit vrtail beschweret wurd oder im das recht nit gemain wurd, so mag er das recht — ziehen“ u. s. w. — ⁴⁵⁾ *Eichhorn*, *D. R. G.* §. 385. — ⁴⁶⁾ Urk. vom 25. März 1388 bei *Tschudi* I. 544. Ueber den Unterschied vergl. *Bluntschli* I. S. 396, 398. — ⁴⁷⁾ *Bluntschli* I. S. 244, 247. Auch in Uri erscheint noch im J. 1317 ein Meier des Stiftes Wettingen als Höriger, s. *Kopp* a. a. O. S. 93.

nöthigte, die meisten ihrer Rechte nur durch ihre Stellvertreter auszuüben, als auch der bedeutende Umfang des Hofes als eines ganzen Thales⁴⁸⁾ sehr viel zur schnellen Erhebung der Meier bei. Schon in der ältesten Urkunde, welche wir für die Geschichte des Landes besitzen⁴⁹⁾, empfängt daher Meier Rudolf von Glarus die Meierei nicht mehr als blosses Hofamt, sondern als *Lehen*, und nennt sich des Stiftes *Vasall*, so dass anzunehmen ist, er sei neben seinem Hofdienste auch schon zum ritterlichen Kriegsdienste gebraucht worden. — Neben der Gerichtsbarkeit, welche der Meier zwar im Namen der Aebtissin, jedoch, da er auf erbliche Weise damit belehnt war, als selbstständiges Recht ausübte, hatte er überhaupt die Rechtsame des Stiftes, so weit nicht der Keller sie verwaltete, gegen die Thalleute zu handhaben. Wenn die Aebtissin nach Glarus kam, so musste er sie in seinem Meierhofe aufnehmen und bewirthen, sie auf der Reise begleiten und ihre Ausgaben besorgen⁵⁰⁾. — Die Einkünfte des Meiers waren nach dem Urbar folgende: 1) der Kornzehnten und der jüngere Zehnten in Linthal; 2) die Grundzinse von einigen »Rütinen, Hofstetten und andern Gütern« daselbst, in Geld, Schafen und Käsen bestehend; 3) die Fischerei in der Linth; 4) von jedem gefangenen Bären die rechte Tatze bis an den Ellbogen⁵¹⁾; 5) die oben erwähnten Fälle auf den Wechtagen, Frischlingen und andern Gütern. Als besonderes Lehen wird noch erwähnt, dass der Meier jährlich 75 Schafe aus dem Hofe zu Glarus bezog.

Dem Meier zur Seite stand in Glarus, wie in allen grössern Höfen⁵²⁾, ein *Keller*, der die Einkünfte Seckings in Empfang nahm und in dem Kelnhofe wohnte. Er erhielt als Be-

⁴⁸⁾ In Uri hatte die Fraumünsterabtei vier Meier, s. Urk. v. 1393 bei *Schmid*, Geschichte v. Uri Ed. II. S. 178; daher konnte dieses Amt dort nie so bedeutend werden. — ⁴⁹⁾ Urk. v. 1029 bei *Tschudi* I. S. 11. — ⁵⁰⁾ Urk. v. 1240 bei *van der Meer*: „... in administratione expensarum et conductu Abbatissae in quarto anno.“ (Anhang No. II.) — ⁵¹⁾ Das nämliche Recht kömmt auch im Sarganserlande vor, s. *von Arx* II. S. 58. — Es lag darin wohl eine Anerkennung, dass die Jagd im Thale eigentlich dem Grundherrschaft gehörte. — ⁵²⁾ *Bluntschli* I. S. 249.

soldung für sein Amt jährlich 2 Schafe, 6 Malter Haber und einen Scheffel Gerste. Zugleich besass er einen eigenen Zehnten (Kellerzehnten), von welchem er als jährliche Abgabe der Aeb-
tissin 6 »Mässrinder« zu entrichten hatte. Wegen dieser Einkünfte wurde auch das Kelleramt allmählig so angesehen, dass nach dem Aussterben des wappengenössigen Geschlechtes der Rote, bei denen es lange erblich gewesen zu sein scheint, auch auswärtige Ritterbürtige sich um dasselbe bewarben ⁵³).

Als fernere Angestellte des Gotteshauses werden im Urbar noch genannt: 1) der **Bannwart**, welcher die Wälder zu beaufsichtigen hatte und wahrscheinlich, wie anderwärts ⁵⁴), von der Gemeinde der Hofgenossen unter Mitwirkung des Meiers gewählt wurde. Er bezog für sein Amt jährlich ein Schaf, 6 Malter Haber und 5 Viertel Gerste. 2) Der **Schreiber**, welcher die etwa vorkommenden Urkunden (Verträge, Gerichtsurtheile u. s. w.) auszufertigen haben mochte, erhielt »von gewonheit ze schriben« jährlich ein Schaf. 3) Die im Mai gezinsten Schafe hatte der **Schäfer** den Sommer hindurch auf den dazu bestimmten Alpen zu hüten und für sie genaue Sorge zu tragen; er erhielt dafür als Jahrlohn einen Stein Wolle, und zugleich war mit seinem Amte der Besitz der Alp Valieben ⁵⁵) verbunden. 4) Vier Huben waren jährlich dazu verpflichtet, sämtliche Naturaleinkünfte des Stiftes vom Hofe zu Glarus unentgeltlich nach Wesen zu schaffen. Von da wurden sie ebenso, ohne Zweifel zu Wasser, durch die **Fischer**, welche der Meier mit dem Fischfange zu belehnen pflegte, nach Zürich, dann weiter durch den **Boten**, unter dessen Verantwortlichkeit, nach Seckingen auf den Speicher

⁵³) Das Urbar v. 1302 nennt: „Wernherr der Rote vnseres Gottshus Keller in dem selben Thal“, und fügt in einem spätern Zusatze bei: „Man soll wüssen, Dass in dem Jar nach Gottes Geburt Tussent Drühundert Dryssig Fünff Jar gezalt Starb Keller Hermann Rote der Letste sins Stammens vnd Liche vnser Frow die Aebtissin das Kelleramt dem Edlen Knecht Wernherr von Holtzhusen.“ — Darnach ist die Richtigkeit der Angabe *Aeg. Tschudi's* (Chronik I. S. 228), dass schon im Jahr 1302 Heinrich von Wagenberg das Kelleramt verwaltet habe, sehr zu bezweifeln. — ⁵⁴) *Bluntschli* I. S. 250. (In den zürcherischen Höfen hiess er Forster.) — ⁵⁵) Falzüber bei Elm?

gebracht. Jene erhielten dafür jährlich ein Schaf, dieser 5 Mütt Haber zum Lohne.

Bedeutende Einkünfte im Thale Glarus waren nach Aeg. Tschudi⁵⁶⁾ den Burgsässen verliehen, d. h. den Vasallen des Stiftes Seckingen, welche die Burgen im Lande zu Lehen hatten. Dahin gehörte vorzüglich der grösste Theil der Zehnten, von welchen das Gotteshaus selbst nur den Korn- und Schmalsaatzehnten und den Zehnten in der Wart (bei Schwanden), die Pfarrkirche zu Glarus aber überall den Viertel, an einigen Orten den Drittel bezog. Jener Burgen gab es nach dem Urbar einst fünf: zu Schwanden auf dem Tänniberg, auf Schwändi, auf Sool, zu Näfels und zu Oberurnen; schon um's Jahr 1300 waren aber davon nur noch die beiden letztern vorhanden. Die Burgsässen waren wohl ursprünglich alle fremde Ritterbürtige, denen die Aebtissin diese Lehen mit der Verpflichtung übertragen hatte, das für die Herrschaft selbst so entlegene Thal gegen fremde Angriffe zu schützen. So wissen wir z. B., dass die Edelknechte von Schwändi aus Zürich herstammten⁵⁷⁾. Dass glarnerische Wappengenossen nicht mit Burgen belehnt zu werden pflegten, ersieht man am besten aus dem Beispiele Oberurnens, welches, nach dem Aussterben der dortigen Edelknechte, von Seckingen im Jahr 1369 dem Rudolf Stucki verpfändet wurde, doch, wie das Urbar sich ausdrückt,

»allein in Vogtije Wise, das er vff der selben Burge vnd ze Urannen vnsers Gotzhuses vogt vnd amptmann sin sol.«

Es war also hier keineswegs von einer förmlichen Belehnung die Rede, durch welche Stucki als Vasall selbstständige Rechte erworben hätte, sondern er sollte bloss für so lange, bis ihm das geliehene Geld zurückbezahlt wurde, die Burg besitzen und die Einkünfte des Stiftes zu Urnen für sich beziehen. — Wie weit sonst die Rechte der Burgsässen sich erstreckten, wissen wir nicht; nur von den Freiherren von Schwanden wird berichtet⁵⁸⁾, dass sie auch den Gerichtszwang zu Schwanden

⁵⁶⁾ Handschriftl. Bemerkungen über den Loskauf von Seckingen in der T. U. S. — ⁵⁷⁾ Tschudi I. S. 220. — ⁵⁸⁾ Notiz Aeg. Tschudi's in der T. U. S.

und in den umliegenden Weilern von Seckingen zu Lehen gehabt hätten. Wenn diese Angabe richtig ist, so wäre darnach dieser Bezirk von der Gerichtsbarkeit des Meiers von Glarus eximirt gewesen.

Die Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Thales führte die Aebtissin durch Boten (nuntii), welche sie jährlich nach Glarus schickte ⁵⁹⁾. Dabei standen ihr ferner die Kastvögte des Stiftes zur Seite, denen die Thalleute eine jährliche Martinsteuer von 200 Pfund Pfening zu entrichten hatten ⁶⁰⁾. Die geistlichen Stifter bedurften eines Kirchenvogts, der sie vor den weltlichen Gerichten vertrat und dem sie die höhere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, wo sie dieselbe durch Immunitätsprivilegien erworben, übertragen konnten, und meistens zugleich eines mächtigen Schirmvogts (defensor) zum bewaffneten Schutze gegen feindliche Angriffe. Beide Vogteien waren, besonders im spätern Mittelalter, unter dem Titel der advocatia, Kastvogtei, gewöhnlich mit einander vereinigt ⁶¹⁾. Je nach der ursprünglichen Verfügung des Stifters einer Kirche konnte die Vogtei über dieselbe entweder als Eigenthum seinen Erben oder dem Bischofe, in dessen Sprengel sie gehörte, zustehen, oder das Stift unter den unmittelbaren Schutz des Königs gestellt sein. Seckingen befand sich ohne Zweifel in dem letztern Falle, da es, so weit uns wenigstens seine Entstehung bekannt ist, von keinem mächtigen Herrn gegründet wurde, der sich die Kastvogtei über das Kloster vorbehalten hätte, und eben so wenig von einer bischöflichen Vogtei sich Spuren finden. Die Könige aber pflegten den Stiftern, die unter ihrem Schutze standen, in der Regel wieder besondere Kastvögte zu bestellen. Manche Klöster erhielten zwar auch das Recht, diese selbst zu wählen; dass aber Seckingen nicht zu diesen gehörte, scheint theils aus dem oben angeführten Ausdrücke des Urbars »des Römischen Königs vogte«, theils auch daraus hervorzugehen,

⁵⁹⁾ Urk. v. 1240 a. a. O. — ⁶⁰⁾ Vergl. *van der Meer*, Gesch. von Seckingen, der sich auf Tschudi's Bemerkungen zum österreich. Urbar beruft. Friedensschluss von 1394 bei *Tschudi* I. 582. Urk. v. 1176 bei *Eichhorn*, D. R. G. §. 324. Anm. — ⁶¹⁾ *Eichhorn*, D. R. G. §. 188, 324.

dass nach dem Erlöschen des lenzburgischen Stammes allem Anscheine nach Kaiser Friedrich I. über die Kastvogtei verfügte. Auch dieses Amt wurde nämlich, nach der im Mittelalter durchgängig herrschenden Richtung, erblich, und wir finden die seckingische Vogtei zuerst im Besitze des mächtigen Dynastengeschlechtes der Grafen von Lenzburg. Nicht nur nennt die oben (§. 1, N. 21) für sehr verdächtig erklärte Urkunde vom Jahr 1003 einen Grafen Arnold von Lenzburg als Kastvogt von Seckingen, sondern auch der Schiedsspruch von 1207⁶²⁾ beruft sich auf den, der nämlichen Familie angehörigen⁶³⁾ Grafen Arnolf von Baden als frühern Kastvogt. So lange dieses Geschlecht blühte, finden wir keine andern Vögte über Seckingen erwähnt. Erst nach dessen Aussterben im Jahre 1172 tritt uns als solcher Pfalzgraf Otto von Burgund, Kaiser Friedrichs des Hohenstaufen Sohn, entgegen⁶⁴⁾. Mit dieser urkundlichen Nachricht scheint freilich die Erzählung Otto's von St. Blasien⁶⁵⁾, Kaiser Friedrich habe, zum Ersatze für die Pfullendorfsche Erbschaft, den Grafen Albert von Habsburg mit der Schirmvogtei über Seckingen belehnt, nicht im Einklange zu stehen. Allein dieser Widerspruch lässt sich leicht lösen, wenn man entweder mit v a n d e r M e e r annimmt, diese Belehnung habe sich bloss auf die im Frickthal und im Schwarzwalde gelegenen Besitzungen des Klosters bezogen, die Kastvogtei über Glarus aber der Pfalzgraf behalten, oder mit Göldlin von Tiefenau⁶⁶⁾ jene Angabe des Chronisten dahin auslegt, dass die Abtretung nur auf den Tod des Pfalzgrafen hin verabredet worden sei. Jedenfalls erscheint in der erwähnten Urkunde von 1207 Graf Rudolf von Habsburg wirklich als Kastvogt von Seckingen, und es lässt sich nicht bezweifeln, dass, nachdem im Jahr 1200 Pfalzgraf Otto von Burgund ohne Hinterlassung lehensfähiger Nachkommen gestorben war, seine Kastvogtei sich auch über Glarus erstreckte. Nach der Trennung des habsburgischen Stammes

⁶²⁾ *Herrgott* T. II. No. 260. — ⁶³⁾ Vergl. *v. Mülinen* a. a. O. S. 161. —

⁶⁴⁾ Markenbrief von 1196 bei *Tschudi* I. 97. — ⁶⁵⁾ Bei *Ussermann*, *Germaniae sacrae prodromus* T. II. S. 474. — ⁶⁶⁾ *Gesch. des Dreiwaldstättbundes*, Luz. 1808, S. 39.

in zwei Linien ging die Vogtei über Seckingen auf die ältere derselben über; von Graf Rudolf, dem nachherigen König, berichtet wenigstens die Chronik von Colmar⁶⁷⁾, dass er in seinen Fehden mit dem Bischofe von Basel die »unter seiner Herrschaft stehende« Stadt Seckingen zum Waffenplatze gebraucht habe. Es war demnach nicht sowohl Ausübung eines kaiserlichen, als vielmehr diejenige eines erblichen Hausrechtes, wenn wir Rudolf nach seiner Königswahl als Kastvogt über das seckingische Thal Glarus handeln sehen⁶⁸⁾. Eben deshalb brauchte auch König Albrecht nicht, wie A e g. T s c h u d i⁶⁹⁾ erzählt, die Kastvogtei über Seckingen an seine Familie zu ziehen, weil diese sie — zwar nicht als Eigenthum, aber als erbliches Reichslehen — schon lange besass.

§. 3. Fortsetzung.

Wenn wir nun bisher den ältesten Verfassungszustand des Thales Glarus richtig dargestellt haben, so lässt sich in der That nicht einsehen, wie damit demokratische Einrichtungen der spätern Zeit, eine Landsgemeinde, ein vom Volke gewählter Landammann und ein Landrath vereinbar gewesen wären. Eine so ausgebildete republikanische Verfassung, die schon im 13. Jahrhundert und früher noch in einem, der Grundherrschaft eines Klosters unterworfenen Gebirgsthale bestanden hätte, würde der ganzen staatlichen Entwicklung des übrigen Deutschlands widersprechen. Abgeschlossene Gemeinwesen jener Art konnten sich damals fast nur in Städten ausbilden; wo auf dem Lande noch freiere Einrichtungen sich vorfanden, lassen sie sich nur als Ueberbleibsel der alten Gauverfassung erklären, die aber gerade bei Personen, auf denen ohne Ausnahme entweder persönliche oder dingliche Hörigkeit lastete, nicht gesucht werden dürfen. Indessen nöthigt uns das Gewicht der Schriftsteller, welche jener Meinung gefolgt sind, die Unhaltbarkeit derselben auch im Einzelnen nachzuweisen.

⁶⁷⁾ Erwähnt bei *van der Meer* a. a. O. — ⁶⁸⁾ Urk. v. 1273 bei *Tschudi*, Chron. I. S. 179. — ⁶⁹⁾ Ebenda S. 222, 223.

Für das Bestehen einer Landsgemeinde in der seckingschen Zeit führt Trümpi¹⁾ die Verhandlungen von 1302, 1315 und 1323 an. Nun berührt aber 1) die Richtung mit Uri von 1302²⁾ gar nicht das Land Glarus, sondern bloss die beiden Ritter von Wagenberg. 2) Der Friede mit Uri von 1315³⁾ kann nur gegen die Freiheit der Glarner beweisen, da derselbe in ihrem Namen vom Grafen Friedrich von Toggenburg, als österreichischem Pfleger, geschlossen wird und sie darin, wie in den spätern Waffenstillständen Oesterreichs mit den Waldstätten, mit den Leuten von Gaster und Wesen ganz auf die gleiche Stufe gesetzt werden. 3) Das Bündniss mit Schwyz von 1323 ist, so viel uns bekannt, nicht urkundlich vorhanden, daher lässt sich nicht bestimmen, ob dasselbe für Glarus von der ganzen Gemeinde, oder bloss von einzelnen Häuption und Vorstehern eingegangen wurde; immerhin aber würde sich aus demselben nichts für die ältere Verfassung schliessen lassen, da es gerade ein Schritt zur Begründung ganz neuer Verhältnisse war. Wenn sich Trümpi ferner noch auf Landsgemeindschlüsse aus dem 12. und 13. Jahrhundert beruft, so ist uns von ältern Urkunden, die darauf zu beziehen wären, bloss diejenige von 1287⁴⁾ bekannt. Hier ist indessen nur so viel zu finden, dass die Landleute von Glarus sich gegen Rudolf Hofstetter zur Bezahlung einer gewissen Summe für die Herzoge von Oesterreich, wahrscheinlich der diesen schuldigen Martinisteuer von einem Jahre⁵⁾, verpflichteten; ein Akt, der auch ohne das Bestehen einer gesetzgebenden Volksversammlung gar wohl vorkommen konnte. Uebrigens mag man oft auch bloss gerichtliche Verhandlungen, welche vor dem im Hofgerichte versammelten Volke

1) Glarn. Chronik S. 181. — 2) *Tschudi*, Chronik I. 228. — 3) Ebenda S. 270. — 4) Im Anhang No. V, nach einigen neuern, jedenfalls ungenauen Abschriften. Doch kannte sie auch *Joh. Müller* (Schweizergesch. B. I. Cap. 17, N. 278), und gegen ihre Aechtheit lässt sich aus ihrem Inhalte nichts schliessen, wenn auch derselbe nicht überall ganz deutlich ist. — 5) 90 Mark Silber betragen 200 Pfund Pfening, wenn man die Mark zu $2\frac{2}{9}$ Pfund annimmt, was dem damaligen Münzverhältnisse ziemlich entspricht, vergl. *Zettweger* I. S. 265.

vollzogen wurden, für Landsgemeindschlüsse angesehen haben. So führt z. B. eine Urkunde von 1353 ⁶⁾, welche nichts anderes als die gerichtliche Auflassung des Eigenthums an einem Grundstücke ⁷⁾ enthält, in der uns vorliegenden Abschrift den Titel: »Gemein Landlütth zu Glarus an Ir Lanzgmeind — vergundtend 8 Rinder Alp (d. h. Alpweide für 8 Kühe) ussert Landts« u. s. w. Wir wollen indessen gerne zugeben, dass die Thalleute von Glarus das, auch in andern benachbarten Höfen ⁸⁾ den dortigen Hofgenossen eingeräumte Recht, über die Benutzung der gemeinen Mark und andere landwirthschaftliche Gegenstände für sich Satzungen aufzustellen, von jeher ausgeübt haben. Dass aber ihre Gemeinde, namentlich im 13. Jahrhunderte, noch keine höhern Befugnisse geltend machte, beweist deutlich genug der Umstand, dass die Glarner den Uebergang der Meierei zuerst an ein fremdes Geschlecht, dann sogar an ein mächtiges Herrscherhaus ruhig geschehen liessen, ohne dagegen kräftige Einsprache zu erheben, welche sie doch, wie später behauptet wurde, auf seckingische Privilegien hätten stützen können.

Einer weitläufigern Widerlegung bedarf die Ansicht, dass es im Thale Glarus von jeher einen vom Volke gewählten Landammann, der neben dem Meier die Gerichte verwaltete, gegeben habe, weil man für diese die meisten Belege zu finden geglaubt hat. Auffallend wäre es freilich, wenn, während die Aebtissin sogar die geschwornen Rechtsprecher ernannte, die wichtigere Stelle eines Ammanns von den Hofleuten besetzt worden wäre; auffallend auch, dass das seckingische Urbar, welches sonst alle, auch die unbedeutendern Beamtungen mit ihren Rechten und Einkünften ausführlich aufzählt, gerade dieses

⁶⁾ In der T. U. S. (Anhang No. VIII.) — ⁷⁾ *Bluntschli* I. S. 88 ff., 264, 266. *Grimm*, Rechtsalterth. S. 563. Vergl. auch Urk. v. 1286 bei *Tschudi* I. S. 193 („Sigillo communitatis de Swites communitum: Actum et datum *per sententiam*“). — ⁸⁾ Offn. v. Benken im Gaster (Heer. Samml.): „Ouch sind sy also gewonlich harkommen, was einung das Land wil vsetzen, oder etliche Tagwan besunder, Was denn da das Meer ze rath wirdt, das sol das minder stät halten, si wellendts vsetzen old ablan.“ *Grimm*, Weisth. I. S. 149 (Brütten), 219 (Niederbüren) u. s. w.

wichtige Amt übergangen hätte! In der That wäre auch für die frühere Zeit, wo der einheimische Meier das Gericht verwaltete und daneben der Keller des Gotteshauses Einkünfte bezog, von wahren Landsgemeinden aber, wie wir gesehen haben, keine Rede war, für einen Ammann in der Verfassung kein weiterer Platz mehr denkbar⁹⁾. Häufig findet sich im Mittelalter in den benachbarten Gegenden der Titel »A m m a n n« (lat. minister) gebraucht; es wird dadurch gewöhnlich entweder, wo kein Meier war, ein grundherrlicher Beamteter, der ungefähr die sonst von jenem besorgten Geschäfte versah¹⁰⁾, oder, wo der Meier sich zu höherm Stande hinaufgeschwungen hatte, dessen von ihm selbst eingesetzter Stellvertreter¹¹⁾ bezeichnet. Nur dieses letztere kann bei uns, wenigstens bis zum Bunde mit den Eidgenossen, der Ammann gewesen sein; erst nach jenem Bunde mochte es vorkommen, dass das Volk, indem es demokratische Rechte der Herrschaft gegenüber geltend machte, hierfür einen Vertreter an seine Spitze stellte. Damit stimmen nun auch die urkundlichen Belege, die wir besitzen, gänzlich überein. So lange die Tschudi, welche ohne Zweifel dem Gerichte zu Glarus selbst vorstanden, das Meieramt inne hatten, findet sich

⁹⁾ *Kopp* a. a. O. S. 136, vergl. S. 27, 70 und 150, hält zwar den Ammann, als Stellvertreter des Landgrafen, Reichs- oder Kastvogts, für den Verwalter der höhern Gerichtsbarkeit. Den Beweis für diese Auffassung hat er jedoch nicht geführt. In der Urk. v. 30. Jänner 1282 kann derselbe jedenfalls nicht liegen; und was die seit 1304 in Unterwalden, und schon früher in Uri und Schwyz vorkommenden Landammänner betrifft, so scheint hier die Vereinigung jedes Thales zu einem Ganzen immer von der Gemeinde des Volkes ausgegangen zu sein, welche sich daher auch in diesem neuen Amte selbst einen Vorstand gegeben haben mag. Vergl. *de Gingins-La-Sarraz* essai sur l'état des personnes etc. in diesem Archive Bd. I. S. 58 ff. — Die hohe Gerichtsbarkeit wurde damals überall nur durch höhere Beamtete (Landrichter, Vögte, Pfleger genannt) verwaltet. — ¹⁰⁾ Vergl. u. A. *de Gingins-La-Sarraz* a. a. O. S. 60. *von Arx* I. S. 446. *Grimm*, Weisth. I. S. 3 (Engelberg), 28 (Fellanden), 56 (Thalwyl), 149 ff. (Einsiedeln), 176 (Roggwyl), 273 (Fischingen), 816 (Nuhein). *Zellweger* I. S. 206, N. 12. Urkunden No. 125, 148, 234. — ¹¹⁾ *Zellweger*, Urk. No. 134. Vergl. *Bluntschli* I. S. 248.

nirgends ein Ammann erwähnt; denn der in der Urkunde von 1241 ¹²⁾ vorkommende »H. minister vor (von?) Stegi«, den man gewöhnlich als den ersten bekannten Ammann von Glarus anführt, war, nach andern Zeugnissen ¹³⁾, Ammann des Grafen von Kyburg im Gaster, und wurde bei jenem Rechtsgeschäfte wohl gerade deshalb zugezogen, weil ein Theil der Leute zu Bilten, welche die Horalpe kauften, diesem Grafen zugehörte. Erst nachdem die Meierei an das auswärtige, nicht in Glarus wohnende Geschlecht der Meier von Windeck übergegangen war, finden wir in der Urkunde von 1274 ¹⁴⁾ Rudolf Tschudi von der Aebtissin »minister noster« genannt. Es lässt sich also annehmen, dass er als Stellvertreter der Meier von Windeck dem Gerichte zu Glarus vorstand, während sie selbst bloss die aus dem Meieramte herfliessenden Einkünfte bezogen. Wahrscheinlich hatte ihn die Aebtissin selbst zu dieser Stelle befördert, um ihm dadurch für den Verlust der Meierei einigen Ersatz zu bieten. Als Stellvertreter jener Meier muss auch noch, da, wie wir unten (§. 4) sehen werden, das Meieramt erst im Jahr 1288 an das Haus Oesterreich übergang, der in der Urkunde von 1287 (s. N. 4) vorkommende Ammann Elmer betrachtet werden. Doch scheint er auch schon in einem nähern Abhängigkeitsverhältnisse zu den österreichischen Kastvögten gestanden zu haben, worauf wenigstens die dort dem Thale Glarus

¹²⁾ *Herrgott* T. II. No. 322 (s. oben §. 1, N. 25). *Tschudi* I. 135, der den Anfang und Schluss der Urkunde giebt, erklärt zwar das „H.“ durch „Hermannus“; hier darf man aber unbedenklich annehmen, dass der Abdruck bei Herrgott dem Original entsprechender ist. — ¹³⁾ Urk. v. 1257 bei *Herrgott* No. 410: „Magister Hugo dictus de Stage, minister Illustris Domini Comitis de Kyburg in Windegge.“ Er kommt auch als „Hugo de Stege“ in Urk. v. 1232 (ebenda No. 293) und als „Meister Huc von Steige“ in Urk. v. 1252 (*Ambros. Eichhorn*, Cod. prob. No. 75), welche beide das Gaster betreffen, vor. Die Verschiedenheit in der Orthographie seines Namens findet sich also durchgängig und kann daher gegen die Identität der Person keinen Zweifel erregen. — ¹⁴⁾ In der T. U. S. (Anhang No. IV). Auch schon in der Urk. v. 1256 übersetzt zwar *Tschudi* I. 154: „unserm Ammann“; der lateinische Text aber (in der *Tschud. Stammtafel*, nach einer Abschrift Aegid. Tschudi's selbst) hat hier „ministeriali nostro.“

gegebene Bezeichnung »das Amt des Elmer's« hinzuweisen scheint. Um so gewisser ist es, dass Rudolf Summer¹⁵⁾ (Sümer) im Jahr 1302 österreichischer Ammann über Glarus und Gaster war. Die Herzoge von Oesterreich hatten mit dem Meieramte, welches sie an sich gebracht, das unbestreitbare Recht erworben, einen Ammann über Glarus zu setzen, der hier in ihrem Namen Gericht hielt und ihre Einkünfte verwaltete, und dieser ihr erster bekannter Ammann war höchst wahrscheinlich kein Glarner¹⁶⁾. Nach ihm wird Bilgeri von Wagenberg im Jahr 1306¹⁷⁾ als Ammann über Glarus und Gaster genannt; er war österreichischer Vasall und ebenfalls aus einem fremden, ritterbürtigen Geschlechte, das zwar schon in früherer Zeit sich im Lande angesiedelt haben mag¹⁸⁾, jedoch später in den Freiheitskriegen wieder unter den Feinden der Glarner erscheint¹⁹⁾. Vom Jahr 1315 an finden sich dann österreichische Pflieger über Glarus genannt, welche nicht im Lande wohnten und gewöhnlich zugleich Statthalter der Herzoge über eine grössere Provinz waren²⁰⁾. Zu diesen scheint der in den Jahren 1322²¹⁾ und 1324²²⁾ vorkommende Ammann²³⁾ Wernher Elmer in dem nämlichen Verhältnisse eines Unterbeamten, wie später die Untervögte zu den, grössern Kreisen vorgesetzten Landvögten, gestanden zu haben. Er wird von den Herzogen »vnser Amman ze Clarus« genannt; in ihrem Namen

¹⁵⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 228, vollständig bei *Ambros. Eichhorn* No. 92. —

¹⁶⁾ Sein Geschlecht kömmt unter den glarnerischen bis zum Jahr 1372 (s. oben §. 2, N. 38) nicht vor, dagegen mehrmals unter den gasterischen, zu denen es gehört zu haben scheint. Vergl. die cit. Urk. von 1302, wo unter den Zeugen „der junge Summer“ steht, Urk. v. 1315 bei *Tschudi* I. 270 u. Urk. v. 1322 in den *Heer. Samml.* — ¹⁷⁾ *Tschudi* I. 233. — ¹⁸⁾ Urk. v. 1220 in der *T. U. S.* (Anhang No. I.) — ¹⁹⁾ *Tschudi* I. 407 (J. 1352). — ²⁰⁾ S. unten §. 6. — ²¹⁾ Urk. v. 21. April (Original) in der *T. U. S.* und vom 5. Mai bei *Kopp* S. 134 ff. — ²²⁾ Urk., erwähnt ebenda in der Anmerkung. — In der Hauptsache, dass nämlich der Ammann nicht vom Volke gewählt, sondern ein herrschaftlicher Beamter war, stimmen *Kopp's* Bemerkungen mit unserer Ansicht ganz überein. — ²³⁾ Von ihm wird zuerst der Titel „Landammann“ gebraucht, der daher bei uns mit dem einfachen „Ammann“ gleichbedeutend war.

theilte er mit Ulrich von Montfort, Vormund des minderjährigen Meiers von Windeck, eigene Leute im Sarganserlande. Dass auch er über Glarus und Gaster zugleich gesetzt war, geht aus der oben (N. 16) erwähnten Urkunde von 1322 hervor, nach welcher er zu Wesen Gericht hielt²⁴⁾. Von ihm an kömmt der Name²⁵⁾ eines Ammanns nicht mehr vor bis zum Bunde mit den Eidgenossen im Jahr 1352²⁶⁾, wo er allerdings zuerst als Repräsentant der auflebenden Volksfreiheit gelten kann. Indessen darf man wohl, da uns nicht einmal sein Name erhalten ist, auch seine Stellung für noch unbedeutend und bloss vorübergehend ansehen, zumal schon im folgenden Jahre wieder ein Untervogt sich findet²⁷⁾. Im Jahre 1370 wird dann in zwei fast völlig gleichzeitigen Urkunden ein Untervogt²⁸⁾ und ein Ammann²⁹⁾ genannt. Da des Letztern Name fehlt, der Erstere aber ein eingeborner Glarner (Bilgeri Kirchmatter) war, so darf man vielleicht annehmen, dass hier die nämliche Person sich beider Titel bediente. Sonst müsste es damals neben dem von der Herrschaft gesetzten Untervogte einen vom Volke gewählten Ammann gegeben haben; ein Verhältniss, das zwar in dieser Zeit des nie ruhenden Kampfes um die Freiheit nicht undenkbar³⁰⁾ wäre, aber darum als unwahrscheinlich sich darstellt, weil beide Beamtete als Vorsteher des Gerichts zu Glarus auftreten und eine Concurrenz in dieser Beziehung nicht wohl anzunehmen ist, besonders da es sich im einen und im andern Falle um Eigenthum (resp. Lehen und abgeleiteten Besitz) handelte.

²⁴⁾ Auch in der Urk. v. 1319 (Am t l. S a m m l u n g der ältern eidgenöss. Abschiede, Luz. 1838, Beil. 8) erscheint für Glarus und Wesen nur ein Ammann, wahrscheinlich eben dieser W. Elmer. — ²⁵⁾ Das Amt selbst dauerte fort in den Untervögten, s. unten §. 6. — ²⁶⁾ Urk. in der Am t l. S a m m l u n g, Beil. 17: „wir der Am m a n vnd die Lantlut gemeinlich ze Glarus.“ — ²⁷⁾ Urk. v. 1353, s. oben N. 6 (Anhang No. VIII). — ²⁸⁾ Urk. v. 22. Juli in der T. U. S. (Anhang No. X). — ²⁹⁾ Urk. v. 28. Juni ebenda (Anhang No. IX). — ³⁰⁾ Vergl. *Zellweger* I. S. 300, N. 37, und die Offn. v. Landschlacht im Thurgau bei *Grimm* W. I. 247.

Für die Ansicht endlich, dass in der seckingischen Zeit auch schon ein *Landrath* bestanden habe, lässt sich einzig die Quittung von 1372³¹⁾ anführen, in welcher neben den 12 Richtern 30 andere Männer, »die ouch des Rates sind«, als Bürgen des Landes Glarus gegen Seckingen genannt werden. Nach diesem Zeugnisse ist nicht zu bezweifeln, dass die Glarner nach ihrer Aufnahme in den Schweizerbund, dem Beispiele ihrer Eidgenossen folgend³²⁾ und schon durch die Bestimmungen des Bundbriefes selbst dazu veranlasst³³⁾, einen Rath aus ihrer Mitte niedersetzten, um vorzugsweise die auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen und das Wohl des Landes immerfort im Auge zu behalten. Dagegen liesse sich nach der frühern, oben geschilderten Verfassung für einen Rath neben dem Gerichte gar keine Bestimmung finden. Auch die zwölf geschwornen Rechtsprecher wurden nie »Landräthe« genannt; denn was sich hierüber in den meisten Abschriften des secking. Urbars findet, ist ein blosser erläuternder Zusatz *A e g i d. T s c h u d i's*³⁴⁾.

In der vorstehenden Untersuchung sind wir aufs Bestimmteste der Meinung entgegen getreten, dass das Thal Glarus von jeher selbstständige politische Rechte ausgeübt habe, die es seiner Grundherrschaft gegenüber auf eine, von dem gewöhnlichen hofrechtlichen Verhältniss verschiedene, höhere Stufe stellten. Indessen geben wir zu, dass manche faktische Umstände, welche das strenge Rechtsverhältniss milderten, dem Heranreifen zur Freiheit günstig waren. Schon im Allgemeinen

³¹⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 478. — ³²⁾ Nach *Kopp* S. 70 müsste man zwar annehmen, dass sich die Räthe in den Waldstätten erst ungefähr um's Jahr 1370 gebildet hätten; doch finden sich dieselben auch schon in den Richtungen Oesterreichs mit Schwyz und Unterwalden von 1352 (*Tschudi* I. S. 419) und sogar schon in dem (zwar vielleicht weniger beweisenden) Schreiben König Ludwigs an Schwyz von 1315 (ebenda S. 274) genannt. Ohne Zweifel haben die drei Länder das ursprünglich rein städtische Institut des Rathes von den, mit ihnen enge verbündeten Städten Zürich und Luzern entlehnt. — ³³⁾ S. d. N. 26 cit. Urkunde: „wes si sich do in ir rat erkennet — vf den eid vmb hilf der si notdurftig sint darymb mugent si vns manen — in die Raet vnser Stett vnd lender.“ — ³⁴⁾ Vergl. seine, oben §. 2, N. 1 angeführte Abschrift.

wurden damals die Angehörigen eines Gotteshauses (Gotteshausleute) für etwas freier, als die Untergebenen weltlicher Herren angesehen; für Glarus kam noch der Umstand hinzu, dass die Grundherrschaft einem weiblichen Stifte zustand, welches seine Rechte nicht so streng, wie ein männliches durchzuführen vermochte. Die weite Entfernung desselben brachte es mit sich, dass die Herrin selten unmittelbar mit ihren Unterthanen in Berührung kam; an ihrer Stelle aber pflegten die Meier, die so lange Zeit aus einem alten Landesgeschlechte genommen wurden, ihre Genossen ohne Zweifel nur schonend zu behandeln. Bei dieser so gelinden Abhängigkeit ist es begreiflich, dass, wie Tschudi³⁵⁾ behauptet, die Glarner von Seckingen die Zusicherung, sie nie an einen andern Herrn zu veräußern, begehrt und erlangen konnten. Diese Nachricht findet wenigstens einige Unterstützung in ähnlichen Versprechen, die Wettingen seinen Leuten in Uri gab³⁶⁾, und in dem kaiserlichen Freiheitsbriefe von 1433³⁷⁾, wo von Freiheiten und Privilegien, die Glarus von Seckingen hatte, — zwar nur im Allgemeinen — die Rede ist.

§. 4. Die Stände.

Zur Ergänzung des bis dahin entworfenen Bildes der ältesten Verfassung unseres Thales mag nun eine Darstellung der verschiedenen Stände dienen, in welche die Bewohner desselben zerfielen. Wir finden nämlich in dem seckingischen Urbar hauptsächlich drei Klassen erwähnt: 1) Die freien Wappengenossen, 2) die übrigen freien Gotteshausleute, 3) die Hörigen, eigenen Leute des Gotteshauses¹⁾. Von der zweiten zur ersten Klasse war der Uebergang leicht; aus jener wurde diese, wenn

³⁵⁾ Chronik I. S. 313. — ³⁶⁾ Urk. v. 1242 ebenda S. 136: „promittimus nunquam eos alienandos vel commutandos a ditione Claustris aliquo modo, pro quocunque pretio vel praedio.“ — ³⁷⁾ Ebenda Bd. II. S. 206.

¹⁾ Auffallend stimmt diese Eintheilung mit derjenigen überein, welche Eichhorn in der Zeitschr. I. S. 209 ff. aus den ältesten Hofrechten geschöpft hat.

eines ihrer Geschlechter ausstarb, durch die Aebtissin ergänzt, und diese war daher nur als ein etwas höher gestellter Ausschuss von jener zu betrachten. Viel wichtiger war der Unterschied zwischen diesen beiden und der dritten Klasse, welcher sich auf den Besitz oder Mangel der persönlichen Freiheit gründete. Auch wir werden daher zunächst von diesem Unterschiede ausgehen und schicken dabei die Bemerkung voraus, dass die Klasse der Hörigen jedenfalls die zahlreichste war. Denn wenn auch im Ganzen 46 freie Geschlechter genannt werden ²⁾, so ist doch dabei nicht zu übersehen, dass dieselben damals in der Regel gewiss nur eine kleine Zahl von Personen umfassten und dass, wo uns aus dieser Zeit eine grössere Menge von Geschlechtsnamen aufbewahrt sind, die meisten nicht zu den aus jenem Verzeichnisse bekannten gehören ³⁾.

I. Die Hörigkeit deutscher Bauern unterschied sich von Anfang an wesentlich von der römischen Sklaverei, indem die deutsche Rechtsansicht nie so weit ging, den Unfreien alle Rechtsfähigkeit abzusprechen und sie in juristischer Beziehung den Sachen völlig gleich zu behandeln. Doch gab es in der ältern Zeit nicht nur eigene Leute, welche ein ihnen auf Lebenszeit überlassenes Grundstück gegen bestimmte Abgaben bewirtheten, sondern auch solche, welche bloss zu knechtischen Diensten auf dem herrschaftlichen Hofe gebraucht wurden und daher auch ohne Zugabe von Ländereien veräussert werden konnten ⁴⁾. An ihrer Fahrhabe wurde dem Herrn ein so bedeutendes Recht zugeschrieben, dass er wenigstens nach ihrem Tode dieselbe ganz oder doch dem grössern Theile nach an sich ziehen konnte ⁵⁾. Diese Verhältnisse milderten sich nachher, besonders durch den Einfluss der entstandenen Hofrechte, bedeutend. Wir finden in den spätern Urkunden fast bloss noch

²⁾ Vergl. §. 2, N. 20. — ³⁾ S. die Verzeichnisse der in den Freiheitskämpfen Gefallenen, — auch eine Urk. v. 1350 (Dotation der Kirche Schwandén) in der T. U. S. — ⁴⁾ Vergl. *Bluntschli* I. S. 39 ff. — ⁵⁾ Vergl. die bei *Eichhorn* a. a. O. N. 87 angeführte Urkunde: „si — vir mortuus fuerit, gemina pars substantiae ejus in usus ecclesiae veniat, tertia parte uxore et filiis ejus remanente.“

Hörige, welche auf Hufen sitzen (*H u b e r*), deren Besitz und Fruchtgenuss ihnen immer mit Erbrecht, ausgedehnter oder beschränkter, gegen die Entrichtung jährlicher Zinse verliehen ist. Von den freien Zinsbauern, denen sie sonach sehr nahe standen, unterschieden sie sich nur noch durch gewisse hinzukommende Leistungen und Verpflichtungen, welche an das ehemalige härtere Verhältniss der Leibeigenschaft erinnerten. Das seckingische Urbar, in Uebereinstimmung mit andern Rechtsquellen des spätern Mittelalters, giebt diese Verpflichtungen näher dahin an, dass die freien Gotteshausleute, zum Unterschiede von den Hörigen,

»weder Väle gelässe Tauwenne Herpst- noch Fasnachthennen noch Frondienste ald anders derglichen«⁶⁾ zu leisten schuldig seien. Wir wollen nun, um die Bestimmung des Urbars zu erläutern, diese verschiedenen Punkte im Einzelnen durchgehen.

1) Die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung des Falles (Todfalles) ist schon oben dahin bestimmt worden, dass der Herr, indem er die Fahrhabe eines verstorbenen Hörigen, welche eigentlich ihm gehörte, auf dessen Erben übergehen liess, das beste Stück derselben als Anerkennung seines Rechtes sich vorbehielt. Das Besthaupt, welches die Erben des Verstorbenen dem Herrn zu überlassen hatten, bestand in der Regel beim Manne in dem besten Stücke Vieh, das er hinterlassen hatte, bei der Frau in ihrem besten Kleide oder Bette⁷⁾. Indessen kömmt auch in schweizerischen Öffnungen häufig vor, dass aus der Habe eines verstorbenen Mannes nebst dem besten Haupte Vieh noch sein Kirchengewand, oft sogar noch die Waffen, aus derjenigen einer Frau nebst dem Bette noch

⁶⁾ Vergl. die Urk. v. 25. März 1388 bei *Tschudi* I. 543, wo es heisst, dieselben seien bisher frei gewesen von: „Fällen, Tagwan, Fasnachhünern, gelässen (richtigere Lesart einer Handschrift in der T. U. S.) vnd Erbschafften.“ Der letztere Ausdruck bedeutet das Erbrecht des Leibherrn gegenüber seinen Hörigen im Falle ihrer Kinderlosigkeit oder des Mangels naher Verwandter, vgl. *Bluntschli* I. S. 306 ff. --
⁷⁾ S. die bei *Grimm* Rechtsalterth. S. 366 ff. gesammelten Stellen.

ihr bestes Kleid, die letzteren Gegenstände vorzüglich für die Beamten des Grundherrn, als Fall genommen wurden⁸⁾. Wo es an Vieh fehlte, vertrat dessen Stelle immer das beste Kleid oder der Harnisch und die Waffen des Mannes⁹⁾; doch konnte als bestes Haupt auch »der Hahn auf dem Sedel« oder »die Katze bei dem Feuer« gegeben werden¹⁰⁾. Häufig wurde, bei Bestimmung des Betrages des Todfalles, der Umstand, dass der Verstorbene noch unabhängliche (»unberathene«, in der Haushaltung lebende) Kinder hatte, in billige Berücksichtigung gezogen; auch konnten die Erben oft, besonders in der spätern Zeit, den Fall um geringen Preis mit Geld lösen. In den benachbarten Gegenden kam es überdiess vor, dass die Erben, anstatt dem Herrn das als Fall schuldige Vieh zu überbringen, es bloss an einen öffentlichen Ort hinstellen verbunden waren, wo sie ihm »einen Korb Wasser und eine Gelten Steine« vorsetzen konnten¹¹⁾. Wenn dagegen Jemand statt des besten Stückes Vieh ein schlechteres (»böseres«) als Fall entrichtete, so musste er dieses dem Herrn als Strafe überlassen und jenes noch dazu hergeben¹²⁾.

2) Dem Falle am nächsten stand das G e l ä s s e , welches

⁸⁾ Vergl. *Grimm Weisthümer* I. S. 2 (Engelberg), 20 (Kyburg), 68 (Bubikon), 75 (Neftenbach), 106 (Laufen), 140 (Wiesendangen), 240 (Ermatingen), 250 (Wellhausen), 261 (Mülheim). — ⁹⁾ *v. Arx* I. 312, N. a.: „si — pecora non habet, debet dare arma et optima vestimenta.“ *Grimm Weisth.* I. S. 28 (Fellanden), 32 (Birmenstorf), 53 (Knonau), 146 (Brütten), 170 (Dagmersellen), 290 (Wagenhausen), 316 (Nuhein). — ¹⁰⁾ *Bluntschli* I. 314. *Grimm Weisth.* I. S. 20 (Kyburg), 240 (Ermatingen). *Offn. v. Benken* (vgl. §. 3, N. 8): „Wär aber das er niennen varend gut hette dann ein Hanen oder ein Hännen, wer dann den fal sol nemmen, der mag nemmen zu dem fal den Hanen oder Hännen weders er wil. Wär aber das er nutzit anders hette dann ein Immen, wil er des fals nit entberen, wes er dann ist, der sol nemmen an dem Flug weders bye (Biene) er will vnd sol damit gefallet han.“ — ¹¹⁾ *Grimm Rechtsalterth.* S. 370, wo die Rechte von Utznach und Lichtensteg erwähnt werden. — ¹²⁾ Vgl. dessen *Weisth.* I. S. 32, 53 (N. 9), 187 (Tuggen). *Offn. v. Benken*: „Wär — das er das best vorseit und ein böseres largäb, vnd sich dess erfunde mit der Warheit, da sol der vorder fal verloren sin, vnd sol aber das best Haupt geben.“

ebenfalls beim Tode eines Hörigen, jedoch nicht, wie jener, regelmässig, sondern nur in Ausnahmefällen gefordert wurde. Während nämlich für Heirathen zwischen Hörigen und Freien die Regel galt, dass die Kinder der ärgern Hand folgten, d. h. immer hörig wurden, mochte nun der Vater oder die Mutter hörig sein, so fielen dagegen, wenn Hörige verschiedener Herren einander heiratheten, ihre Kinder immer dem Herrn der Mutter zu ⁴⁵⁾. Da nun auf diese Weise die Erbschaft des Vaters seinem Herrn entfremdet worden wäre, so musste bei dessen Tode diesem entweder die ganze Fahrhabe ⁴⁴⁾ oder doch ein bedeutender Theil [bald zwei Dritttheile ⁴⁵⁾, bald die Hälfte ⁴⁶⁾] derselben zurückgelassen werden, — was eben Gelasse hiess. Damit war dann auch in der spätern Zeit den Kindern die Nachfolge in die Grundstücke, welche der Vater besessen hatte, gesichert, während diese nach dem strengern ältern Rechte nur den Seitenverwandten, welche dessen rechte Erben waren, zufallen konnten ⁴⁷⁾. Häufig wurden überdiess noch die Männer, welche solche Ungenossenehen eingingen, an Leib und Gut von dem Grundherrschaften streng bestraft. Die Härte dieser Heirathsbeschränkungen wurde indessen bedeutend dadurch gemildert, dass unter den Grundherrschaften, namentlich wenn sie Gotteshäuser waren, allgemeine Verträge bestanden, durch welche der Kreis der Genossenschaft auf die Hörigen aller dabei Betheiligten ausgedehnt wurde, so dass bei Ehen, welche die eigenen Leute verschiedener, in dieser Verbindung stehender Herren mit einander schlossen, die Kinder dem Vater folgten. In einer solchen Gemeinschaft stand das Stift Seckingen mit den sechs Klöstern: St. Gallen, Schänis, Einsiedeln, Frauenmünster in Zürich, Reichenau und Pfäfers, — ohne Zweifel schon im 13. Jahrhunderte ⁴⁸⁾.

¹³⁾ Vergl. *Bluntschli* I. §. 190 ff. — ¹⁴⁾ *Grimm*, *Weisth.* I. S. 68 (Bubikon), 154 (Einsiedeln), 169 (Lukswile). — ¹⁵⁾ Ebenda S. 34 (Birmenstorf), 141 (Wiesendangen), 190 (Appenzell), 261 (Mülheim), 295 (Neukilch). — ¹⁶⁾ Thurgauische Offnungen, ebenda S. 268, 282, 291. — ¹⁷⁾ Urk. v. 1242 bei *Tschudi* I. 136. *Grimm* a. a. O. S. 34 (J. 1347), 669 (Hofrecht v. Ebersheimmünster v. J. 1320). — ¹⁸⁾ Urk. v. 1276 bei *Ambr. Eichhorn* No. 84.

3) Die **Tauwenne** (Tagwan)¹⁹⁾, welche im seckingischen rbar genannt werden, sind gleichbedeutend mit den später erwähnten **Frohndiensten**. Sie bestanden in unentgeltlichen, knechtischen Dienstverrichtungen, welche die Hörigen dem Grundherrn, besonders auf seinen, von ihm selbst bewirtschafteten Gütern zu leisten hatten, und wurden natürlich vorzugsweise durch die landwirthschaftliche Beschaffenheit jedes Hofes estimmt. In Glarus dürften dieselben, wenigstens zu der Zeit, als das Thal schon einigermaßen bevölkert und bebaut war, schwerlich bedeutend gewesen sein.

4) Wie zu Frohndiensten, so finden wir auch zu den in der **Fastnacht** und zu andern Jahreszeiten abzugebenden **Lühnern** nicht nur auch freie Hintersassen gegenüber ihrem Grundherrn, sondern sehr häufig selbst freie Grundeigenthümer, die bloss einer Vogteigewalt unterworfen waren, gegenüber dem **Vogte** verpflichtet²⁰⁾. Dessenungeachtet ist es schon an sich unwahrscheinlich, dass diese Beschwerde, in gänzlichem Widerspruch mit der gewöhnlich vorkommenden Entwicklung, von einem mildern Verhältnisse der Vogtei auf das härtere der Grunderrschaft übertragen worden sei. Für das Gegentheil sprechen aber auch bestimmte Zeugnisse: so wird schon in der *lex Alamannorum*²¹⁾ der Hühner als einer Abgabe der »*servi ecclesiae*« gedacht, und die »*Acta foundationis*« des Klosters Muri zählen dieselben nicht bloss unter den Lasten auf, welche auf den Kubern des Gotteshauses hafteten²²⁾, sondern erzählen uns auch, wie diese Verpflichtung auf ungerechte Weise freien Leuten, die sich unter eine Vogtei begaben, auferlegt wurde²³⁾. Ebenso werden sie in mehrern schweizerischen und breisgauischen Offnungen, zum Theil gerade den ältesten²⁴⁾, bloss als eine Abgabe

¹⁹⁾ Dieser Ausdruck kömmt in schweizerischen Offnungen häufig vor, auch in elsässischen unter der Form „dagewane“, *Grimm* I. 668. — ²⁰⁾ *Bluntschli* I. S. 276 ff. — ²¹⁾ Tit. 22. — ²²⁾ *Herrgott* T. I. p. 320: *dabit Hobarius quinque gallinas anno uno, altero quatuor.* — ²³⁾ Ebenda . 324. Vgl. *Eichhorn* D. R. G. §. 195. — ²⁴⁾ *Grimm*, *Weisth.* I. S. 4 Engelberg, Mitte des 14. Jahrh.), 177 (Roggwyl): „von ieglicher copossen — IX fiertel auene, *pullos et oua*“, 179 (Wynau), 239 (Er-

an den Grundherrn erwähnt, auch wenn daneben noch ein Vogt vorkömmt; und wenn auch an andern Orten dieser neben dem Grundherrn solche Hühner bezieht²⁵⁾, so ist doch aus den Bestimmungen, dass der Vogt von den dem Grundherrn gezinsten Hühnern die Hälfte erhalten solle²⁶⁾, oder dass er sie nur zugleich mit dem Grundherrn einziehen dürfe²⁷⁾ —, leicht zu ersehen, dass die Vogthühner nur eine später hinzugekommene Auflage waren, gegen welche die Untergebenen noch so viel als möglich Schutz suchten. Am deutlichsten aber spricht sich über die ursprüngliche Bedeutung der Fastnachtshühner als einer grundherrlichen Abgabe unser Urbar aus, indem es nicht bloss die Entrichtung derselben als ein Kennzeichen der Hörigkeit angiebt, sondern auch sie unter denjenigen Grundzinsen anführt, welche die alten Huben von jeher an das Stift Seckingen zu bezahlen hatten²⁸⁾. Hier wird wohl Niemand daran denken, dass dieses sie seinen Hintersassen erst als Nachahmung einer Vogteilast aufgelegt habe.

Die hörigen Gotteshausleute hatten in der Regel das Vorrecht, dass sie über ihr Vermögen frei disponiren und Verträge jeder Art eingehen, namentlich ihre Fahrhabe, und mit Zustimmung des Grundherrn auch die Grundstücke, die sie besaßen, veräußern konnten²⁹⁾. Dass diese Befugniss auch den so milde behandelten Hörigen des Stiftes Seckingen von jeher zugestanden habe, lässt sich nicht bezweifeln.

Neben den Hörigen des Gotteshauses gab es wahrscheinlich

matingen, 14. Jahrh.), 290 (Wagenhausen), 329 (Güntersthal). — ²⁵⁾ Ebenda S. 113 ff. (Embrach), 122 (Hegn), 261 ff. (Mülheim). — ²⁶⁾ Ebenda S. 817 (Nuhein und Aegri): „vnd sülñ minem herren dem abte von Sant Blesien — geben — von der hofstatt da man vffe gesessen ist ein hun, dü selben hünr sülñ einem vogt halber werden, vnd sol öch vns damit nicht fürbas bekümben.“ — ²⁷⁾ Thurgauische Offnungen, ebenda S. 257, 265. — ²⁸⁾ S. oben §. 2, S. 16. Der hier vertheidigten Ansicht ist auch *Jakob Grimm*, Rechtsalterth. S. 376. — ²⁹⁾ *Bluntchli* I. S. 187. *Kopp* S. 93. Der Vorzug, welcher hier den Hörigen des Frauenmünsters vor denen Wettingens zugeschrieben wird, mag daraus zu erklären sein, dass die letztern erst in späterer Zeit aus der Hand weltlicher Herren an das Kloster übergingen.

auch im Thale Glarus noch eine niedrigere Klasse von eigenen Leuten, welche den Vasallen und Ministerialen desselben gehörten. In Bilten wenigstens besaßen die Tschudi solche Leibeigene ⁵⁰⁾.

II. Die freien Gotteshausleute, oder, wie die oben (N. 6) erwähnte Urkunde von 1388 sie nennt, *Semperleute* ⁵¹⁾, deren das Urbar 34 Geschlechter aufzählt, waren Zinsbauern des Stiftes Seckingen, die persönlich frei und daher den aufgezählten, aus dem Verhältnisse der Unfreiheit hervorgehenden Diensten und Abgaben nicht unterworfen waren. Indem sie aber die Güter des Gotteshauses, welche ihnen gegen bestimmte jährliche Zinse erblich verliehen waren, als *Hintersassen* desselben nach Hofrecht besaßen und die Gerichtsbarkeit der Aebtissin über sich anerkannten, standen auch sie dieser gegenüber in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse. Das Urbar bemerkt überdiess, dass, wenn solche freie Leute Güter von Hörigen an sich brachten, sie alle darauf ruhenden Lasten, von denen sie persönlich befreit waren, zu tragen hatten. Diese Bestimmung erklärt sich leicht daraus, dass sonst diese Abgaben und Dienste für die Grundherrschaft ganz verloren gegangen wären. Zugleich aber sieht man, wie sehr durch den Grundsatz, dass alle Verpflichtungen auf den Grundstücken hafteten, die beiden Klassen höriger und freier Zinsbauern éinander näher gerückt wurden.

III. Ueber diesen beiden Klassen standen die 12 Geschlechter »freier Wappengossen«, welche das Urbar näher so bezeichnet:

»Armigeri et librae conditionis feudatarii Viri Ecclesiae nostrae Seconiensis in valle Clarona qui tenentur jura Ecclesiae nostrae in eadem valle tueri ac defendere, clypeati et armati, quando requisiti fuerint.«

In der mehrerwähnten Urkunde von 1388 und der Antwort der Glarner auf dieselbe werden sie »Burglechner, Schiltlechner

⁵⁰⁾ *Ambr. Eichhorn*, *Episcop. Curiens.* S. 338. — ⁵¹⁾ Nach *FD* D. R. G. §. 337 bedeutete dieser Ausdruck sonst Schöffe d. h. Freie mit echtem Grundeigenthum.

vnd Hoflechner, so bisshar Dienst- vnd Stür-fry gewesen«, genannt. Der erstere Ausdruck bezieht sich wohl nur auf ihre Fähigkeit, Burglehen zu besitzen, da, wie wir oben (§. 2) gesehen haben, die Burgsässen eigentlich einen von ihnen verschiedenen Stand ausmachten. Dagegen scheint der Ausdruck »Hoflechner«³²⁾, verbunden mit den angeführten Worten des Urbars, welche ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste als das sie von der zweiten Klasse unterscheidende Merkmal angeben, besonders geeignet zu sein, uns über ihre Stellung in's Klare zu setzen. Wir erkennen daraus, dass sie Ministerialen³³⁾ (Dienstleute) des Stiftes waren. So wurden nämlich im spätern Mittelalter diejenigen (besonders bei geistlichen Stiftern häufig vorkommenden) Untergebenen eines Grundherrn genannt, welche zwar ritterbürtig und von den Gütern, die sie besaßen, zu keinen andern Leistungen, als zum ritterlichen Kriegsdienste verpflichtet, jedoch nicht, wie andere ihres Standes, dem Lehnrechte, sondern, wie die gemeinen Hintersassen, dem Hofrechte unterworfen waren. Der Nebenbegriff der persönlichen Unfreiheit war damit zwar gewöhnlich, doch nicht immer verbunden³⁴⁾. Es wäre auch leicht möglich, dass unter diesen glarnerischen Ministerialen mehrern Geschlechtern, wie den Tschudi, die Freiheit wegen besonderer Dienstfähigkeit geschenkt worden, bei andern nur das Andenken an ihre ursprüngliche Hörigkeit erloschen wäre. Wie bereits oben bemerkt, wurde nach dem Urbar die Zahl der zwölf Geschlechter, wenn eines von ihnen ausstarb, aus den übrigen freien Gotteshausleuten ergänzt, welche durch den Eintritt in diesen höhern Stand von den gewöhnlichen Zinsen befreit wurden. Derselbe mochte sich sonst um so mehr über sie erheben, je mehr man, seitdem sich im 11. Jahrhundert der Begriff der Ritterschaft ausgebildet hatte, die Stände nach der Art ihrer Dienstleistungen und nach ihrer Beschäftigungsweise zu unterscheiden pflegte. Dass aber auch

³²⁾ Ueber die Hoflehen vergl. *Eichhorn* D. R. G. §. 363. — ³³⁾ So werden auch die Tschudi genannt in den latein. Urkunden von 1256 (bei *Tschudi*) und 1274 (in der T. U. S. Anhang No. IV). — ³⁴⁾ *Eichhorn* in der Zeitschr. S. 207 ff.

die glarnerischen »Wappengenossen« als Ritterbürtige anerkannt wurden, dafür liegt der Beweis theils schon in der Bedeutung jenes im Urbar selbst vorkommenden Ausdruckes ⁵⁵⁾, theils in der Thatsache, dass sie Wappen ⁵⁶⁾ und eigene Siegel ⁵⁷⁾ führten. Zu der Zahl dieser zwölf Geschlechter gehörten, wenigstens in der frühern Zeit, diejenigen, welche die Beamten des Gotteshauses im Thale Glarus, das Meier- und Kelleramt, inne hatten; dagegen scheinen sie zu den eigentlichen Hofämtern des Stiftes Seckingen nie gebraucht, sondern diese nur mit näher wohnenden Ministerialen besetzt worden zu sein.

Auch die Hoflehen dieser Ministerialen mögen sich von den Zinsgütern der übrigen freien und hörigen Gotteshausleute dem Umfange nach wesentlich unterschieden haben. Wir wissen nicht bloss von den Tschudi, sondern auch von den Kilchmattern, Nettstallern ⁵⁸⁾ und Stucki, dass sie beträchtliche Grundstücke und grosses Vermögen besaßen. Es ist namentlich sehr wahrscheinlich, dass von den fruchtbaren Alpen des Landes sehr viele, die im Urbar nicht unter den zinspflichtigen Grundstücken aufgezählt werden, eben den Geschlechtern der Wappengenossen gehörten, da es ausgemacht ist, dass in Glarus schon in dieser ältern Zeit die Alpen nicht als Landesallmenden benutzt, sondern von Einzelnen besessen wurden ⁵⁹⁾, und häufig gerade diese Geschlechter als Besitzer derselben vorkommen.

Dass die Geschlechter der alten Burgsässen ⁴⁰⁾ nicht zu den glarnerischen Wappengenossen gehörten, folgt schon daraus, dass sie nicht unter diesen aufgezählt werden; sie waren, wie wir gesehen haben, überhaupt keine Gotteshausleute, d. h. nicht, wie alle eigentlichen Thalbewohner, dem Gotteshause

⁵⁵⁾ Vergl. *Eichhorn* D. R. G. §. 141, Anm. — ⁵⁶⁾ S. dieselben bei *Stumpf* a. a. O. — ⁵⁷⁾ Urk. v. 1220 in der T. U. S. (Anhang No. I), v. 1374 bei *Tschudi* I. 483. — ⁵⁸⁾ Matthias Nettstaller, Landammann zu Glarus vom J. 1416 — 1419, war der reichste Eidgenosse seiner Zeit, nach *Tschudi* II. 57. — ⁵⁹⁾ Vergl. das Urbar, nach welchem die Frohnalp den Roten gehörte, Urk. v. 1274 („in plano, in montibus et in Alpibus“), Urk. v. 1344 und 1353 im Anhang, v. 1350 in der T. U. S. und v. 1376 bei *Tschudi* I. 497. — ⁴⁰⁾ Das Urbar nennt ihrer so viele als Burgen (s. oben S. 27); alle hiessen nach diesen.

nach Hofrecht unterworfen. Wenn sie daher auch mit den Ministerialen die Verpflichtung zum Kriegsdienste gemein hatten, so beruhte doch ein wesentlicher Unterschied darauf, dass dieselbe bei ihnen nicht, wie bei jenen, eine persönliche, d. h. angeborene war, sondern bloss aus dem dinglichen Lebensverhältnisse hervorging, in welches sie sich selbst durch die Uebernahme eines Burglehens zu dem Gotteshause gesetzt hatten, und welches sie nach Belieben wieder aufgeben konnten. Wir dürfen sie also füglich als *Vasallen* bezeichnen, die bloss zur Treue nach *Lehnrecht* verbunden waren. — Unter den Burgsässen selbst sind indessen noch zwei Stände zu unterscheiden, die in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts gewöhnlich als *Viri nobiles* (Edelfryherren) und *Viri liberae conditionis* oder *ingenui* (Edelknechte) bezeichnet werden. Es ist diese Unterscheidung ohne Zweifel identisch mit derjenigen des Schwabenspiegels zwischen den *Semperfreien*, welche vom alten Adel abstammten, und den *Mittelfreien*, welche sich bloss durch den ritterlichen Waffendienst, zu dem sie durch ihren grössern Grundbesitz befähigt wurden, über die unter Vogteigewalt gekommenen gemeinen Freien erhoben hatten. Zu der erstern Klasse gehörten die *Freiherren von Schwanden*⁴¹⁾, zu der letztern nach dem Urbar alle übrigen Burgsässen im Thale Glarus⁴²⁾.

§. 5. Die Meier von Glarus.

Um die älteste Verfassung des Thales Glarus noch etwas näher zu beleuchten, und zugleich um das Verständniss der wichtigen Veränderung, welche in dem Uebergange des Meieramtes an die Herzoge von Oesterreich lag, zu erleichtern, wird es nicht überflüssig sein, auf die Geschichte dieses Amtes und

⁴¹⁾ Urk. v. 1274 (Anhang No. IV). Sie besaßen auch das Requisit, andere Freie zu Vasallen zu haben, welches der Schwabenspiegel (Cap. 2, Ausg. v. Wackernagel) für die *Semperfreien* fordert, indem sie die Burg Schwändi als Afterlehen ausgethan hatten. *Tschudi* I. 220. —

⁴²⁾ Vergl. die Urk. v. 1308 bei *Tschudi* I. 244, wo die Herren von Wagenberg, welche damals die Burg Näfels inne hatten, ebenfalls dahin gerechnet werden.

der Familien, welche dasselbe besaßen, einen kurzen Blick zu werfen.

Die älteste Urkunde, welche für die Geschichte des Meieramtes und der Familie Tschudi, die es zuerst bekleidete, angeführt wird, ist der bekannte Freilassungsbrief für den königlichen Knecht (Fiskalinen) Johann vom Jahr 906 ¹⁾. In diesem wird zwar weder das Thal Glarus, noch das Meieramt, welches Johann hier verwaltet haben soll, noch viel weniger der erst später entstandene Geschlechtsname Tschudi genannt. Dessenungeachtet ist die allgemeine Annahme, dass sich die Urkunde auf den ersten Meier von Glarus aus diesem Geschlechte beziehe, nicht gerade unwahrscheinlich; es spricht dafür theils der Umstand, dass sie immer im Tschudi'schen Familienarchive aufbewahrt wurde, theils ihr Zusammentreffen mit dem Lehenbriefe von 1029 ²⁾, in welchem Meier Rudolf bis auf seinen vierten Vorfahr (abavus) Johann, der füglich um jene Zeit gelebt haben könnte, zurückgeht. Die Freilassung geschah durch den König nach seinem, d. h. nach salischem Rechte, in der Form, dass er seinem Hörigen einen Denar aus der Hand schlug, wodurch dieser in alle Rechte eines vollfreien Franken eintrat ³⁾. Die Urkunde erzählt, dass sich für den Fiskalinen Johann ein Graf Burkhard verwendet habe, in welchem ohne Zweifel der in den Jahren 889 bis 909 ⁴⁾ häufig vorkommende rhätische Gaugraf dieses Namens zu erkennen ist. Daraus lässt sich indessen, — angenommen auch, dass der freigelassene Johann ganz sicher der erste Tschudi'sche Meier war — nicht schliessen, dass Glarus damals zu Rhätien gehört habe; denn mehrmals erscheint Burkhard, als mächtiger alamannischer Edler, auch in Urkunden, die ausschliesslich den Thurgau betreffen. Ueber-

¹⁾ Nach dem Original bei *Ildef. Fuchs*, *Leben Aegid. Tschudi's* I. 117, sonst auch bei *Herrgott, Neugart*, in *Iselin's* Vorrede zu *Tschudi's* Chronik u. s. w. — ²⁾ *Tschudi* I. 11. In den spätern Urkunden von 1127 und 1256 heisst es nach den aufgezählten Vorfahren noch „aliqui“ oder „ceterique progenitores“; dieser Beisatz fehlt hier. — ³⁾ Lex Sal. em. tit. 28, vergl. *Eichhorn* D. G. R. §. 51. — ⁴⁾ Urk. bei *Neugart* No. 584, 627, 643, 654, 668.

diess ist es nicht wahrscheinlich, dass der Fiskaline Johann schon vor seiner Freilassung in Glarus gewohnt oder das Meieramt daselbst verwaltet habe; man müsste denn annehmen, dass erst um's Jahr 906 das Thal Glarus durch königliche Schenkung an Seckingen übergegangen sei, wofür indessen kein Grund vorliegt, da die königlichen Prinzessinnen, die uns aus dem 9. Jahrhundert als seckingische Aebtissinnen bekannt sind, damals längst verstorben waren ⁵⁾. Wir dürfen daher eher vermuthen, dass Johann, aus einer benachbarten königlichen Villa gebürtig, erst nach seiner Freilassung von der Aebtissin zu Seckingen mit dem Meieramte zu Glarus belehnt worden sei. Diese Art der Verleihung eines Meieramtes mag zwar, da die Meier sonst eher nur aus der Mitte der hofhörigen Bauern gewählt wurden ⁶⁾, eine ungewöhnliche gewesen sein; sie erklärt sich aber leicht aus dem bedeutenden Umfange des Hofes zu Glarus im Vergleiche zu andern Höfen, die nur einzelne Dörfer umfassten, und wird ausdrücklich bestätigt durch die Urkunde von 1029 (s. N. 2), wo der damalige Meier Rudolf nicht nur sich und seine Vorfahren als »ingenui« bezeichnet, sondern sich auch »Vasallus« der Kirche zu Seckingen nennt, der das Meieramt von ihr zu Lehen (in feodum) empfangt. Wenn daher auch die alten Meier von Glarus, im Besitze des ihnen übertragenen Hofamtes (»officium villicationis«), immerhin persönlich nur als Ministerialen des Stiftes, nicht als wahre Vasallen, die bloss zur Treue und zum Kriegsdienste verpflichtet waren, angesehen werden können ⁷⁾; so mochte es ihnen gleichwohl gelungen sein, den Besitz der Meierei dem Hofrechte zu entziehen und sie als ein Hoflehen ⁸⁾ geltend zu machen, welches

⁵⁾ *van der Meer* a. a. O. — ⁶⁾ *Bluntschli* I. S. 244. — ⁷⁾ Sie verbanden sich nicht bloss zur „fidelitas“, sondern auch zum „obsequium“ (Urk. v. 1029 und 1127 bei Tschudi) und zur „debita servitus“ (Urk. v. 1220, Anhang No. I). Ueber den Unterschied vgl. *Eichhorn* D. R. G. §. 344, 345 a. *Just. Möser* patriot. Phantasien B. III. S. 181. — ⁸⁾ S. über diesen Begriff *Eichhorn* a. a. O. §. 363. In der cit. Urk. v. 1220 heisst es, sie seien belehnt: „iuxta consuetudinem communem feodorum.“

sie nach Lehnrecht empfangen. Dahin gehört auch, dass sie das Meieramt in ihrer Familie erblich zu machen wussten, jedoch, wie das Lehnrecht es mit sich brachte⁹⁾, nur für die männliche Descendenz. Wie sehr sie sich überhaupt über andere Meier erhoben, die oft nicht einmal für Ministerialen gehalten wurden, beweist am besten die selbstständige Stellung, welche sie als Lehensleute des Bischofs von Chur in Flums einnahmen¹⁰⁾, während Ministerialen sonst gewöhnlich neben ihrem angeborenen Herrn keinen andern Dienst- und Lehensherrschaft haben konnten.

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts blieb diese alte Familie, welche sich bisweilen bloss nach dem Wohnorte »de Glarona«, seit 1127 aber besonders häufig mit dem Geschlechtsnamen »Schude, Schudi« nannte, in unterbrochenem erblichem Besitze des glarnerischen Meierthums. Wie weit ihr Verfügungsrecht über dasselbe sich erstreckte, sieht man daraus, dass Meier Rudolf von Glarus (1220—1241) seinem Schwiegersohne Hartmann von Windeck, Meier des Gotteshauses Schännis, den Zehnten und die Meierei im Sernfthal, wenn auch wohl nur mit Einwilligung der Aebtissin, zur Mitgift geben konnte¹¹⁾. Ueber die Rechtsame der Meier von Windeck¹²⁾ im Thale Glarus erhob sich nachher zwischen ihnen und der Aebtissin ein Streit, welcher den 17. Juni 1240 durch vier erbetene Schiedsrichter folgendermassen entschieden wurde: 1) der Zehnten in Betschwanden, den der Meier von Windeck mehrere Jahre für sich bezogen, gehöre dem Gotteshause; 2) von dem Marktrechte solle die eine Hälfte Seckingen, die andere dem Meier zukommen; 3) die streitigen 14 Schafe solle dieser in Zukunft all-

⁹⁾ *Eichhorn* a. a. O. §. 364, N. I. — ¹⁰⁾ Urk. v. 1220 im Anhang No. I, v. 1249 bei *Ambr. Eichhorn* No. 74. — ¹¹⁾ Notiz *Aeg. Tschudi's* in der T. U. S. Secking. Urbar. Urk. v. 1240 (Anhang No. II). — ¹²⁾ Ob sie die Feste Oberwindeck (bei Niederurnen) oder Unterwindeck (bei Schännis) bewohnten und nach derselben sich nannten, lässt sich nicht mehr leicht ermitteln. *Leu* (helvet. Lexikon) setzt sie auf die erstere, *J. J. Tschudi* (Tschud. Stammtafel, Ms.) hingegen, der diese Frage sehr gründlich untersucht hat und sich auf *Aeg. Tschudi's* Wappenbuch stützt, auf die letztere. Vergl. *von Arx* I. S. 546.

jährlich der Aebtissin entrichten, und 4) für versäumte Zinse 10 Mark bezahlen; 5) wenn derselbe in Zukunft die schuldigen Abgaben oder die übrigen Dienste, zu denen er verpflichtet war, zu leisten unterlassen und auf erfolgte Mahnung hin die Aebtissin innerhalb 2 Monaten nicht befriedigen würde, so sollen der Zehnten und die Meierei im Sernfthal dem Stifte heimfallen ⁴³⁾.

In diesen Besitzungen des Hauses Windeck im Thale Glarus haben wir dann auch die Ursache davon zu suchen, dass nach dem kinderlosen Absterben Meier Rudolf Schudi's des Jüngern im Jahr 1253 die Aebtissin von Seckingen, zum grossen Verdrusse der Glarner, den Ritter Diethelm von Windeck mit dem Meieramte zu Glarus belehnte ⁴⁴⁾. Dieser nämlich, Schwestersohn des verstorbenen Rudolfs, machte durch Abtretung des ihm zustehenden Zehntens im Sernfthale das Gotteshaus geneigt, ihn den andern Seitenverwandten vorzuziehen ⁴⁵⁾. Gegen diese Belehnung erhoben indessen der noch lebende Vaterbruder Meier Rudolf's, Johannes, und nach dessen Tode sein Sohn, Rudolf Schudi, entschiedene und beharrliche Einsprache, indem sie sich auf ein angeborenes Recht ihres Geschlechtes an dem Meieramte und auf den Vorzug des Mannsstammes stützten. Aehnliche Ansprüche auf die Lehensfolge machten die Ehemänner der vier noch lebenden Schwestern des verstorbenen Meier Rudolfs: Hugo Wichseler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstall und Hugo Vogel, alle vier glarnerische Wappengenossen. Sie führten für sich an, dass nach dem

⁴³⁾ Urk. v. 1240 im Anhang No. II. — ⁴⁴⁾ Secking. Jahrzeitbuch, nach einem Auszuge in der Tschud. Stammtafel: „Anno Domini MCCLIII. 9. Aprilis obiit Rudolfus de Clarona dictus Schudi, villicus noster, qui legavit Ecclesiae nostrae X Marcas Argenti: et Cum decederet sine Prole, Nos eundem villicatum nostrum Glaronensem in feudum concessimus Diethelmo de Windecce Militi, Villico Scandensis Ecclesiae, et posteris suis virilis sexus: Cuius Militis mater Domina Margaretha praefati Rudolphi — defuncti soror legitima fuerat; Glaronenses vero nostri valde aegre tulerunt feudationem nostram Diethelmo concessam.“ — ⁴⁵⁾ *Tschudi* I. 152, unterstützt durch die Urk. v. 1256 im Anhang No. III.

deutschrechtlichen Grundsatz: »Der nächste am Blut, der nächste am Gut« ihre Frauen, mit Ausschluss des Sohnes einer verstorbenen Schwester, die rechten Erben Meier Rudolfs seien; worauf Diethelm von Windeck entgegnete, wegen der Untheilbarkeit des Lehens müsse hier die Erstgeburt entscheiden, welche er für sich habe, da seine Mutter die älteste Schwester gewesen sei. Zur Entscheidung dieses Rechtstreites versammelte die Aebtissin ihre sämtlichen Vasallen auf den 24. August 1256 zu einem Lehengerichte in Seckingen, welches alle jene, für die behaupteten Successionsrechte angeführten Gründe nicht stichhaltig fand, sondern vielmehr das Lehen des Meieramtes, welches bloss für die männliche Descendenz erblich gewesen war, für eröffnet erklärte, so dass es der Aebtissin frei stehen sollte, auf wen sie es übertragen wolle. Diese bestätigte dann den 1. September ¹⁶⁾ ihre frühere Belehnung, mit Hinweisung auf den Basel'schen Schiedsspruch vom 8. August gleichen Jahres ¹⁷⁾. Nach diesem sollte nämlich Meier Diethelm sein Recht an dem Zehnten im Sernfthale, den er bis dahin noch inne behalten hatte, in die Hand der Aebtissin förmlich aufgeben und auf denselben verzichten, das Stift hinwieder des Friedens wegen ihm 35 Mark Silber bezahlen. Wir finden aber nichts desto weniger noch im Jahr 1276 den genannten Zehnten im Besitze Diethelms von Windeck, der damit den Ritter Heinrich von Schwanden belehnt hatte. Von diesem kauften ihn, mit Einwilligung der Aebtissin von Seckingen als obersten Lehensherrin, die Leute im Sernfthal, um damit ihre neue Kirche auszustatten ¹⁸⁾.

Dem Tschudi'schen Mannsstamme blieben die beträchtlichen Besitzungen, welche bei der Erbtheilung von 1220 ¹⁹⁾ dem ältesten Sohne Meier Heinrichs, Johannes, zugefallen waren. Dahin gehörten, als seckingische Dienstgüter, viele Grundstücke zu Glarus, Linthal, Obfurt, Schwanden und Mollis, und der

¹⁶⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 152. — ¹⁷⁾ Urk. in der T. U. S. (Anhang No. III). — ¹⁸⁾ Urk. v. 6. Mai 1276 in der T. U. S. (Bestätigung dieses Kaufs durch den Bischof von Constanx). — ¹⁹⁾ Urk. im Anhang No. I.

Lämmerzehnten im ganzen Thale ²⁰⁾. Mit diesen begnügte sich indessen Rudolf Schudi nicht, sondern erhob fortwährende Klagen über den Verlust des Meieramtes, wahrscheinlich auch bei dem neuen Könige Rudolf von Habsburg, dem mächtigen Kastvogte des Stiftes. Um diese Beschwerden zu beseitigen, schenkte ihm die Aebtissin den 31. Juli 1274 ²¹⁾ die Grundstücke Hof und Büel, am Fusse des Glärnisch bei Glarus gelegen, zu freiem, echtem Eigenthum. Schudi gelobte dagegen, von allen Ansprüchen auf das Meieramt abzustehen, und stellte Bürgen dafür.

Nicht lange Zeit blieb die Familie von Windeck im Besitze der Meierei zu Glarus. Gewöhnlich wird zwar nach A e g. T s c h u d i 's ²²⁾ Vorgänge angenommen, dass erst im Jahr 1308 Meier Hartmann von Windeck dieselbe den Herzogen von Oesterreich verkauft habe. Indessen wird man schon, wenn man die von Tschudi mitgetheilte Urkunde nur aufmerksam liest und mit andern Kaufbriefen aus dieser Zeit vergleicht, finden, dass hier nicht von einem Kaufe, sondern bloss von einer ausdrücklichen Verzichtleistung die Rede ist. Damit stimmt nun auch eine von v a n d e r M e e r benutzte Urkunde ²³⁾ überein, welche sich in einer beglaubigten Abschrift im Stiftsarchive zu Seckingen vorfand. Nach dieser wurden nämlich schon am 5. April 1288, nach dem Tode des Meiers von Windeck, ohne Zweifel des uns bekannten Diethelm's ²⁴⁾, die Herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich, Grafen zu Habsburg und Kyburg,

²⁰⁾ Derselbe wurde im Jahr 1370 von Johannes Schudi seinem Schwager Dietrich Kilchmutter verkauft (Urk. im Anhang No. IX), und von den Erben dieses letztern dem Hause Oesterreich als Lehen aufgetragen. Dieses verlor ihn, nebst andern Rechten im Lande Glarus, durch den Freiheitsbrief König Sigmunds von 1415, bei *Tschudi* II. S. 19. — ²¹⁾ Urk. in der T. U. S. (Anhang No. IV). — ²²⁾ Chronik I. S. 244. — ²³⁾ Anhang No. VI. — ²⁴⁾ Diethelm von Windeck, der noch in einer Urk. v. 1290 (*Herrgott* No. 657) vorkömmt, war ohne Zweifel ein Edler aus dem Geschlechte Windeck, das seine Burg bei Wald im Cant. Zürich hatte (*Stumpf* S. 474), welcher auch bei *Neugart* No. 1036 (J. 1286) genannt wird. — Ueber unsern Meier Diethelm vergl. v. *Arx* I. S. 546 und *Herrgott* No. 488 und 500.

von der Aebtissin von Seckingen mit dem Meieramte zu Glarus und allen andern, von jenem Meier im Thale Glarus besessenen Lehen investirt. Man könnte zwar geneigt sein, an der Echtheit dieser Urkunde zu zweifeln, und hiefür in der Bezeichnung Rudolfs als »*Bohemiae Romanorumque regis*«, da ihm die erstere Königswürde eigentlich nicht zukam, einen Anhaltspunkt finden. Indessen kann ich darin so wenig wie van der Meer einen hinreichenden Grund finden, um den Lehenbrief von 1288 für untergeschoben zu erklären; denn ziemlich leicht lässt sich jener Titel dadurch rechtfertigen, dass der besiegte König Ottokar die Oberherrlichkeit König Rudolfs hatte anerkennen und Böhmen als Reichslehen von ihm empfangen müssen. Vorzüglich aber spricht für die Echtheit der Urkunde die innere Wahrscheinlichkeit ihres Inhaltes, der vortrefflich passt zu dem, in den letzten Regierungsjahren König Rudolfs überall deutlich hervortretenden Bestreben desselben, für seine Söhne in der Schweiz ein möglichst abgerundetes Fürstenthum, besonders durch erzwungene Abtretungen von Gotteshäusern, zu begründen²⁵⁾. Nur durch eine vorhergegangene Uebertragung des Meieramtes an die Herzoge von Oesterreich lässt es sich auch erklären, dass diese schon im Jahr 1302, wie wir oben (§. 3) gesehen haben, Glarus und Gaster zugleich durch einen von ihnen gesetzten Amtmann verwalten liessen, wenn wir sie nicht eines schreienden Unrechts gegen den Meier Hartmann von Windeck, Diethelm's Sohn, ohne Grund beschuldigen wollen. Allerdings waren aber dessen Rechte auch durch die Belehnung von 1288 gekränkt worden, da Diethelm von Windeck im Jahr 1253 das Meieramt für sich und seine männlichen Nachkommen²⁶⁾ erhalten hatte. Es ist daher begreiflich, dass Hartmann seine Ansprüche auf dasselbe gegen Seckingen und Oesterreich fortwährend verwahrte und auf jede ihm mögliche Weise geltend zu machen suchte. Zu der Zeit nun, als des erschlagenen König Albrechts Söhne zum Kriege gegen die Mörder ihres Vaters sich rüsteten und dabei auch von den benachbarten

²⁵⁾ Vergl. *Tschudi* I. S. 201 ff. — ²⁶⁾ Vergl. N. 14.

Waldstätten einen Angriff befürchteten, mussten sie nothwendig darauf bedacht sein, aus einem widerspenstigen Gegner einen treuen Anhänger und Vasallen zu gewinnen. Aus diesem Grunde entschädigte Herzog Leopold den Meier Hartmann durch andere Güter, und liess sich dafür auf seinem Schlosse zu Baden den 15. Juni 1308 eine förmliche Erklärung ausstellen, durch welche derselbe auf alle Rechte und Ansprüche auf das glarnerische Meieramt verzichtete ²⁷⁾. Würde auch nicht schon, wie oben bemerkt wurde, der Wortlaut dieser Urkunde der Annahme widersprechen, dass erst damals die Meierei an Oesterreich verkauft worden sei, so wäre es doch auch an sich unwahrscheinlich, dass die Herzoge in jenem Augenblicke an die Erwerbung neuer Herrschaften und Besitzungen gedacht hätten, wo sie vielmehr dafür sorgen mussten, ihr väterliches Erbe ungeschmälert zu erhalten.

§. 6. Die österreichische Herrschaft.

Wir haben oben (§. 2) gesehen, dass schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Kastvogtei, und höchst wahrscheinlich damit zugleich die Reichsvogtei über das Thal Glarus dem Hause Habsburg-Oesterreich zustand. Schon diese beiden Gewalten, welche als erbliche Reichslehen an das mächtige, immer mehr sich ausbreitende Fürstenhaus gekommen waren, schienen Glarus kaum eine andere Aussicht offen zu lassen, als allmählig ganz unter die österreichische Landeshoheit zu kommen, welche in der Schweiz gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in ihrer vollständigen Ausbildung begriffen war. Wie viel näher lag nun diese Gefahr, seitdem Oesterreich mit der Meierei, die es von Seckingen zu Lehen erhalten ¹⁾, auch die

²⁷⁾ Urk., s. N. 22: „dass ich mich — entzigen han vnd entziehen — aller Ansprache vnd alles Rechts, das ich hatte oder haben sollte de-keinen Wege an dem Meyer-Amte ze Glarus.“ Vgl. eine gleichzeitige, in ähnlichen Ausdrücken abgefasste Verzichtleistung bei *Schmid*, Gesch. v. Uri B. II. S. 215.

¹⁾ Nur an diese Belehnung hat man zu denken, wenn *Aeg. Tschudi* zum Jahr 1299 (Chronik I. S. 223) bemerkt, die Aebtissin habe den

ganze niedere Gerichtsbarkeit über das Thal erworben hatte! Nur dem entschlossensten Widerstande des kräftigen Bergvolkes und dem Hinzutreten der günstigsten Umstände ist es zuzuschreiben, dass die österreichische Herrschaft über Glarus dennoch bloss eine vorübergehende war, von der sich das Land zuletzt gänzlich freimachen konnte, während in andern Gegenden ein Landesherr weit geringerer Rechte bedurfte, um einen Bezirk sich für immer zu unterwerfen und seinem Territorium einzuverleiben.

Die Vereinigung der drei verschiedenen Gewalten, welche die Herzoge nun über Glarus besaßen, zeigt sich zuerst in dem Verzeichnisse der Steuern und Bussen, welches sich sowohl in dem seckingischen als auch in dem österreichischen Urbar vorfindet. Die jährliche Steuer, welche das Thal zu bezahlen hatte, wird hier zu 812 Pfund Heller angeschlagen. Ungefähr die Hälfte davon war, wie wir oben gesehen haben²⁾, die hergebrachte Steuer an den Kastvogt; den Ueberrest mögen die Herzoge von Oesterreich kraft ihrer Reichsvogtei eigenmächtig aufgelegt haben. Auch in andern Gegenden wenigstens kamen solche Reichssteuern vor, und das Recht der Besteuerung war überall mit der hohen Gerichtsbarkeit verbunden³⁾. Die Bussen, im durchschnittweisen jährlichen Betrage von 38 Pfund Heller, hatten die Herzoge theils als Vögte, theils als Meier zu beziehen, da dieselben sowohl von den hohen, als auch von den niedern Gerichten erkannt werden konnten. Steuern und Bussen

Herzogen „die Oberherrlichkeiten und Verwaltung des Landes“ geliehen, oder wenn in dem Friedbriefe von 1352 (ebenda S. 420) Herzog Albrecht von den Glarnern sagt: „die vnser Lechen von dem Gotzhuss ze Seckingen sind.“ Dass Oesterreich nicht mit der Grundherrschaft selbst belehnt wurde, folgt daraus, dass, wie wir später sehen werden, die Aebtissin auch nachher noch nicht bloss die Einkünfte bezog, sondern auch die Rechtsprecher erwählte und Berufungen an ihr Hofgericht annahm. Dann dient aber jene erstere Bemerkung Tschudi's auch zum Belege dafür, dass er selbst annahm, die Meierei sei vor 1308 an Oesterreich übergegangen. — ²⁾ S. §. 2, N. 60. 200 Pfund Pfening betragen 400 Pfund Heller. — ³⁾ Vergl. *Zellweger* I. 208. *Bluntschli* I. 207.

finden sich in den Urbarien auf die 22 verschiedenen » Tagwan « vertheilt, in welche damals das Thal Glarus zerfiel ⁴⁾. Diese Benennung der Abtheilungen des Landes, welche sich bis auf unsere Zeit erhalten hat und früher auch in der benachbarten Landschaft Gaster vorkam, scheint, da das Wort » tagwan « im Mittelalter sonst immer Tagwerk, Frohndienst bezeichnete, von einer alten Eintheilung der Hörigen ⁵⁾ herzustammen, nach welcher sie die schuldigen Tagwerke zu leisten hatten. Auffallend ist, dass in dem erwähnten Verzeichnisse die Dörfer des Sernfthals nicht genannt werden; erst im Jahr 1344 kommen auch » Tagwalüte « von Elm vor ⁶⁾.

Der erste Schritt zur Ausbildung einer förmlichen Landeshoheit Oesterreichs über das Thal Glarus lag in der Vereinigung desselben mit der, durch die kyburgische Erbschaft dem Hause Habsburg zugefallenen Landschaft Gaster zu einem Amte unter einem Ammann ⁷⁾. Da jedes der beiden Länder dessenungeachtet seine eigenen Gerichte behielt und seine eigenen hergebrachten Abgaben bezahlte, so lag in dieser gemeinsamen Verwaltung gerade kein Unrecht ⁸⁾, besonders da Oesterreich auch im Gaster grösstentheils nicht die Grundherrschaft, sondern nur die Vogtei ⁹⁾ besass. Nichts desto weniger hatte sich hier, eben weil die Gewalt der Herzoge eine von uralter Zeit her ererbte war, ihre Landeshoheit schon weit bestimmter entwickelt, als in Glarus, wo sie ihre Befugnisse nur von dem

⁴⁾ Sie hiessen: „Oberlinthal, Niederlinthal, Luchsingen, Nesselowe, Niffuren, Obfuren, Schwanden, Obermitlödi, Niedermitlödi, Horgenberg, Oberenmentaa, Niederenmentaa, Niederendorf, Oberendorf (diese beiden mögen den jetzigen Flecken Glarus ausgemacht haben), Turson (Riedern?), Netstall, Mollis, Kirichze (s. oben §. 1, N. 17), Obernävels, Niedernävels, Urannen.“ — ⁵⁾ In unserm Urbar heisst es immer: „der Tagwan der Lüten ze Vranken“ u. s. w. Desswegen und weil die Tagwen immer ganze Dörfer umfassten, darf man wohl nicht an die Bedeutung eines Ackermasses denken. — ⁶⁾ Urk. in der T. U. S. (Anhang No. VII). — ⁷⁾ S. oben §. 3, N. 15 ff. — ⁸⁾ Vergl. *Kopp* a. a. O. S. 136. — ⁹⁾ Die Öffnung von Benken (s. oben §. 3, N. 8) nennt den Herzog immer „Vogt“ und spricht einmal ausdrücklich von „eigen Gut“, das die Hofleute besitzen können. Bedeutendes Grundeigenthum besaßen im Gaster die Stifte Schänis, Einsiedeln und Pfäfers.

grundherrlichen Stifte, dessen Beamtete sie eigentlich waren, und von dessen Immunität herleiten konnten. Deshalb musste auch den Glarnern, die unter Seckingen's milder Verwaltung an mancherlei Vorrechte vor andern Gotteshausleuten sich gewöhnt haben mochten, jener Versuch einer Vermischung mit niedriger stehenden Unterthanen bedenklich erscheinen, besonders da zu jener Zeit überhaupt alle Freiheit nur in dem Erwerbe und der standhaften Behauptung von Einzelrechten gesucht wurde. Ruhig fügten sie sich indessen, unter der milden Verwaltung einheimischer Ammänner und des österreichischen Landpflegers Grafen Friedrich von Toggenburg, der selbst ihrer Aussöhnung mit Uri nicht zuwider war ¹⁰⁾, unter die neue Herrschaft. Offenen Widerstand erhoben sie erst dann, als Herzog Leopold in seinen Kriegen gegen die benachbarten Waldstätte sie zum bewaffneten Zuzuge aufbieten wollte ¹¹⁾. In dieser Zumuthung einer Verpflichtung zum Kriegsdienste liegt, wie wir später noch sehen werden, vorzugsweise der Rechtspunkt, um den es sich in dem langen Kampfe handelte, welcher über die Befestigung oder gänzliche Vernichtung der österreichischen Herrschaft im Thale Glarus geführt wurde. Es wird daher der Mühe werth sein, das hierauf bezügliche, von Oesterreich angesprochene Recht etwas näher zu untersuchen.

Dem Stifte Seckingen als Grundherrschaft gegenüber waren unter allen Glarnern nur die Wappengenossen, welche eben deshalb von den gewöhnlichen Zinsen und Abgaben frei waren, zum Waffendienst verpflichtet, und auch diese nach dem Urbar ¹²⁾ bloss verbunden, die Rechte des Stiftes im Thale selbst zu schützen. Von dem Gotteshause, dessen Kastvögte und Meier sie waren, konnten daher jedenfalls die Herzoge von Oesterreich ihre Ansprüche darauf, dass die Glarner in ihren Kriegen mitkämpfen sollten, nicht herleiten. Eher könnte man geneigt sein, ihnen dieses Recht, wie Kopp ¹³⁾ mit Hinsicht auf die Stadt Luzern, wegen der ihnen auch über Glarus zustehenden

¹⁰⁾ Urk. von 1315 bei *Tschudi* I. 270. — ¹¹⁾ Vergl. *Tschudi* I. 280, 297. — ¹²⁾ S. oben §. 4, S. 45. — ¹³⁾ a. a. O. S. 164.

Vogteigewalt zuzusprechen ¹⁴⁾. Denn wenn auch ursprünglich die hohe Gerichtsbarkeit nur mit dem Rechte des Herbannes, d. h. des Aufgebots zum Reichsdienste verbunden war, so scheinen doch in den Zeiten, von denen hier die Rede ist, diejenigen Häuser, welche die hohe Vogtei als Eigenthum an sich gebracht hatten, in unsern Gegenden überall befugt gewesen zu sein, ihre Vogteileute (Landsassen) auch zu ihren eigenen Kriegen und Fehden, gewöhnlich zwar nur für die Dauer eines Tages, aufzubieten ¹⁵⁾. In Glarus war indessen die Vogtei keineswegs Eigenthum der Herzoge von Oesterreich; ihr eigenes Urbar ¹⁶⁾ bezeichnet sie vielmehr nur als »Lehen vom Reiche«. Dieses hatte aber im spätern Mittelalter nicht bloss die Bedeutung, dass zuletzt alle hoheitlichen Rechte nur Ausflüsse der höchsten kaiserlichen Gewalt waren; sondern es war in der Reichsvogtei, welche die Herzoge, und zwar, wie wir gesehen haben, sehr wahrscheinlich nur als Kastvögte des Stiftes Seckingen, über Glarus besaßen, vorzugsweise noch der Begriff des Amtes und eine nähere Beziehung zum Reiche enthalten, welchem die bereits unter Landeshoheit gekommenen Gegenden nur noch mittelbar angehörten. Der Reichsvogt konnte, eben weil er nicht seine eigenen, sondern nur des Reiches Rechte ausübte, bloss zum Reichsdienste aufbieten. Wir dürfen daher, obschon

¹⁴⁾ Dieses Bedenken wäre freilich gehoben, wenn man mit *Tschudi* (I. 297) und *Müller* (B. II. Cap. 1, N. 146) annehmen wollte, dass König Ludwig die Herzoge, seine Feinde, der Reichsvogtei über Glarus verlustig erklärt habe. Dafür fehlen indessen alle urkundlichen Belege, und die Analogie des fürstengerichtlichen Urtheils vom 23. März 1316 (*Tschudi* I. 277), durch welches sie ihre Rechte in den drei Waldstätten verloren, kann zur Begründung jener Annahme nicht hinreichen, da sich ein Einverständniss König Ludwigs mit den Glarnern, wie mit den Waldstätten, nicht nachweisen lässt, auch jene vor dem Bündnisse mit Schwyz durchaus nicht in offener Feindschaft gegen Oesterreich standen. —

¹⁵⁾ Öffnungen bei *Bluntschli* I. 207, *Grimm*, Weisth. I. 264, *Kopp* S. 95. Kaufbriefe um die Vogtei zu Weggis bei *Tschudi* I. 499. — Aus mehreren dieser Stellen ersieht man deutlich, dass der Ausdruck „Reise“ nicht, wie *Eichhorn* D. R. G. §. 437, N. e, anzunehmen scheint, den Privatkriegen des Landesherrn entgegengesetzt, sondern auch für diese gebraucht wurde. — ¹⁶⁾ S. oben §. 2, N. 30.

diese Rechtsbegriffe in jener, nach festern Gestaltungen strebenden Zeit zuweilen etwas schwankend sein mochten, unbedenklich annehmen, dass das Haus Oesterreich nicht berechtigt war, von den Glarnern bewaffneten Zuzug in seinen eigenen Kriegen, zumal gegen das Reichsoberhaupt, zu verlangen, eben weil seine Landeshoheit noch keine ausgebildete war.

Müssen wir demnach die Glarner von der Verpflichtung, in Oesterreichs Fehden mitzukämpfen, freisprechen, so können wir auch, bei dem allgemeinen Verbindungsrechte dieses Zeitalters, ihr Bündniss mit Schwyz vom 1. September 1323¹⁷⁾ nicht missbilligen, da sie sich vorbehielten, gegen Oesterreich nicht zu kriegen, mithin auch in ihren Verpflichtungen kein Conflict entstehen konnte. Die Schwyzer scheinen daher bei dieser Verbindung einzig den Zweck gehabt zu haben, sich gegen Angriffe von Seiten der Glarner, die ihnen der Lage ihres Landes nach so gefährlich hätten werden können, völlig sicher zu stellen; diese mochten darauf bedacht sein, gegen widerrechtliche Bedrückungen der Herzoge und ihrer Amtleute einen kräftigen Schutz zu finden. Vielleicht gingen auch die Absichten, oder wenigstens die Hoffnungen des freiheitslustigen, der österreichischen Herrschaft überdrüssigen Völkchens noch etwas weiter; jedenfalls wäre das Bündniss mit Schwyz ohne die Niederlage Oesterreichs bei Mühldorf (28. September 1322) wohl nicht gewagt worden. Schnell begriff auch Herzog Leopold, wie gefährlich ihm dasselbe werden könnte; diess bezeugt die eidliche Versicherung, welche er sich schon drei Wochen nachher von Graf Johann von Habsburg-Rapperschwyl geben liess, »ihm zu helfen gegen die Waldstätte Schwyz und Glarus, so lange sein Krieg mit ihnen währe«¹⁸⁾. Zur Entscheidung durch die Waffen kam es indessen damals nicht. Dagegen fing nun Oesterreich an, das Thal Glarus härter zu behandeln, indem es statt

¹⁷⁾ *Tschudi* I. 297. — ¹⁸⁾ Urk. v. 22. Sept. 1323 bei *Tschudi* a. a. O. Graf Johann sagt hier, der Herzog habe ihm „darumb sin Gut geben“; die Erläuterung dazu liegt wohl in der am gleichen Tage ausgestellten Urkunde bei *Hergott* No. 745.

eines Pflegers¹⁹⁾, der ausser dem Lande wohnte und sich durch einen einheimischen Ammann im Gerichte vertreten liess, vom Jahr 1329 an auswärtige Vögte in's Land schickte, welche auf der Burg Näfels ihren Sitz aufschlugen²⁰⁾. Diese verwalteten nun von hier aus unmittelbar selbst alle Rechte der Herzoge in dem obern und niedern Amte (so hiess das Gaster) von Glarus; nur ausnahmsweise kommen noch einheimische Untervögte²¹⁾ vor, deren Amt, wenn auch verschieden benannt, mit dem der frühern Ammänner zusammenfiel. Natürlich musste die Erscheinung eines fremden, ritterlichen Vogtes, der, von Kriegsleuten umgeben, von seiner Burg aus das Thal beherrschte, die früher als Gotteshausleute sehr milde behandelten Glarner gar zu sehr an das Verhältniss fürstlicher Landsassen erinnern. Ihre Unzufriedenheit stieg, als sie sich 1330 durch glänzende Versprechungen hatten bewegen lassen, für Herzog Otto gegen den Kaiser in's Elsass zu ziehen, der verheissene Sold aber gänzlich ausblieb²²⁾, wahrscheinlich weil Oesterreich nachher behauptete, sie seien auch zu diesem Zuzuge verpflichtet gewesen. Dieselbe wurde auf's Aeusserste gespannt, als 1337 eine Feuersbrunst,

¹⁹⁾ Auf den Grafen Friedrich von Toggenburg folgte als „Pfleger zu Kyburg vnd zu Glarus“ Eberhard von Eppenstein. Urk. v. 1327 über die Gerichte zu Kaltbrunnen in der T. U. S., vgl. *Stumpf* a. a. O. —
²⁰⁾ *Tschudi* I. 314. In seinem Wappenbuche giebt er folgende Reihe österreicherischer Vögte zu Glarus an: „1329 und 1330 Hermann von Landenberg (vgl. Urk. v. 1330 bei *Ambr. Eichhorn* No. 100), 1331 Ulrich von Wissenkilch (Urk. erwähnt bei *Kopp* S. 135), 1332 und 1333 wieder Hermann von Landenberg, 1334 und 1335 Hermann von Landenberg, des vorgenannten Vetter, Vogt im Ergöb und zu Glarus (Urk. v. 1335 bei *Eichhorn* No. 102), 1339 Hanns von Hallwyl.“ Ausserdem wissen wir, dass im Jahr 1344 (Urk. in der T. U. S., Anhang No. VII) Ludwig von Stadion, 1351 und 1352 sein Sohn Walther von Stadion Vogt zu Glarus war (vergl. *Tschudi* I. 404). In's Jahr 1342 setzt *Stumpf* einen Ritter Ludwig von Rottenstein. —
²¹⁾ Albrecht Wichsler, Untervogt zu Glarus und Wesen, in der Urk. v. 1347 in der T. U. S. —
²²⁾ *Tschudi* I. 315. *Kopp* S. 144 zweifelt zwar an der Wahrheit dieser Erzählung; wir halten uns aber, wo wir nicht die Unrichtigkeit beweisen können, an die Berichte unsers gründlichen Geschichtschreibers, der zwar wohl oft die Verhältnisse einseitig auffasste, aber gewiss nie absichtlich erdichtete.

welche die Kirche und das ganze Dorf zu Glarus einäscherte, auch die Freiheitsbriefe verzehrte, welche die Glarner zu verschiedenen Zeiten erhalten hatten, und nun die Herzoge nicht bloss die von ihnen selbst ausgestellten Urkunden zu erneuern sich weigerten, sondern auch die Wiederherstellung der übrigen, von Seckingen und von den Kaisern herrührenden hintertrieben²³⁾. Von da an bedurfte es für die Glarner nur noch eines äussern Anlasses, um sie zu einem Versuche zu bewegen, das verhasste Joch mit Gewalt abzuschütteln.

Dieser fand sich im Jahr 1351 in dem Kriege Oesterreichs gegen Zürich und die Waldstätte. Glarus wurde abermals aufgeboten, gegen diese in's Feld zu rücken, und eben so entschieden wie früher wiesen die kühnen Thalleute diese Forderung zurück. Hierauf wurde das Thal, ohne den mindesten Widerstand von ihrer Seite, von den vier Orten Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden eingenommen. Die Glarner schwuren diesen Treue und sandten der Stadt Zürich 200 Mann zu Hülfe. Der Vogt Walther von Stadion musste die Burg Näfels verlassen, und als er bald darauf mit Kriegsvolk aus den benachbarten österreichischen Gegenden zurückzukehren versuchte, leisteten die Glarner auf dem Rautifelde den entschlossensten Widerstand, schlugen die feindliche Schaar mit grossem Verluste, auch demjenigen ihres Anführers, zurück und legten die Feste Näfels nach kurzer Belagerung in Trümmer²⁴⁾. Hierauf kam den 4. Juni 1352 zwischen Glarus und den vier Orten der folgende, zwar auf sehr ungleicher Berechtigung beruhende, ewige Bund zu Stande: 1) Die Verbündeten versprechen sich gegenseitig bewaffneten Zuzug in Kriegsfällen; der Angegriffene oder Beleidigte hat hiefür die andern zu mahnen, bei plötzlichen Ueberfällen aber sind diese auch ungemahnt zur Hülfe verpflichtet. Für die Glarner gilt diese Verpflichtung unbedingt; die vier Orte hingegen behalten sich vor, in allen Fällen, wo sie von jenen gemahnt werden, zu untersuchen, ob ihre Sache gerecht und redlich sei. Würde das Gegentheil befunden, so

²³⁾ *Tschudi* I. 345. — ²⁴⁾ Ebenda S. 404—407.

»sölent sie (die Glarner) vns dann gehorsam sin vnd sich davon lassen wisen an allen furzug.« 2) Die vier Orte mögen sich verbinden, mit wem sie wollen; die Glarner hingegen dürfen nur mit ihrem Wissen und Willen andere Bündnisse eingehen, sind aber verpflichtet, den Verbindungen jener sich anzuschliessen, wenn sie dazu aufgefordert werden. 3) Länger dauernde Feldzüge und Belagerungen beschliessen (nach dem Züricher Bunde) die Eidgenossen zu Einsiedeln; werden dazu auch die Glarner gemahnt, so sollen sie an den Kosten ihren Theil tragen. 4) Streitigkeiten der Glarner mit allen Eidgenossen werden zu Einsiedeln nach dem Inhalte der frühern Bünde, d. h. durch ein Schiedsgericht ausgetragen; über solche, die zwischen den Glarnern und einem einzelnen der 4 Orte entstehen, haben die drei unbetheiligten Orte zu entscheiden. 5) Welcher Glarner geheimer Umtriebe gegen die Eidgenossen sich schuldig macht, dessen Leib und Gut soll diesen verfallen sein. 6) Sämmtliche Verbündete behalten sich vor ihre Rechte und Freiheiten und »all dienst vnd rechtung, so vnser ieklich ir herschaft billich vnd durch recht tuon sol«, die vier Orte überdiess ihre frühern Bünde. 7) Sofern diese einstimmig, sind sie befugt, den Bund einseitig zu verändern, und die Glarner sollen sich solchen Aenderungen unterziehen²⁵⁾. — Es lässt sich nicht verkennen, dass durch diesen Bund Glarus seinen neuen Eidgenossen gegenüber in ein durchaus untergeordnetes Verhältniss eintrat. Ungerecht aber können wir dieses darum nicht finden, weil Glarus nicht, wie damals wenigstens seine Verbündeten, unabhängiges Reichsglied, sondern dem Hause Oesterreich, dem Erbfeinde der Eidgenossenschaft, in mehrfacher Weise unterworfen war, und weil das Thal, von den Eidgenossen erobert, sich nothwendig auch der Gnade der Eroberer unterwerfen musste. Aehnliche Beschränkungen, wie sie dieser erste Glarner Bund enthält, finden sich auch in den spätern Bünden der Eidgenossenschaft mit den zugewandten

²⁵⁾ Urk. bei *Tschudi* I. S. 407 ff., diplomatisch genauer in der *Am tl. S a m m l u n g* der eidgen. Abschiede, Beil. 17.

Orten; als ein solches hat man sich Glarus in dieser ältern Zeit zu denken, bis es zu vortheilhaftern Bündnissen zugelassen wurde. Als widerrechtlich lässt sich an dem Bunde von 1352 nur das bezeichnen, dass die Glarner ihre Verpflichtungen gegen Oesterreich, welche sie doch nicht bestreiten konnten, sich nicht ausdrücklich vorbehielten, wie dieses Luzern in seinem Bunde mit den drei Waldstätten von 1332 gethan hatte. Auch hier ist indessen zu erwägen, dass dieses nicht ganz von ihrer Willkür abhing, und dass die Eidgenossen, welche das Land im Kriege eingenommen hatten und noch während des Krieges den Bund schlossen, jenen Vorbehalt nicht zugeben konnten, ohne dadurch zugleich wieder das Gewonnene dem Feinde zurückzugeben.

Nachdem dann auch Zug auf ähnliche Weise wie Glarus von den Eidgenossen erobert, jedoch unter vortheilhaftern Bedingungen in ihren Bund aufgenommen worden war und Herzog Albrecht lange vergeblich mit grosser Macht Zürich belagert hatte, kam zwischen ihm und den sieben Orten, aus denen nun der Bund bestand, durch die Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg auf den 1. September 1352 ein Friede zu Stande. Nach diesem versprach der Herzog den Glarnern Vergessenheit des Geschehenen, wogegen sie sich verpflichteten, ihm hinfort wieder gehorsam zu sein²⁶⁾. Der Bund mit den Eidgenossen wurde nicht aufgelöst, da diese nur versprechen mussten, sich »für bass« nicht mehr mit Unterthanen Oesterreichs zu verbinden, ihre frühern Bündnisse aber sich ausdrücklich vorbehielten. Als daher der Herzog, der unter jenem Versprechen der Glarner vorzüglich auch ihr Abstehen vom Bunde verstanden hatte, dieses von ihnen verlangte, beriefen sie sich auf die Eidgenossen, welche sie des ihnen geleisteten Eides zu entlassen hätten²⁷⁾. Diese aber behaupteten in den langen Kriegen, welche darüber entstanden, gegen den Herzog und gegen den Kaiser siegreich ihre Bündnisse mit Oesterreichs Untergebenen in Luzern, Zug und Glarus. Gewiss ist indessen, dass Glarus schon 1353

²⁶⁾ Urk. v. 14. Sept. bei *Tschudi* I. 420. — ²⁷⁾ Ebenda S. 426.

wieder die österreichische Herrschaft über sich anerkannte, da wir in diesem Jahre wieder einen, wahrscheinlich ausländischen Untervogt finden ²⁸⁾. Seine Einkünfte zu Glarus bezog Oesterreich wohl ohne Unterbrechung. Wir finden im Jahr 1354 einen Theil derselben den Grafen von Habsburg-Rapperschwyl verpfändet ²⁹⁾, doch dürften diess wohl eher Einkünfte des niedern Amtes zu Glarus, d. h. des Gasters gewesen sein ³⁰⁾.

Seit der Vertreibung Walthers von Stadion und dem Bunde mit den Eidgenossen wagte es indessen Oesterreich nie mehr, einen ritterlichen Vogt auf eine glarnerische Burg zu schicken. Vielmehr sind es in der spätern Zeit immer bloss (einheimische oder fremde) Untervögte ³¹⁾, welche dem Gerichte zu Glarus vorstehen. Neben diesen kommen zwar auch österreichische Vögte über Glarus vor; wir wissen aber von allen, dass sie nicht im Thale wohnten. Es sind diess, ausser dem über alle vorderösterreichischen Besitzungen gesetzten Landvogte Albrecht von Buchheim ³²⁾, im Jahr 1360 der Ritter Gottfried Müllner von Zürich, der Herzoge Burgvogt zu Rapperschwyl vor und nach seiner Ernennung zum Vogte zu Glarus ³³⁾, und im Jahr 1367 Eglof von Ems ³⁴⁾, Pfandherr der, nachher von den Eidgenossen

²⁸⁾ Ulrich der Gielt in einer Urk. v. 17. Juni in der T. U. S. (Anhang No. VIII). Sein Geschlecht kömmt sonst in Glarus nie vor. — ²⁹⁾ Urk. bei *Hergott* No. 808. — ³⁰⁾ Vergl. Urk. v. 1323 ebenda No. 745 (s. oben N. 18), wo dem Grafen Johann eingesetzt wird: „das ampt nider halbe Windecke.“ — ³¹⁾ Als solche kommen — ausser dem N. 28 genannten — vor: 1363 Albrecht Beigler (*Aeg. Tschudi's* Wappenbuch), 1370 Bilgeri Kilchmutter (Urk. in der T. U. S. Anhang No. X), 1383 Burkhard Weiss (*Tschudi* I. 508). — ³²⁾ Urk. v. 1356 bei *Tschudi* I. 442. — So nennt sich auch in einer Urk. v. 1350 (bei *Schreiber*, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau No. 206) Johann der Schultheiss von Waldshut; „houbtman vnd phleger — ze Ergöw, ze Thurgöw, ze Glarus vnd vf d'Schwarzwald.“ — ³³⁾ Urk. v. 1359 und 1360 bei *Tschudi* I. 451, 452. Ganz ohne Grund berichten die Chronikschreiber J. H. Tschudi und Trümpi, dass er schon 1352 den Glarnern von den Eidgenossen als Pfleger oder Ammann geschickt worden sei. — ³⁴⁾ *Tschudi* I. 466, vergl. S. 535. — Nach dem Archiv-Repertorium zu Innsbruck (Urk. v. 1370) war ihm von den Herzogen das „Niederamt zu Wesen und Glarus“ verpfändet.

zerstörten Feste Müli bei Wesen, die er bewohnte. — Wie demnach Glarus unzweifelhaft wieder die, zwar etwas milder gewordene österreichische Herrschaft anerkannte, so finden wir es auch in den Friedensschlüssen der Eidgenossen mit Oesterreich³⁵⁾ und in dem Pfaffenbriefe von 1370³⁶⁾, durch welchen jene zuerst gemeinsame Bundesgesetze aufstellten, nicht genannt. Der Conflict, welcher für die Glarner aus ihrer Doppelstellung als Verbündete der Eidgenossen und als Untergebene Oesterreichs entstehen konnte, wurde durch eine von der Aebtissin von Seckingen im Jahr 1372 vermittelte Richtung gelöst, nach welcher Glarus nebst den Eidgenossen vor Ueberfällen und Angriffen der österreichischen Vasallen und Unterthanen in Sargans, Walenstad, Wesen, Gaster und der March sicher sein sollte, dagegen sich verpflichtete, den Eidgenossen gegen Oesterreich keine Hülfe zu leisten. Beiden Theilen blieb indessen freigestellt, diese Richtung nach Belieben wieder aufzukünden; nur sollte diess einen Monat vor Beginn der Feindseligkeiten geschehen³⁷⁾.

Das Verhältniss des Thales Glarus zum Stifte Seckingen war in diesem Zeitraume (1288—1372) ziemlich locker geworden. Der mächtigen neuen Herrschaft gegenüber konnte der Einfluss der alten schwachen Grundherrschaft nur unbedeutend sein; zudem mochten die Glarner die Beschwerden, welche sie gegen jene führten, theilweise auch dieser als Schuld anrechnen und, einmal zum Widerstande gereizt, auch die früher nicht schwer empfundene, milde Abhängigkeit von Seckingen nicht mehr leicht ertragen. Wir finden in den Urkunden dieser Zeit einen Zusammenhang des Thales mit dem Stifte fast bloss noch darin, dass die Aebtissin ihr kirchliches Aufsichts- und Patronatsrecht über Glarus fortwährend ausübte³⁸⁾. Die Grundzinse und Abgaben an Seckingen scheinen von den Glarnern in dieser Zeit der Unruhen sehr unregelmässig bezahlt oder gänzlich zurück-

³⁵⁾ Urk. v. 1367 und 1376 bei *Tschudi* I. S. 467, 492. — ³⁶⁾ Ebenda S. 472. — ³⁷⁾ *Tschudi* I. 522. — ³⁸⁾ Urk. von 1333 (Bau einer Kloze in Linthal) in der T. U. S. *Tschudi* I. 379, 475, 480.

behalten worden zu sein ³⁹⁾; doch ermangelten sie nicht, die aufgelaufene Schuld nachher ganz zu tilgen, wie aus der ihnen hiefür den 5. Februar 1372 von der Aebtissin ausgestellten Quittung erhellt ⁴⁰⁾. Hiebei wurde zugleich verabredet, dass die Glarner Abgeordnete nach Seckingen schicken sollten, um ihre noch bestehenden Anstände mit der Aebtissin gütlich auszugleichen. Es scheint nämlich, dass die Glarner für das Zurückhalten der schuldigen Abgaben den Grund angegeben hatten, dass die Aebtissin nicht mehr wie früher alle vier Jahre im Lande erschienen sei ⁴¹⁾. Hierüber wurde nun folgende Uebereinkunft getroffen ⁴²⁾: 1) Die Aebtissin soll wieder alle vier Jahre nach Glarus kommen, um zwölf ehrbare Männer zu Rechtssprechern zu ernennen oder die in der Zwischenzeit abgegangenen durch neue zu ersetzen, welche dem Gotteshause und den Landleuten nützlich seien. 2) Von dieser Verpflichtung wird sie nur durch rechtlich entschuldigende Hindernisse befreit, und in diesem Falle soll sie Gewaltboten in's Land schicken, welche an ihrer Stelle jene Wahlen vorzunehmen haben. Die rechtmässige Verhinderung der Aebtissin soll dann durch ein urkundliches Zeugnis ihres Capitels bewiesen werden. 3) Erscheinen weder die Aebtissin noch ihre Gewaltboten in jedem vierten Jahre zu Glarus, so sollen die Glarner für so lange, bis dieses geschieht, von jeder Zinsverpflichtung entbunden sein, ausser wenn die Reise durch einen Krieg unmöglich gemacht würde. 4) Ferner wurde noch die Bestimmung beigefügt, dass Jeder, der von einem bestimmten Gundzinse den grössten Theil bezahlte, den Amtleuten des Gotteshauses seine Gemeinder benennen und angeben solle, wie viel jeder derselben an den Zins zu entrichten habe ⁴³⁾. — Man sieht deutlich in diesem Vertrage, wie sehr der ursprüngliche Begriff der Grundherrschaft sich verwischt hatte. Das Recht des Stiftes auf die Grundzinse wurde nun als ein ganz isolirtes betrachtet und von der Ausübung eines andern

³⁹⁾ Gleichzeitige ähnliche Klagen Wettingens über seine Angehörigen in Uri s. bei *Tschudi* I. 457. — ⁴⁰⁾ Urk. ebenda S. 478. — ⁴¹⁾ S. oben §. 2, N. 35. — ⁴²⁾ Urk. v. 17. April 1372 bei *Tschudi* a. a. O. — ⁴³⁾ Vergl. dazu oben §. 2, N. 18.

Rechtes abhängig gemacht, indem man der Aebtissin das als Pflicht auflegte, was früher nur im Interesse des Gotteshauses und zur Handhabung seiner Rechte aus freiem Willen geübt worden war.

§. 7. Die Befreiung.

Die österreichische Herrschaft über Glarus war, wie wir gesehen haben, seit der ersten Auflehnung des Thales gegen sie wohl nicht mehr sehr drückend, wie überhaupt die Macht des habsburgischen Hauses in der Schweiz, der aufblühenden Eidgenossenschaft gegenüber, schon bedeutend abgenommen hatte. Nichts desto weniger mussten die Glarner, lüstern gemacht nach voller Freiheit durch das Beispiel ihrer Eidgenossen, und in den langen Kämpfen derselben gegen die Herzoge immer eher für jene, ihre muthigen Beschützer, als für diese, ihre aufgedrungenen Herren, Partei nehmend, dahin streben, sich um jeden Preis von Oesterreich frei zu machen und dadurch mit ihren Bundesfreunden gleiche Rechte zu erwerben. Die Veranlassung dazu fand sich im Jahr 1386 in dem abermaligen Ausbruche eines Krieges zwischen Herzog Leopold und den Eidgenossen, da sie den Letztern dem beschwornen Bunde gemäss Hülfe zu leisten verpflichtet waren. Nach der Befugniss, welche ihnen die Richtung von 1372 ¹⁾ einräumte, kündeten daher die Glarner im Mai der Herrschaft den Frieden auf und begannen den 18. Juni ihre Angriffe mit der Einnahme des damals zum Gaster gehörigen Dorfes Vilenspach (Filzbach) am Kerenzerberge. Bereitwillig schwur dieses zu ihnen Landrecht und wurde als fünfzehnter Tagwen dem Lande einverleibt ²⁾. Ebenso wurden auch die Leute zu Niederurnen, so weit sie nicht schon zu den seckingischen Gotteshausleuten gehört hatten ³⁾, ins Glarner Landrecht aufgenommen, und die Feste Oberwindeck, von welcher aus sie deshalb häufig beunruhigt wurden, den 4. Juli von den

¹⁾ S. oben §. 6, N. 37. — ²⁾ *Tschudi* I. 522. Wie die frühern 22 Tagwen, welche im Urbar vorkommen (s. oben §. 6, N. 4), in 14 zusammengezogen wurden, wissen wir nicht. — ³⁾ S. oben §. 1, N. 18 und 19.

Glarnern zerstört. Mit gleicher Entschlossenheit retteten diese den 21. Juli die Vilenspacher vor einem Ueberfalle ihrer Feinde von Wesen, Walenstad und dem Sarganserlande⁴⁾. Nachdem dann durch die Schlacht bei Sempach (9. Juli) der Krieg zu Gunsten der Eidgenossen entschieden, Wesen mit ihrer Hülfe eingenommen (17. August) und ein Anstandsfriede mit Oesterreich (4. October 1386 und 14. Januar 1387) bis zur Lichtmesse 1388 geschlossen worden war, in welchem die Glarner zwar nicht ausdrücklich den Worten⁵⁾, wohl aber der That nach begriffen waren, mussten diese anfangen, sich als selbstständiges Gemeinwesen zu fühlen und durften es wagen, ihre innern Verhältnisse von Oesterreich unabhängig, nur mit Zustimmung ihrer Eidgenossen zu ordnen. Das Bedürfniss dazu war offenbar theils in dem durch den Krieg unterbrochenen Zusammenhange mit Seckingen, hinsichtlich der Appellationen und der Ernennung der zwölf Urtheiler durch die Aebtissin, theils wohl auch in dem willkürlichen Verfahren begründet, welches sich die österreichischen Vögte und Untervögte bei den Gerichten erlaubt haben mochten⁶⁾. So traten denn die Männer von Glarus, nachdem sie zuvor den Rath und die Einwilligung der sechs Orte Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden dafür eingeholt hatten, den 11. März 1387 in eine Landsgemeinde zusammen, um sich zum ersten Male selbst Gesetze zu geben. Neben mehreren privat- und strafrechtlichen Statuten, die wohl nur ein Weisthum (das früheste schriftlich verzeichnete oder wenigstens auf uns gekommene) des von ältester Zeit her bestandenen glarnerischen Hofrechtes waren, und einigen prozessualischen Bestimmungen wurden hier folgende, auf die Verfassung des Landes sich beziehende Gesetze aufgestellt: 1) Alljährlich auf St. Johann des Täufers Tag soll die Gemeinde sich versammeln, um ein Gericht von 15 ehrbaren Männern, je einem aus jedem

⁴⁾ *Tschudi* I. 525, 533. — ⁵⁾ Urk. ebenda S. 537. — ⁶⁾ Urk. ebenda S. 539 (das Original ist in den Heer. Samml.; der Abdruck hat mehrere, doch unwesentliche Fehler): „ze verkommen grossen Kumber vnd Gebresten, so vnser Landlüt rich vnd arm vntzhar gehept hand von vnser gerichtten vnd von ander Sachen wegen“ u. s. w.

Tagwen, zu erwählen, vor welches alle im Lande vorkommende Rechtshändel gebracht werden sollen. Was dann diese Fünfzehn oder die mehrern unter ihnen ihrem geschwornen Eide gemäss als Urtheil aussprechen, das soll rechtsgültige Kraft haben und Niemand befugt sein, die Sache weiter zu ziehen⁷⁾. 2) Kein Glarner soll den andern vor ein fremdes Gericht laden, bei einer Strafe von 10 Pfund Pfening. 3) Kein Landmann soll mehr, bei einer Strafe von 50 Mark Silber, das Kelleramt übernehmen dürfen, — wahrscheinlich weil die Aebtissin von Seckingen dasselbe bloss Anhängern Oesterreichs verliehen hatte und Manche durch die damit verbundenen reichen Einkünfte bewogen worden waren, auf die Seite der Herrschaft überzutreten. 4) Wenn die Landleute an ihrer Landsgemeinderaths schlagen, so soll das, was die Mehrheit unter ihnen beschliesst, für die Minderheit verbindlich sein, und ebenso soll es auch an den Versammlungen der einzelnen Tagwen gehalten werden⁸⁾. — Durch die erste und letzte dieser Bestimmungen

⁷⁾ *Aeg. Tschudi* a. a. O. nimmt an, es sei dieses neue Gericht eine zweite Instanz gewesen, an welche die Appellation von den zwölf Geschwornen ging und welche die Stelle des früher hiefür kompetenten seckingischen Hofgerichts vertreten sollte. Allein wenn auch allerdings die Einsetzung dieses Gerichtes den Zweck haben mochte, jeden fremden Einfluss auf die Rechtspflege ganz zu beseitigen, so scheint jene Ansicht doch nur durch die Worte: „für die man all die Sachen, die für vnser Gericht komend, ziehen sol vnd mag“ veranlasst worden zu sein. Hier scheint aber das „Ziehen“ nicht die Bedeutung zu haben, dass die Rechtsfälle von einem Gerichtshofe an den andern gezogen wurden; vielmehr erscheinen die Fünfzehn in den spätern Bestimmungen der Urkunde, wo ihnen die Entscheidung über einzelne Rechtsverhältnisse übertragen wird, überall nur als das gewöhnliche Gericht zu Glarus, welches an die Stelle der seckingischen zwölf Geschwornen trat. Ein eigens bestelltes Gericht zweiter Instanz entspräche überhaupt den Einrichtungen dieser Zeit nicht und wäre eine um so auffallendere Erscheinung, als sich nachher keine Spur mehr davon findet, vielmehr bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts in Glarus kein Appellationsgericht bestand. — ⁸⁾ Dieser Grundsatz bestand von jeher in den deutschen Gemeinden (Markgenossenschaften), sowohl freien als auch hörigen. Vgl. *Sachsenspiegel* II. 55. Weisthum der Bibrauer Mark bei *Grimm*, Weisth. I. 513. *Offn. v. Brütten* ebenda S. 149.

wurde die seitherige demokratische Verfassung des Landes begründet. Durch die angeordneten jährlichen Wahlen wurden, wie in Appenzell⁹⁾, regelmässige Versammlungen des Volkes, nicht mehr bloss zum Gerichte, sondern zur Ausübung höherer politischer Rechte, veranlasst, welche sich bald zu ordentlichen Landsgemeinden mit gesetzgeberischer Thätigkeit ausbildeten. So finden wir schon im Jahr 1391 eine solche Gemeinde zu der, durch die Satzungen von 1387 festgesetzten Zeit versammelt, welche ein wichtiges Gesetz aufstellte¹⁰⁾. Gesetzgeberische Beschlüsse dieser Art wurden aber erst möglich gemacht durch die Anerkennung des Grundsatzes, dass die Mehrzahl der Stimmen entscheide. Derselbe bezog sich nun nicht mehr, wie früher, bloss auf landwirthschaftliche Verfügungen; denn neben den Landsgemeinden, für die er gelten sollte, werden die Tagwens-, d. h. Dorfversammlungen, genannt, denen nun eben die Allmenden (Wunn' und Weide) zustanden und damit auch das Recht, über deren Benutzung Beschlüsse zu fassen.

Begreiflicher Weise war indessen Oesterreich keineswegs geneigt, die von den Glarnern für sich angesprochene Selbstherrlichkeit anzuerkennen. Wirklich lässt sich auch, abgesehen von dem Zustande des Krieges, in welchem Glarus sich damals befand, die Aufstellung der Satzungen von 1387, ohne Genehmigung der Grundherrschaft noch des Reichsvogtes und Meiers, mit den noch bestehenden Rechtsverhältnissen nicht vereinigen¹¹⁾. Dieses mögen auch die Glarner nachher selbst eingesehen haben; denn wir finden in ihren darauf folgenden Unterhandlungen mit den österreichischen Räten, dass sie, während sie unbegründeten Forderungen derselben so kühn und entschlossen entgegentraten, sich doch bereit erklärten,

⁹⁾ Vergl. *Zellweger* I. 288. — ¹⁰⁾ Urk. v. „St. Johann's Abend zu Sungichten“ bei *Tschudi* I. 565. — ¹¹⁾ Städte, welche unter Landeshoheit standen, konnten in dieser Zeit wohl Ordnungen und Statuten über ihre innern Verhältnisse aufstellen, doch nur mit Zustimmung des Landesherrn. Vergl. *Eichhorn* D. R. G. §. 431. Auch die Reichsstadt Zürich liess sich ihre neue Verfassung von 1336 sowohl von der Aebtissin des Frauenmünsters, als auch vom Kaiser bestätigen. *Bluntschli* I. 332.

»den n ü w gemachten Landt-Recht-Brieff abz et u n d e.«

Nachdem nämlich den 16. Februar 1388 der Waffenstillstand mit den Eidgenossen abgelaufen war, beschloss Oesterreich, in dem wieder ausbrechenden Kriege seinen Hauptangriff gegen Glarus zu richten. Zuerst wurde (22. Februar) die von den Glarnern und ihren Eidgenossen besetzte Stadt Wesen, von welcher aus dem Lande am meisten Schaden zugefügt werden konnte, durch den Verrath ihrer Bürger der Herrschaft wieder gewonnen. Als hierauf die Glarner, da die Eidgenossen zum Zuzuge nicht bereit schienen, im Bewusstsein der ihnen drohenden Uebermacht sich mit der Herrschaft auszusöhnen suchten, wurden ihnen den 25. März von den in Wesen liegenden österreichischen Räthen und Hauptleuten folgende harte und grösstentheils ungerechte Bedingungen gestellt: 1) Die Glarner sollen das Haus Oesterreich als ihre rechte, natürliche Herrschaft anerkennen und ihm dienen, wie leibeigene Leute ihrem Herrn. 2) Sie sollen den Eidgenossen ihren Bund aufsagen und denselben keinen Vorschub mehr leisten, sondern der Herrschaft gegen sie beistehen. In Zukunft sollen sie keine andern Verbindungen mehr eingehen, als die ihnen von der Herrschaft befohlen werden. 3) Sie sollen die rückständigen Steuern, die sie den Herzogen als Kastvögten von Seckingen schulden, bezahlen, und die der Herrschaft in ihrem Thale zustehende Gerichtsbarkeit anerkennen. 4) Die bis dahin steuerfreien Wappengenossen und Burgsässen sollen in Zukunft der Herrschaft Oesterreich eine, von ihr willkürlich aufzulegende Steuer bezahlen. 5) Dieselben und alle andern freien Gotteshausleute sollen von nun an auch zu Frohndiensten, Fastnachthühnern, Fällern und Gelässen verpflichtet sein. 6) Die Glarner sollen alle Freiheitsbriefe, die sie besitzen, und ihre neuen Landsatzungen herausgeben, und in Zukunft nur von Oesterreich Ordnungen und Gesetze empfangen. 7) Sie sollen auch der Aebtissin von Seckingen die rückständigen Zinse bezahlen und die Appellation wieder ungehindert an sie gehen lassen. 8) Sie sollen den Bürgern von Wesen ihren Schaden abtragen, und

9) der Herrschaft Oesterreich für ihren Ungehorsam büssen ¹²⁾. — Die Landleute von Glarus, zur Beantwortung dieser Begehren versammelt, wussten sehr leicht die begründeten aus denselben herauszufinden, und mit gesundem Rechtsgeföhle erkannten sie diese eben so bereitwillig an, als sie die unbegründeten entschieden abwiesen. Sie erklärten sich nicht nur bereit, an Oesterreich wie an Seckingen die schuldigen Steuern und Zinse zu entrichten, die österreichischen Gerichte in ihrem Thale anzuerkennen und Appellationen wieder ungehindert an die Aebtissin gehen zu lassen, sondern sie wollten auch ihre neuen Landssatzungen herausgeben und den Bürgern von Wesen für ihren Theil den Schaden abtragen. Dagegen antworteten sie auf die Forderung, dass sie Oesterreich für ihre rechte Herrschaft anerkennen sollten, sie können als solche nur das Gotteshaus Seckingen, die Herzoge bloss als Schirmherren desselben ansehen. Sie baten, dass man ihnen ihre hergebrachten Freiheiten lassen möge, und begehrten, dass die freien Gotteshausleute und Wappengenossen unter ihnen zu keinen andern Diensten angehalten werden, als zu denen sie von jeher verpflichtet gewesen. Auch von dem Bunde mit den Eidgenossen wollten sie nicht abstehe, da derselbe nicht eingegangen worden sei, um die Rechte der Herrschaft oder irgend Jemandes zu schmälern, sondern bloss gegen die gerichtet sei, welche ihnen »Gewalt und Ueberdrang wider Recht und Billigkeit thun würden« ¹³⁾. Mit dieser Antwort begnügten sich die österreichischen Räte natürlich nicht, sondern beschlossen, das Thal Glarus mit Heeresmacht zu überziehen und mit Gewalt zu völliger Unterwerfung zu zwingen. Die Glarner aber fassten im Bewusstsein ihrer gerechten Sache Muth, stellten sich der Uebermacht männlich gegenüber und errangen in der glorreichen Schlacht bei N ä f e l s (9. April), fast ohne Beistand ihrer Eidgenossen, über das österreichische Heer einen völlig entscheidenden Sieg. Unmittelbar darauf (11. April) wurde Wesen, zur Strafe für den begangenen Treubruch, zerstört und nachher noch ein Einfall

¹²⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 543. — ¹³⁾ Urk. ebenda S. 544.

der Leute von Gaster und Utnach ohne grosse Mühe zurückgeschlagen. Nach der Schlacht bei Näfels, welche die, schon bei Sempach so sehr geschwächte, österreichische Macht vollends entkräftete, wurde der Krieg nur noch in kleinern Streifzügen und gegenseitigen Ueberfällen geführt, bis zwischen Herzog Albrecht und den Eidgenossen auf den 1. April 1389 ein siebenjähriger Friede zu Stande kam¹⁴⁾. Auch in diesem finden wir zwar Glarus wieder nicht genannt; jedoch ist nicht zu bezweifeln, dass die Bestimmung, die Eidgenossen sollten während desselben im Besitze ihrer Eroberungen bleiben, auch für die von den Glarnern an sich gezogenen Dörfer Niederurnen und Filzbach galt. A e g. T s c h u d i¹⁵⁾ erzählt zwar, dass auch Bilten schon um diese Zeit mit dem Lande Glarus vereinigt worden sei; dagegen spricht aber der von ihm selbst angeführte Bundbrief von 1405¹⁶⁾, in welchem dieses Dorf (»Vyllatten« geschrieben), wie Kerenzen, noch als zum Lande »Gastrach« und zur Vogtei Windeck gehörig vorkömmt. In dem Friedensschlusse von 1389 wurde überdiess festgesetzt, dass die Leute von Wesen, welche den Eidgenossen geschworen hatten und nachher von ihnen abgefallen waren, sich während der 7 Jahre nicht mehr daselbst sollten niederlassen dürfen. Von dieser Zeit an liessen die Eidgenossen die Glarner, welche durch ihre kühne Waffenthat zu höhern Ansehen unter ihnen gelangt waren, an ihren gemeinsamen Beschlüssen und Verhandlungen Theil nehmen: so namentlich zuerst an dem sogenannten Sempacherbriefe vom 10. Juli 1393¹⁷⁾, durch welchen eine Kriegsordnung aufgestellt wurde. So erscheinen sie dann auch als selbstberechtigte Contrahenten in dem zwanzigjährigen Friedensvertrage, welcher den 16. Juli 1394 zwischen Oesterreich und den Eidgenossen geschlossen wurde¹⁸⁾. Die Richtung mit Glarus, welche in dem Friedbriefe voransteht, ging dahin, dass das Land die gewohnte Kastvogteisteuer von 200 Pfund auch fernerhin entrichten solle, dagegen seine Gerichte nach Belieben besetzen

¹⁴⁾ Urk. bei *Tschudi* I. S. 557 ff. — ¹⁵⁾ *Chronik* I. 555. — ¹⁶⁾ Ebenda S. 630. Vgl. *Zellweger* Urkunden No. 181. — ¹⁷⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 574. — ¹⁸⁾ Urk. ebenda S. 581 ff., genauer in der *Amtl. Samml.*, Beil. 31.

und entsetzen möge. Darin lag eine förmliche Verzichtleistung der Herzoge auf das Meieramt und wohl auch auf die Reichsvogtei, da bei beiden Aemtern die Gerichtsbarkeit das Hauptsächliche war und die andern, daraus hervorgehenden Rechte nur als nothwendig mit derselben verbunden betrachtet wurden. Niederurnen und Filzbach sollten auch ferner zu Glarus gehören, doch ebenfalls den Herzogen die schuldige Vogtsteuer (ersteres von 22, letzteres von 3 Pfund) entrichten. Die Glarner sollten in Zukunft keine Unterthanen Oesterreichs mehr an sich ziehen; dagegen sollte die Stadt Wesen nie mehr aufgebaut werden, wohl aber den Bewohnern verstattet sein, sich in unbefestigten Häusern auf ihren Gütern niederzulassen. Den Glarnern, welche durch ihren Sieg bei Näfels von jeder Verpflichtung gegen Oesterreich sich befreit zu haben glaubten, mochte die Fortdauer der Kastvogtei über ihr Land und die ihnen auferlegte jährliche Anerkennung derselben nicht gefallen. Lange wenigstens weigerten sie sich, den Friedbrief zu besiegeln; vergeblich sandten die Eidgenossen deshalb zweimal Boten an sie, bis endlich Schwyz sie auf eindringlichere Weise dazu mahnte, indem es ihnen, dem bestehenden Bunde gemäss, für den Fall eines wieder ausbrechenden Krieges seine Hülfe verweigerte ¹⁹⁾.

War nun auf diese Weise das Thal Glarus, wenn nicht von allen, doch von den drückendern österreichischen Herrschaftsrechten frei geworden, so musste es, um sich zum selbstständigen Gemeinwesen emporzuheben, vorzüglich noch darauf bedacht sein, auch die Rechte der seckingischen Grundherrschaft zu beseitigen, welche zwar weniger hart empfunden wurden, aber immerhin eine freie staatliche Entwicklung hemmten. Dieses war um so leichter möglich, da sich das Gotteshaus schon seit langem daran gewöhnt hatte, seine Grundherrschaft über das entlegene Thal nur noch als eine Quelle beträchtlicher Einkünfte anzusehen. Wir haben oben (§. 6) gesehen, dass die

¹⁹⁾ Urk. v. 23. Amtl. Samml. S. 25: „wir haben vns erkennet vf vnsern Eid dz vns dunket dz wir vch darvmb ze Manen habent dz ir den frid vfnement vnd versigelent —, vnd dz wir nicht Meinen durch so vil stosses vnd durch so vil guotes willen ze kriegen.“

Aebtissin die Wahl der Rechtsprecher nicht mehr als ein Recht von Bedeutung, sondern vielmehr als eine lästige Verpflichtung betrachtete. Durch die Landessatzungen von 1387, für deren Aufrechthaltung das Waffenglück entschieden hatte, waren nun auch die Berufungen an das seckingische Hofgericht abgeschnitten worden, und es lässt sich nach der Quittung von 1393²⁰⁾ als gewiss annehmen, dass während des Krieges und nach demselben auch die jährlichen Abgaben dem Stifte vorerhalten wurden. Wirklich konnte daher Seckingen nichts mehr verlieren, wenn es von den Glarnern für die Grundzinse und übrigen Einkünfte, die es in ihrem Thale besass, auf dem Wege des *Loskaufes* hinreichend entschädigt wurde. So war es auch schon im Jahr 1376 einer Gemeinderschaft (Corporation) in Linthal gelungen, die auf ihren Huben, Gütern und Alpen lastenden Grundzinse um das Zwanzigfache des Betrages abzulösen²¹⁾. Nach der Schlacht bei Näfels kam es dann im März 1390, durch die Vermittlung des Rathes von Zürich und mit Zustimmung der österreichischen Statthalter und Räte, zwischen der Aebtissin von Seckingen und den Landleuten von Glarus zu einer Uebereinkunft, nach welcher von diesen sämmtliche, auf den einzelnen Grundstücken ihres Thales haftende Zinsen um die bestimmten Preise abgekauft, die übrigen Einkünfte des Stiftes aber (Zehnten, Todfälle u. s. w.) von dem Lande jährlich mit 46 Pfund Pfenning verzinst werden sollten²²⁾. Die verschiedenen Naturalzinse wurden dabei auf die Weise in Geld verwandelt, dass ein Schaf zu 8 Schilling Pfenning, eine Kuh zu einem Pfund Pfenning, ein grosser Käse zu 6 und zwei kleine zu 5 Pfenningen angeschlagen wurden²³⁾. Jedes Pfund Pfenning sollte dann mit 16 rothen (d. h. rheinischen Gold-) Gulden, oder, da das Pfund damals einem Gulden gleich galt²⁴⁾, mit einer

²⁰⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 575. — ²¹⁾ Urk. ebenda S. 495. — ²²⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 562. — ²³⁾ Das Pfund Pfenning wurde zu 15 Schilling Pfenning (oder 30 Schilling Heller), der Schilling Pfenning wahrscheinlich zu 12 Pfenningen gerechnet. — ²⁴⁾ Notiz *Aeg. Tschudi's* in der T. U. S., bestätigt durch die Urk. v. 14. Sept. 1387 in der Amtl. Samml., Beil. 28.

Capitalsumme vom sechszehnfachen Betrage abbezahlt werden. Mit diesem billigen Ansatz scheinen sich indessen die Glarner noch nicht zufrieden gestellt und daher dem, von den zürcherischen Schiedsleuten aufgestellten Vergleiche ihre Genehmigung versagt zu haben. Wir finden wenigstens in dem wirklichen Loskaufsakte vom 17. Juli 1395²⁵⁾, bei welchem abermals die Häupter der Stadt Zürich als treue und einflussreiche Verbündete mitwirkten, noch weit günstigere Bedingungen für Glarus aufgestellt. Die Geldansätze für die einzelnen Naturalien blieben zwar hier die gleichen, mit Ausnahme der Schafe, deren Werthung noch von 8 auf 9 Schilling erhöht wurde; dagegen sollten nun für jedes Pfund Pfenning nur 13 Gulden²⁶⁾ Capital bezahlt und die nicht losgekauften Rechtsame des Stiftes vom Lande bloss mit 32 Pfund Pfenning jährlich verzinst werden²⁷⁾. Die Glarner übernahmen zugleich damit die Verpflichtung, die auf dem Hofe zu Glarus lastenden jährlichen Naturalzinse den einzelnen Berechtigten auszurichten; der Capitalbetrag derselben wurde an der Loskaufssumme abgerechnet. Neben den in dieser Summe²⁸⁾, welche das ganze Land zu bezahlen hatte, enthaltenen Grundzinsen hafteten auf einzelnen Grundstücken noch einige mehr partikuläre Abgaben; diese wurden nach A e g. T s c h u d i 's Bericht von den betreffenden Verpflichteten für die Summe von 1100 Gulden ausgekauft. Der jährliche Zins, den das Land für Fülle und Zehnten schuldig blieb, wurde auf

²⁵⁾ *Tschudi* I. 587. — ²⁶⁾ Dabei ist indessen nicht ausser Acht zu lassen, dass der Gulden um diese Zeit im Werthe gestiegen zu sein scheint. So galt er wenigstens im Jahr 1400 in Zürich 1 Pfund 5 Schill. Pfenn., und in Constanx war damals sein Verhältniss zum Pfunde = 14 : 10. *Zellweger* I. 555. — ²⁷⁾ Bis zur Revolutionszeit wurden für diesen Zins jährlich 16 Gulden nach Seckingen bezahlt. — ²⁸⁾ Die Berechnung *Aeg. Tschudi's* (in der T. U. S.), dass dieselbe nicht mehr als fl. 2021. 11 fl. damaliger Währung betragen habe, — die sich, theilweise unrichtig, bei *Trümpfi*, Glarner-Chronik S. 200, und darnach bei *Müller* B. II. Cap. 7, N. 342 abgedruckt findet, — gründet sich auf die mindestens unbeglaubigte Voraussetzung, dass unter den 9 Schill. Pfenn., zu denen jedes Schaf gewerthet wurde, Stäbler Pfenninge, d. h. Heller zu verstehen seien. Wegen dieser und der in N. 26 berührten Ungewissheit dürfte eine sichere Berechnung unmöglich sein.

die einzelnen Tagwen vertheilt²⁹⁾. Der Kirchensatz zu Glarus, mit dem dazu gehörigen Zehnten und andern Rechtsamen, verblieb der Aebtissin von Seckingen.

Durch diesen Loskauf der seckingischen Einkünfte befreite sich das Thal Glarus auf unzweifelhaft rechtmässige Weise von der alten Grundherrschaft des Stiftes, welches dabei ausdrücklich auf alle ihm über Glarus zugestandenen Rechte verzichtete. Es war daher strenge genommen ein offenbares Unrecht, wenn die Aebtissin dessenungeachtet bei allen spätern Belehnungen österreichischer Fürsten nicht bloss im fünfzehnten Jahrhundert³⁰⁾, sondern bis auf die neuere Zeit hinunter³¹⁾ ihnen nebst andern unbestrittenen Lehen auch das Meieramt zu Glarus übertrug. Doch blieb dieses bei den Herzogen von Oesterreich ein leerer Titel, aus dem sie keine weitem Ansprüche mehr herleiteten, wie sie auch im Friedbriefe von 1394 auf die aus diesem Amte hervorgehenden Rechte Verzicht geleistet hatten. Ebenso mussten auch mit den Rechten Seckingens über Glarus diejenigen, welche die Herzoge als Kastvögte des Stiftes ansprachen, von selbst wegfallen. Es scheinen daher auch die Glarner die in dem zwanzigjährigen Frieden bedungene Steuer von 200 Pfund den Herzogen nie bezahlt zu haben; in dem fünfzigjährigen Frieden von 1412³²⁾ musste Oesterreich auch noch dieses Recht ausdrücklich aufgeben. Endlich brachte es auch die Reichsvogtei, wenn es anders noch im rechtlichen Besitze derselben gewesen sein sollte, nie mehr zur Ausübung, bis im Jahr 1415 König Siegmund die darin enthaltenen Rechte dem neuen Freistaate Glarus selbst übertrug³³⁾.

²⁹⁾ Urk. v. 1414 bei *Tschudi* I. 673, vergl. dazu die oben §. 1, N. 19 mitgetheilte Berichtigung. Aus dieser widerlegt sich von selbst die irrige Nachricht *Müller's* (Schweizergesch. B. II. Cap. 7, N. 353), es sei auf jedes Dorf nicht mehr als 10 Schill. Pfenn. gelegt worden. —

³⁰⁾ Urk. v. 1409 bei *van der Meer*, v. 1455 u. 1459 bei *Tschudi* II. 581, 593. — ³¹⁾ Lehenbriefe von 1495, 1520, 1583, 1599, 1613, 1624, 1658 und 1724, angeführt bei *van der Meer*. — ³²⁾ Urk. bei *Tschudi* I. 659. —

³³⁾ Ebenda II. 19.

A n h a n g.

I.

Urkunde von 1220 ¹⁾).

Meier Heinrich Schudi vertheilt seine Lehen und Allodien unter seine drei Söhne.

Noverint omnes praesentes et futuri, Quod ego Henricus dictus Schudi Vir Claronensis, liberae conditionis, una cum filiis meis Joanne et Rodolfo Villico, et Henrico, solitum iuramentum super omnia feoda tam villicationis quam aliarum possessionum praediorum et bonorum, Vna cum decima foetuum ouium dicta Lamrezehende, et quaecunque titulo feudi in valle Claronae progenitores nostri, videlicet Rodolfus dicti mei Henrici Schude pater, Joannes auus, et Henricus proauus hactenus a monasterio Seconiensi tenuerunt, Reverendae Dominae E. Abbatissae iam dicti monasterii praestitimus et fecimus, obligando nos debitae servitutis et fidelitatis de praefatis feodis, quibus a praefata Domina Abbatissa iam infeodati sumus, iuxta consuetudinem communem feodū. Tali quidem conditione. Vt Rodolfus filius meus, cui ego Henricus pater, consensu Dominae Abbatissae ius villicationis antedictae quo infeodatus fui, resignavi, eandem villicationem omni executione ac debito consueto gerat, tam in hominibus quam in aliis iuribus, ne aliqua querela necessaria incolarum Claronensium ab eo iuste uiolentiae seu negligentiae officii debiti culpetur. Item ego Henricus pater, altero filio meo Henrico Vicedominatum meum de Flumins, de quo Episcopo Curiensi obligatione teneor, contradidi, Hoc quidem pacto, quod post obitum meum ipse ac proles eius in supradictis feodis Claronensibus Seconiensis Ecclesiae nullum ius habere debeant. Caetera vero omnia feoda ac propria quae

Claronae ac alibi habeo, me defuncto Joanni filio succedant, sicut hoc a praefata Domina Abbatissa concessum est. Et in fidem ac testimonium praestiti iuramenti, ac obligationum praestitarum ego Heinricus Schude has litteras antedictae Dominae meae Abbatissae tradidi, Sigillo meo appenso, me filiosque meos de omnibus suprascriptis recognoscens. Hiis praesentes interfuerunt Joannes de Vuagenberg ²⁾, Dietricus et Wernherus in Kilchmatte fratres, Hartmannus de Windecke villicus, Vlricus de Kaphinstein ³⁾, Albertus Strubo, Albertus Vuichselere, Dietrichus Lagerre, Joannes in demo Bifange, Vualtherus an Venno ⁴⁾, et alii. Datum Claronae, in domo Plebani, Anno Domini MCCXX Calendis Junii. Feria secunda, Indictione VIII.

¹⁾ Nach einer Abschrift *Aeg. Tschudi's* in der T. U. S. Ein kurzer Auszug findet sich in seiner Chronik I. S. 118. — ²⁾ Das Stammschloss dieses Geschlechtes lag bei Embrach. — ³⁾ Vergl. Urk. v. 1249 bei *Ambr. Eichhorn* No. 74. Nach *v. Arx* I. 545 stand auf der Felsenspitze Kapfenberg bei Wesen eine Burg. — ⁴⁾ „in der Kilchmatt“, Wichsler und Venner waren Geschlechter freier Wappengenossen, Strub, Lager und „in dem Bifang“ freie Gotteshausleute von Glarus. (Urbar.)

II.

Urkunde von 1240 ¹⁾.

Schiedsrichterlicher Spruch zwischen der Aebtissin von Seckingen und dem Meier Rudolf von Windeck.

In Nomine Sancte et individue Trinitatis, Amen. Wernherus Prepositus Thuricensis. Burchardus Canonicus Seconiensis. Diethelmus pincerna de Habespurch ²⁾. Conradus Spicularius Seconiensis. Universis praesentem Paginam inspecturis Rei geste Noticiam. Facta hominum ne oblivionis Scrupulo tradantur, scripto pro Memoria tenacius commendantur. Noverit igitur praesens etas et futura Posteritas, quod cum inter venerabilem Willebirgim Abbatissam Seconiensem et ejus Capitulum ex una parte. Et Rudolfum villicum de Windecca ministerialem dicte Ecclesie ex altera Super diversis Articulis, in quibus dictus

villicus Abbatissam et ejus Capitulum gravare videbatur, Questio verteretur. Tandem in nos de Consensu Partium fuit sub hac forma compromissum. Ita quod dicta Abbatissa pro se et pro suo Capitulo Fide data promisit et dictus villicus et Diethelmus Filius suus prestito corporaliter Juramento juraverunt, quod quidquid nos quatuor super Articulis, de quibus Contentio vertebatur, disceptaremus, ipsi et omnes eisdem succedentes ratum haberent et firmum, et sententiam nostram fideliter observarent. Nos vero habito Prudentum Consilio in hunc modum sumus arbitrati: Primo quod dictus villicus omnes Census debitos Ecclesie et sui Heredes Temporibus statutis persolverent in perpetuum et pro jam neglectis Censibus decem Marcas dicte Abbatisse et Capitulo persolverent. Insuper quatuordecim oves cum appendiciis, super quibus Questio vertebatur, ipsum in perpetuum sub obtentu Juramenti persolvere precepimus. Preterea Decimam in Beswando, quam dictus villicus multis annis indebite possederat, adjudicamus Abbatisse, cum ad ipsam dinoscatur specialiter pertinere. Medietate quoque Fori cum omni Jure ipsum esse contentum precepimus, alia parte etiam Abbatisse cedente. Ut autem Arbitrium nostrum a dicto Villico et suis successoribus ratum firmum et illibatum inviolabiliter observetur, talis pena fuit adjecta, ut si Villicus contra aliquem dictorum Articulorum quocunque tempore veniret et Census debitos et alia Jura Ecclesie, videlicet in administratione Expensarum et Conductu Abbatisse in quarto anno et ejus Nuntiis annis singulis loco et tempore faciendis non persolveret, Decima in Serniftal cum omni, quod in eadem Valle habuerit, si monitus infra duos Menses non satisfaceret, libere et absque ulla contradictione cedat Ecclesie memorate, ita quod nec ipse nec Heredes sui ullam spem de cetero habeant rehabendi. Hijs ita ordinatis Abbatisse injunximus, ut officium Villicationis, Decimam in Serniftal et alia Feoda sibi obtinencia recognosceret, quod et fecit coram viris ydoneis et discretis. Ut autem hec firma et illibata permanerent, Sigillis venerabilium Abbatisse Willebirgis et Capituli Seconiensis, Wernheri prepositi Thuricensis, Hartmanni de Kiburch, Rudolphi Ratprechswiler Comitum,

nec non Rudolphi Villici de Windecha fecimus roborari. Hujus rei Testes sunt Henricus de Windecca, Berchtoldus Canonici Seconienses. Henricus de Henere, Cuonradus de Munfrer, Plebani. Arnoldus Dapifer de Habispurch. Henricus Bumblere. Fridericus et Uolricus Fratres de Nevels. Hermannus et Rudolfus de Clarona. Henricus de Swando. Hugo de Schennis, Milites. Waltherus Cellarius⁵⁾ de Clarona et ceteri jurati predictae Vallis et alij quam plures de numero Clericorum et Laicorum. Acta sunt hec Anno Domini MCCXL presidente Papa Gregorio, regnante Friderico Imperatore. In Valle Clarona sub Quercu quinto decimo Kalendas Julij.

¹⁾ Nach *van der Meer* (Geschichte des Damenstifts Seckingen, Theil II: Urkunden), welchem das mit fünf Siegeln versehene Original selbst vorlag. — ²⁾ Dieser Ministeriale der Grafen von Habsburg, dessen Geschlecht die Feste Wildegg bewohnte, besass vom Stifte Seckingen ein Gut zu Leibesleit nach Erbrecht (Urk. v. 1260 bei *Herrgott* No. 444.) — ³⁾ Aus dem Geschlechte der Rote, s. §. 2, N. 53.

III.

Urkunde von 1256¹⁾

Schiedsrichterlicher Spruch zwischen dem Gotteshause Seckingen und dem Meier Diethelm von Windeck.

Henricus de Novo Castro Archidiaconus Basiliensis et Praepositus Grandivallensis²⁾ Ecclesie. Berchtoldus de Gansungen Canonicus Seconiensis et Henricus de Ostra miles. Universis Christi fidelibus rei geste noticiam. Mota questione inter venerabilem dominam Annam Abbatissam et Capitulum Seconiensis Ecclesie ex parte una, Diethelmum militem Villicum de Windecke ex altera, super decima in Serniftal, sita in parochia Ecclesie de Clarona Constantiensis dioecesis, Censibus, juribus et rebus alijs, supra dictum Villicum impetebant, Partes spontanee propter bonum pacis et concordie super premissis omnibus nostro se arbitrio submiserunt. Ad majorem roboris firmitatem dicta Abbatissa et Capitulo Seconiensi interpositione fidei fir-

miter promittente, se et successores suos ratum habere perpetuo, quicquid per nos de jure vel amicabili compositione super jam dictis Articulis contingeret ordinari. Memoratus etiam villicus sub pena officii villicature, feodorum et rerum aliarum, que a memorata ecclesia tenet quocumque jure, in manus nostras, ipsius Abbatisse et Capituli similiter se ad observantiam nostri arbitrij obligavit, hoc adjecto; quod si ipse vel aliquis successorum suorum contra nostrum arbitrium venerit, ex tunc ipso facto officium villicature, feoda et possessiones, quas nunc tenet villicus, ad Ecclesiam Seconiensem libere revertantur. Nos igitur diligenti facta inquisitione, habito quoque prudentum consilio, decimam in Serniftal adjudicavimus et adjudicamus perpetuo Ecclesie Seconiensi, volentes ut dicte Abbatissa et Capitulum census et jura hucusque a sepedicto villico neglecta remittant eidem, ita quod ex nunc in antea ipse villicus census, jura et alia, que ratione officij sui, feodorum et aliarum possessionum, quas tenet ab Ecclesia, solvere tenetur, sine contradictione qualibet integre persolvat, et in requisitione jurium ecclesie Seconiensis fidelis erit de cetero, prout officium suum exigit et requirit. Arbitrando etiam statuimus, quod Abbatissa et Capitulum Seconiense tenetur dare villico supradicto propter bonum pacis et perpetue concordie triginta quinque marchas argenti, in festo beati Martini proxime venturo decem, in pascha sequenti decem, sequenti festo pasche quindecim, ut sic inter partes omnis contentionis materia sit sopita. Sciendum etiam, quod ipse villicus in manus Abbatisse et Capituli Seconiensis, quicquid juris in Decima de Serniftal sibi competere videbatur, spontanee resignavit, recognoscens, se et successores suos nihil juris in eadem de cetero habituros. Insuper ad mandatum nostrum Abbatissa et Capitulum supradictum cavit sufficienter Villico de Windecke per idoneos obsides, quod persolvatur ei dicta pecunia terminis prenotatis, et ipsi obsides, si soluta non fuerit pecunia dictis terminis, monitione premissa se representare debent in civitate Basiliensi, inde nullatenus abituri, donec Villico de ipsa pecunia fuerit satisfactum. In cujus testimonium Ego Henricus de novo Castro supradictus presentem Chartam

sigillo meo proprio consignavi. Nos Berchtoldus de Gansungen Canonicus Seconiensis et Henricus de Ostra, quia sigilla propria non habemus, Sigillis venerabilium Erkenvridi³⁾ Cantoris et Henrici Scholastici Basiliensis usi sumus. Testes E: Cantor et H: Scholasticus supradicti. Henricus de Kempton. Henricus dictus dives, milites. Conradus de Galmeton Capellanus Vallis Masonis. Gerungus quondam advocatus⁴⁾ Seconiensis. Conradus de Mulinon. Villicus de Kembiz, et plures alij fide digni. Actum Basilee in Curia Cantoris prenominati. Anno Domini MCCL. sexto. VI. Idus Augusti. Indictione XIII.

¹⁾ Nach *van der Meer* a. a. O., dem auch hier das Original vorlag, verglichen mit einer, ebenfalls aus diesem gezogenen Abschrift des Canonicus Besserer von Seckingen, welche derselbe dem Aeg. Tschudi übersandte, in der T. U. S. — ²⁾ Die letztere Abschrift liest hier „Praep. Cathedralis Eccl.“ Mit Hinsicht auf die Urk. v. 1258 und 1259 bei *Neugart* No. 969 und *Hergott* No. 431 gebe ich der Lesart van der Meer's den Vorzug. — ³⁾ Diese Verbesserung habe ich mir mit Hinsicht auf gleichzeitige Urkunden in den erwähnten Sammlungen (s. d. Indices onomastici), in welchen dieser Basel'sche Domherr genannt wird, selbst erlaubt. Die eine Abschrift hat: „Ertenundi“, die andere: „Erkwendi.“ — ⁴⁾ Advocatus heisst hier ohne Zweifel nicht Kastvogt, sondern Vogt, d. h. ein Beamteter des Klosters, der gewisse Ländereien desselben verwaltete.

IV.

Urkunde von 1274¹⁾.

Vergleich zwischen der Aebtissin von Seckingen und dem Ammann Rudolf Schude von Glarus.

Anna Divina permissione Abbatissa Seconiensis Notum facimus omnibus has literas inspecturis. Quod nos unanimi consensu capituli nostri allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, vulgariter Hofe, cum duabus areis dictis In demo Boele, cum agris, pratis, siluis, aquis, iuribus et omnibus suis pertinentiis, Claronae iuxta pedem montis Glarneschen sitis, Discreto viro Ruodolpho Claronensi dicto Schude, ministeriali nostro libere Conditionis, ac filiis suis, videlicet Hermanno,

Johanni, Vlrico, Ruodolpho ²⁾ et Heinrico ³⁾, posterisque eorum libere in proprietatem perpetuam, absque omni grauamine seu censu donauimus ac tradidimus, in recompensationem meritorum ac fidelium seruitiorum, quae praefatus Ruodolfus Minister ac maiores sui nobis ac monasterio nostro semper exhibuerunt. Hoc tamen pacto, ut idem Ruodolfus omnem litem et quaerelam, quam hactenus super amisso officio Villicationis Claronensis, quondam a nobis Tiethelmo de Windegge Villico Militi concessio et postmodum adiudicato, habuit, derelinquat omnique modo quietus contentus et pactus sit pro se filiisque suis, sicuti id coram testibus subnotatis promisit ac spondit nobisque super hoc patentes literas suas tradidit. Et in maius robur nobis fidejussores dedit, Videlicet Jacobum Müllnere et Ruodegerum Manesso Cives Turicenses, Wilhelmum de Netstel, Hermannum Grueningere, Albertum de Begelinge et Wernherum de Luchsingen Claronenses ⁴⁾, Qui etiam de praedictis se obligarunt. Nosque eidem Ruodolfo Ministro nostro ac suprascriptis filiis suis in feodum concessimus possessiones praedia et bona quae Claronae, in Lintale ⁵⁾, in Obfurt ⁶⁾, in Schwanden et in Mollis in plano, in montibus et in Alpibus titulo feodi huc usque habuit, Vna cum Decima Ouium dicta Lamerzechende totius Vallis nostrae Claronae, sicuti Johannes dictus Schude pater praefati Ministri, Henricus Auus et Johannes proauus eius aliique progenitores sui a praedecessoribus nostris Abbatissis ac capitulo nostro Seconiensi in feodum antea tenuerunt, Qui et super hoc obligationem fidelitatis debitam, sicut et ipse, fecerunt. In cuius rei testimonium praesentes literas sigillis nostro ac capituli nostri communiri fecimus. Testes qui interfuerunt sunt Henricus de Wida plebanus Claronensis. C: de Palma. Vl: de Rüssegge. Henricus de Schwanden Milites, Viri nobiles. Burchardus de Liebegge. Rudegerus de Werdegge. Hermannus de Lienheim, Libere conditionis Viri, et alii quam plures. Data in monasterio nostro Seconiensi Anno incarnationis Domini MCCLXXIV. pridie Calendis Augusti. Indictione secunda.

1) Nach zwei Abschriften in der T. U. S. und in der Tschud. Stammtafel. — 2) Er ist bekannt unter dem Namen „der lange Riebing“, der die

Urner befehdete (*Tschudi* I. S. 263). — ³) Wahrscheinlich ist er es, der in der Richtung mit Uri von 1315 (*Tschudi* I. 270) als „Heinzi Schudi“ vorkömmt. — ⁴) von Netstall oder Netstaller war ein wappengenössisches Geschlecht; die Grüninger, von Begelingen (Beglinger) und von Luchsingen (Luchsinger) waren Geschlechter freier Gottshausleute, die noch alle fortleben. — ⁵) In Linthal lebte im 14. Jahrhundert der grösste Theil der Familie Tschudi und scheint daselbst sehr begütert gewesen zu sein. — ⁶) Obfurt (Obfuren), welches auch in dem Verzeichnisse der ältesten Tagwen (s. §. 6, N. 4) zwischen Niffuren und Schwanden genannt wird, mag ein in der Nähe des erstern Ortes gelegener Weiler, der vielleicht später mit demselben in ein Dorf zusammenwuchs, gewesen sein.

V.

Urkunde von 1287¹⁾.

Schuldverschreibung der Landleute von Glarus gegen Rudolf den Hofstetter in Walenstad.

Allen die disen Brief sehend old hörend lesen, kundend wir die Landlüte von Glarus in dem ambt des Ellmers²⁾, da (dz?) wir schuldig vnd angült syen Herren Rudolf dem Hoffstetter³⁾ von Wallastatt vnd sinen Erben, ob er nicht were, Nünzig March gutes Silbers Züricher gewichts die er hat verlüwen vnserem Herren dem Hertzogen, von deswegen wir Im die Silber Summ gelten, vnd sün Im wern dryssig Marchen Silbers ze St. Martins Dult der nächsten, vnd dannan vber ein jahr ze St. Martins Dult sün wir Im geben och dryssig March, vnd darnach in dem dritten jahr och ze St. Martins Dult dryssigg March, Also da (dz?) die Nünzig March Silbers alleklich sien gewert in disen dryen jahren, vnd hand darumb Ime ze Bürgen vnd gislen (gegeben?) den Ellmer vnseren Amman, den Grüninger⁴⁾, Walt' Roten, den Haller, den Kellner⁵⁾, Vli Kolben⁴⁾, Wetzlen usser Buchholtz, Peter Ruff, Her Vlrich von Schlettstatt, Schudin, Rud. Rotten, Heuwen von Schwanden, Her Burch. von Hasle, Heuwen Zwitzen, den Fanten, Richwitz, Hoffslang, Wilhelm Struben⁴⁾, Heuwen Krüttelin, Niklaus ab Begelingen⁴⁾, Vli Wighuss der ober, Rud. den Suind von Mit-

lode, Hugen von Luchsingen ⁴⁾, Rud. Pusic von Lintal, Hugen Schudin, Walter von Brunnen ⁴⁾, den Banwarten, Bur och (Burch.?) den Sigristen, Otten den Stampf, Landolt ⁴⁾ den Schäfer, Walter Speichen ⁴⁾ vnd Hüselin ⁵⁾, mit disen gedingen da (dz?) sich die Bürgen alle sond antwürten ze Glarus oder ze Wesen in recht giselschaft in es offenen Wirtes hus nach des Lands gewonheit, swen sie von Her Rudolf dem Hoffstetter oder sinen gewüssen botten gemant werdent, swie wir Inn nit weren des Silbers ze den tagen als da vor geschriben stath. Wer aber da (dz?) der Bürgen dheiner verdurbe, e dz silber alleklich gewert wurde, so sün wir Im ein anderen als guten ohne geverde in 14 tagen geben so wir gemant werdent. Theten wir das nit, so sün sich die Bürgen antwürten in giselschaft, swen sie gemant werdent von Im oder sinen gewüssen botten, unz da ein ander werd geben: wer aber dz der Bürgen dheiner, so er gemant wurde, in einer anderen giselschaft lege, oder so man manen solte, in dem Land nit were, old swelen weg er der giselschaft vnnütz were, so sünd wir ein anderen an sin statt legen, unz da er ligen möge: wer aber dz der Bürgen dheiner, so er gemant in giselschaft wurde, sin selbs anderswo bedörfte one geverde, derselb soll ein anderen an sin statt legen, unz da er ligen möge. Wir gelobend och an disem Brieve, die Bürgen vor allem schaden z'wissenne, den sie dhein weg gehaben mögen von der Bürgschaft oder giselschaft, vnd geben darumb disen Brieff besiglet öffentlich mit vnserem Insigel ze einem offnen Vrkunde alles so davor geschriben stath. Dis geschach ze Glarus vor der Kirchen, von Gottes geburt warend Zwölff Hundert vnd Siben vnd Achzig Jare, an dem Mentag nach St. Martins Dult, de Indict.

¹⁾ Nach zwei Abschriften der Blumer'schen Bibliothek in Glarus, aus dem letzten Jahrhundert, und einer fernern des Herrn Dekan Zwicki sel. in Mollis, die im Wesentlichen alle gleich lauten. — ²⁾ Ein wappengenössiges Geschlecht, aus dem auch in den Jahren 1322 und 1324 ein Ammann vorkömmt. — ³⁾ Er kömmt im Jahr 1294 als Ammann zu Walenstad vor und besass Güter zu Wurmsbach. Vgl. *von Arx* I. S. 544. — ⁴⁾ Grüninger, Kolb, Strub, Beglinger, Luchsinger, Brunner, Landolt und Speich waren Geschlechter freier Gotteshausleute. — ⁵⁾ Da

das Geschlecht der Rote bis zum Jahr 1335 im Besitze des Kelleramtes war (s. §. 2, N. 53), so beziehen sich die Worte „der kellner“ wohl ohne Zweifel noch auf Walt. Rote, der vielleicht den Beinamen „Haller“ trug. — ⁶⁾ Ein wappengenössiges Geschlecht.

VI.

Urkunde von 1288 ¹⁾.

Die Aebtissin von Seckingen belehnt die Herzoge von Oesterreich mit dem Meieramte zu Glarus:

Anna Dei Gratia Abbatissa Seconiensis Universis praesentes litteras inspecturis notitiam subscriptorum. Illustratur splendidius et sublimius suscipit incrementa decoris cujuslibet status Ecclesie, si ad sua infeudationis homagia magnifici et generosiores viri prosapie feliciter collocentur ²⁾. Quapropter nosse volumus universos, quod nos vacantia nobis et Ecclesie nostre feuda, ex morte strenui viri quondam dicti Villici de Windeck, sive sint castra, sive judicia, sive officia dicta Meierambt, sita in Valle Clarona, quocunque nomine censeantur, Illustribus Dominis Alberto et Rudolpho Austrie et Styrie Ducibus, Serenissimi Domini nostri Rudolphi Bohemie et Romanorum Regis filiis contulimus et conferimus, ac ipsos de eisdem investivimus, et legitime praesentibus investimus. In cujus collationis et investiture testimonium praesens scriptum exinde conscribi et nostri sigilli munimine fecimus roborari. Datum Ensisheim. Non. April. Anno Domini MCCLXXX. Octo.

¹⁾ Nach *van der Meer*, dem eine Abschrift des seckingischen Stiftsarchives vorlag, welche mit folgender Beglaubigung versehen war:

„Copiam hanc cum suo originali, quod in Archivio Austriaco hic Oeniponti reperitur, de verbo ad verbum omnimodo concordare, ego infra scriptus apposito sigillo meo annulari et propriae manus subscriptione attestor. Actum Oeniponti die 29. Mensis Maij. Anno 1681.

Franc. Lachemayr,

Consil. Caes. &c.“

Der Verf. forschte dem Original im Archive zu Innsbruck nach, fand es aber nicht mehr vor. Dagegen enthält das dortige ältere Repertorium folgende, die Aechtheit dieser Abschrift bestätigende Angabe:

„1288. Abtissin Anna von Seckingen Lehenbrief auf Hertzog Albrechten vnd Hertzog Rudolffen von Oesterreich, vmb die Slos gericht vnd Meyer Aembler zu Glarus, so Irem Gotzhaus nach abgang Herrn villici von Wynndegk heimgefallen sein.“ — ²⁾ Diese Phrase ist wohl nicht aufrichtig gemeint. Die Aebtissin hätte gewiss einen minder mächtigen Vasallen vorgezogen.

VII.

Urkunde von 1344¹⁾.

Vergleich zwischen den Tagwenleuten von Mollis und denen von Elm, betreffend die Alp Wichlen.

Ich Ludwig von Stadgen Ritter Vogt ze Glarus vnd ze Wesen thun kund allen dien, so disen brieff sechend oder hörend lèsen, dass die von Mullis, Die teil vnd gmeind hatend an der Alp ze Winchlen²⁾, vnd ouch die tagwalüth ze Ellme, Die ouch teil vnd gmeind hatend In der vorgenanten Alp ze Winchlen, mit guter Vorbetrachtung Lieplich vberinkomen sind eines wechsels, Das die vorgenanten tagwalüth von Ellme geben habend den von Mullis einen vierten teil derselben Alp ze Winchlen vmbe Alprütine, die zu derselben Alp hortend, die da Ligend In dem Geerren vnd an dem Emmat, von der Jätz Stägen abher. Ouch sol man wüssen, das die vorgenanten tagwalüth von Mullis die vorgenanten Alprütinen geben habend den von Ellme vmb den vierten teil der Alp ze Winchlen, Also dass sy Inen die Ems Ouwe vnd die käss, die man von derselben Alp gab, Lediglich abnemen söllend vnd setzen vff die vorgenanten Alprütinen. Man sol ouch wüssen, das sich die von Mullis entzigen habend aller der Ansprach vnd Rächtens, so sy zu den vorgenanten Alprütinen Je gewunnend, noch sy noch Ir nachkommen niemermer ansprächen söllend, an geistlichen noch an weltlichen Grichten, vnd was Alp von der Jätz Stägen abher ist, zuhört ouch zu den vorgenanten Alprütinen. Ouch söllend die von Ellme Mullinern Stäg vnd wäg geben In selben Alpen vnd dannen, ohn alle gferd, vnd söllend Mulliner faren vber die Alp Rütinen als vber ander Dienstgut ohn alle gferd. Vnd

was holzes zu der Alp hört, Das söllend sy beyden mit der Alp gemeinlich niessen angendes. Ouch habend die vorgebant tagwalüte von Ellme sich entzigen aller der Ansprach und Rächtens, so sy oder keiner Ir nachkomen Jemermer zu der vorgebant Alp gehaben möchten, noch niemermer anzesprächen an geistlichen noch an wältlichen Gerichten. Vnd dess ze einem waren offnen Vrkhund dirr Sache, so gib Ich der vorgebant Ludwig von Stadgen, Durch die bätte der vorgebant Erbaren Lüthen beidenthalb, dissen Brieff besigleten mit minem anhangenden Insigne, Darunder sy sich willigklich gebunden habend, alles das stät ze habene, als das vor von Inen geschriben stat. Dis beschach vnd ward der Brief geben, Do man zalt von Gottes geburt Dryzächen hundert Jar vnd darnach In dem vier vnd vierzigsten Jar, an dem Zinstag vor Sannt Johanssen Tag, ze Sungichten.

¹⁾ Nach einer Abschrift in der T. U. S. (von Landamm. Friedr. Bussi, der zu Anfange des 17. Jahrhunderts lebte). Auch *Joh. Müller* kannte diese Urkunde, s. Schweizergesch. B. II. Cap. 4, N. 78. —

²⁾ Winchlen, jetzt Wichlen genannt, ist eine grosse, schöne und fruchtbare Alp hinter dem Dorfe Elm. Sie bildet den Schlusspunkt des Sernfthals (gleichsam den Winkel desselben, woher jener ältere Name kommen mag) und ist bekannt durch ihre, früher mehr als jetzt benutzte Heilquelle.

VIII.

Urkunde von 1353¹⁾.

Auflassung eines Theiles der Alp Durnachthal an das Frauenkloster zu Wesen.

Ich Rudolf Waizi Landtman zu Glarus Kund vnd vergich mengklichem mit dissem Brieff, Dass ich ze Glarus vnder der Eych vor den Landtlüten gemeinlich zu Glarus Acht Rinder Alp ²⁾ In Durnachtal ³⁾, die Rudolf Vogel ⁴⁾ kouffte, Judenthun, Herrman Waizis säligen mins Bruders tochter, Dero Vogt ich was, Dieselb Judentha komen ist zu den Erbaren Geistlichen Frowen In den Conuent ze Wyden ⁵⁾, Dass Ich dieselben Acht Rinder Alp In Durnachtal mit der vorgebant Landtlüten ze Glarus

gemeinlich willen vnd gunst, Vnd ouch mit der Ehegeschribenen Judenthun, Herman Waizis säligen tochter, fründen willen vnd gunst rächt vnd redlich geuertiget han der vorbenänten Judenthun, Herrman Waizis säligen tochter, Vnd den obgemelten frowen des Conuendts ze Wyden, Also vnd mit solcher bescheidenheyt, Dass die ehegeschriben Judentha, Herrman Waizis säligen tochter, Die vorgebanten Acht Rinder Alp niessen soll, Diewyl sy Läbt, Vnd wänn sy nit en ist, so soll dieselb Alp den obgenanten frowen des Conuendts ze Wyden Lediglich geuallen syn, Also dass sy mit derselben Alp schaffen söllend, was sy Lustet, Als mit anderem Irem eygentlichen gute. Vnd dess zu Vrkhund hab Ich erbätten den Wolbescheydnen Vlrich den Gielt Vndervogt zu Glarus, Dass er syn eygen Insigel Darumb gehenkt hat an dissen Brieff, Der geben ist zu Glarus An dem nechsten Mentag vor Sant Johannis tag des töuffers, Do von Gottes geburt warend Dryzechen hundert fünfzig Jar darnach in dem dritten Jar.

¹⁾ Nach einer Abschrift in der T. U. S. (ebenfalls von Landammann F. Bussi). — Die Urkunde wird erwähnt bei *Ambr. Eichhorn*, *Episcop. Curiensis* S. 367. — ²⁾ „Rinder Alp“ bedeutete früher, was jetzt Stösse Alp genannt wird: Alpweide für eine bestimmte Zahl Kühe. In Unterwalden kömmt dafür heutzutage noch der Ausdruck „ein Rindern“ vor. — ³⁾ Durnachthal ist eine grosse, rauhe Alp in der Gemeinde Linthal, welche sich als Seitenthal, dem wilden Durnagelbache nach, gegen den Hausstock und Ruchiberg hin zieht. — ⁴⁾ Ein wappengenössiges Geschlecht. Sollte hier nicht die Emendation „verkouffte“ erlaubt sein? Ohne diese giebt die Stelle keinen rechten Sinn. — ⁵⁾ Das Nonnenkloster Wyden, in den Weiden bei Wesen, eine Stiftung der Grafen von Rapperswyl, besteht heute noch.

IX.

Urkunde vom 28. Juni 1370 ¹⁾.

Auflassung des Lämmerzehndens im Thale Glarus an Dietrich Kilchmutter.

Allen dien die disen brief ansehend oder hörrend lesen. Kündent wir der Amman vnd die Lantlütu ze Glarus, Das für vns

kam Johans der Schudi ²⁾ von glarus vnser Lantmanne sösshafft In dem Hofe, Vnd sprach wie er sinu brüderñ Vlrich vnd Heinrich an dem Lammerezechende In vnserm Lande, der da har rüret von dem Gotzhuse Seckingen vnd von sinem vatter seligen vnd sinen vordern jewälten besessen worden, gentslich vsgekoufft hette, Wand er ouch frow katharinen schudinnen, Sin swöstore, mit sampt Irem egemachel Her Herman von Landenberg dem jüngern rittere, wilund Her Hermans von Landenberg seligen vorziten vnser vogtes sune, vmb Irn teile vernüget, Als die selben Vlrich vnd Heinrich die schudin von Glarus, ouch Her Herman von Landenberg rittere vnd frow katharina schudin sin wirtin vor vns vff hütte selb veriachend. Do sprach witer der obgenant Johans der schudi, wie Im vnser gnedige frow, frow Margret von Grünenberg jetz äptissin ze Seckingen gegunnen disen zechenden witer zeuerkouffen, vnd zeigt ouch darumb einen brieff vor vns. Vnd gab also den selben Lammerzëchenden, mit allem rechte wie den Johans schudi sin vatter, Rüdolff sin äni, vnd Rüdolff von Glarus vor ziten vnser Amman sin vräni vnd ander sinü vordern besessen, ze einem stäten kouffe vnserm Lantmanne Dietrich kilchmattere ³⁾ sinem schwagere vmb ein vnd nüntzig march silber, die er darumb also bar empfienge, Doch unser gnedigen frowen von Seckingen an der Lechenschafft one schaden. Vnd ze vrkunde so henckend wir von Ir bëtte wegen vnser landes sigelle an disen brieffe, Wand die Landlütu hiebi warend do dz beschach. Geben an dem fritage nach Sant Johans tag ze Sunngichten, do man zalt nach Cristus geburte drüzechenhundert vnd Sibenzig Jare.

¹⁾ Nach dem Original, im Besitze des Herrn Kriminalrichter Christoph Tschudi in Glarus. Das etwas beschädigte Siegel weist als Landeswappen bereits den heil. Friedolin. — ²⁾ Er starb als Pannermeister der Glarner 1386, bei der Einnahme der Feste Oberwindeck. — ³⁾ Auch er kam im Befreiungskampfe um: ehrenvoll nennt seinen Namen das Verzeichniss der bei Näfels Gefallenen.

X.

Urkunde vom 22. Juli 1370¹⁾.

Gerichtliches Urtheil über eine Holzmark.

Ich Bilgery kilchmatter den man nempt burdy vndervogt ze glarus²⁾ kund mengklich mit dissem brieff, Das für mich kamend ze glarus vnder der Eych, da ich öffentlich zu gricht Sass, die von nitfure vnd sprachend an die von zusigen hassle vnd Neslöuw³⁾ vnd sprachend sy werend Inen ein holtzmarchen ze hauwen zwüschend einem öry tschingel vnd Neslöwer bach da sy ouch Ir gütter hettend Ligen vnd battend darumb grichts. Des antwurtend die von zusigen von hassle vnd von Neslöuw vnd sprachend sy wärend vnschuldig⁴⁾ das die von nitfuren an der holtzmarchen theil ald gmein hettend wand Cûrad Lager vnd sine mannen kind vnd Liessend an recht was fürer thun Söltend. Da fragt ich des Rechten vmb, Dû geuiel mit gesamneter vrtel, Das sy⁵⁾ die vnschuld von Inen nemend oder aber fürer bewyssend. Des kamend die von nitfuren an ir vnschuld vnd giengend die von zusigen hassle vnd von Neslöuw dar vnd schwürend ein Eyd zu den helligen das die von Nitfuren noch enkein vngnos an dem vorgenampt holtz vnd holtzmarchen weder theil noch gmein hettend wand der vorgenampt Cûradt Lager vnd sine manne kindt. Do das beschach, Do liesend die von zusigen von hassle vnd die von Neslöuw an Recht, sit sy die vorgenampten holtzmarchen vnd holtz mit geschwornen Eyden behept hettend, ob sy ouch billich hinanhin Ir holtzmarchen vnd holtz Söllend geruwet han. Da fragt ich des Rechten vmb vff den Eyd, Do geuiel mit gesamneter vrtel, Sit sy die holtzmarchen vnd holtz mit geschwornen Eyden behept hettend, Das sy es ouch billich hinanhin geruwet hettend vor allen vngnossen. Do gingend dar die von hassle von zusigen vnd von Neslöuw vnd liessend an recht, Sit sy die vorgen: holtzmarch vnd holtz mit geschwornen Eyden behept hettend, ob sy nit wol bannen möchtend. Da fragt ich des Rechten vmb vff den Eyd, Do geuiel mit gesameter vrtel, Das sy das wol thun möchtend. Dû gingend die vorgenampten von zusigen

hassle vnd die von Neslöuw gemeinlich dar vnd bienend die vorgeampten holtzmarch vnd holtz zwüschend Einem öry tshingel vnd Neslöwer bach vnd Satzend vff ein jeden stock 15 ß. minen herren⁶⁾ zechen schillig vnd den Leideren fünff schillig, vnd namend zu Leideren vier man die ouch darumb zu den helligen geschworen Rüdolff huslin⁷⁾ von Neslöuw Rüdolff Eggen von hasslen Ludy kroucher von zusigen vnd hännis schädel von hasslen. Dú das beschach, Dú battend die vorgeampten von zusigen hassle vnd Neslöuw zú erfaren, ob ich inen nit billich ein offnen brieff darumb geben sölt, Sit es ouch vor mir mit gricht vnd vrteil beschechen wär vnd sy ouch darumb bettend. Ich der vorgeampt Bilgery kilchmatter den man nempt burdy han ich Eygen Insigel offentlichen gehenkt an dissen brieff zú Einem waren offnen vrkund der vorgescribnen dingen, wan es ouch mit gricht vnd vrteil vor mir beschechen ist. Dis beschach do man zalth von gotz geburt dryzechen hundert vnd Sibentzig Jar, An dem Nechsten Mäntag nach Sant Margreten tag.

1) Nach einer Abschrift vom Jahr 1611 im Gemeindsarchive Haslen, und einer neuern in der T. U. S., von Pfr. J. J. Tschudi aus einer Handschrift Aeg. Tschudi's gezogen. — 2) Die ältere Abschrift hat: „glar is“. Obgleich dieselbe sonst in jeder Hinsicht als die treuere und zuverlässigere erscheint, so glaube ich hier doch, gestützt auf die in der gleichzeitigen Urkunde No. IX vorkommende Schreibart, von ihr abweichen und der neuern Abschrift folgen zu dürfen. — 3) Ein Weiler zwischen Haslen und Hützingen, jetzt Leu genannt. — 4) Dieser Ausdruck ist, mit Hinsicht auf die nachher klar hervortretende Bedeutung des Wortes „vnschuld“ (vgl. *Homeier*, Wort- und Sachregister zum Sachsenspiegel), so zu erklären: Die Beklagten bestritten das von den Klägern angesprochene Recht, und boten für ihr ausschliessliches Eigenthum ihren Eid an. — 5) d. h. die Kläger (von Niffuren). Sie sollten, nach dem Vorentscheide des Gerichtes, es entweder auf den Eid der Beklagten ankommen lassen, oder für ihr behauptetes Mit-eigenthum den Beweis führen. — 6) Den Herzogen (Albrecht und Leopold) von Oesterreich, welche damals als Besitzer der hohen und niedern Gerichtsbarkeit alle Bussen im Thale zu beziehen hatten. — 7) Ohne Zweifel das jetzige Geschlecht Hösli (wie auch die neuere Abschrift liest). Alle vier hier genannten Geschlechter gehörten nicht zu den freien, welche das Urbar aufzählt.



Nachtrag zu Blumers Abhandlung über Glarus.

Nachdem meine Abhandlung über die älteste Geschichte des Thales Glarus bereits gedruckt war, fand ich noch Gelegenheit, das General-Landes-Archiv in Karlsruhe zu besuchen, wo ich indessen keine, auf den Inhalt meiner Arbeit bezügliche, Urkunde vorfand. Dagegen sah ich hier einen seckingischen Codex aus dem zwölften Jahrhundert, welcher das Leben des heil. Friedolin's von Balther enthält. Derselbe bestätigt auf interessante Weise die von mir oben S. 9 ausgesprochene Vermuthung, dass das „miraculum de Sancto Fridolino“, welches die Vergabung des Thales Glarus an Seckingen erzählt, ein späterer Zusatz sein möchte, indem nämlich diese Erzählung dort nicht wie in den Abschriften am Ende der Lebensbeschreibung steht, sondern nur mit einer, um ein volles Jahrhundert neuern Schrift an einer andern Stelle des Codex, wo zufällig noch Platz offen war, sich eingeschalten findet. Es steht zu hoffen, dass Herr Archiv-Director Dr. M o n e auf Grundlage dieses Codex nächstens das Leben Friedolin's neu herausgeben und dabei zugleich das Geschichtliche, welches darin enthalten sein mag, von dem Sagenhaften genau ausscheiden werde. Inzwischen geht aus jener Entdeckung mit Sicherheit hervor, dass die gewöhnliche Annahme, Glarus sei durch die Vermittlung des heil. Friedolin an Seckingen gekommen, jedes urkundlichen Beleges, das irgendwie in Betracht kommen könnte, entbehrt.

J. J. Blumer.

